

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26966 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler,
Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23120 –

Reformleitlinien nach dem Wirecard-Skandal

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27186 –

**Vertrauen in Bundesministerien und Behörden stärken – Insiderhandel
wirksam unterbinden**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Stefan Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/24385 –

Betrug und Finanzkriminalität frühzeitig aufdecken und effektiv verhindern – Neustart für eine aktive Finanzaufsicht und starken Verbraucherschutz

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes ist für die deutsche Wirtschaft und für den Wohlstand der Bundesrepublik Deutschland von zentraler Bedeutung. Manipulationen der Bilanzen von Kapitalmarktunternehmen erschüttern das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt und fügen ihm schweren Schaden zu. Jüngste Vorkommnisse haben gezeigt, dass insbesondere die Bilanzkontrolle gestärkt und die Abschlussprüfung weiter reguliert werden müssen, um die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen sicherzustellen. Verbesserungsbedarf besteht aber auch hinsichtlich der Aufsichtsstrukturen und der Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Prüfung von Auslagerungen seitens der Finanzdienstleistungsunternehmen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP betont, der Finanzstandort Deutschland hat durch den Bilanzskandal um den Münchner Finanztechnologiekonzern Wirecard AG schweren Schaden genommen. Um das Vertrauen der Anleger und Investoren zurückzugewinnen, müssen organisatorische, strukturelle und personelle Missstände bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen, der Abschluss- und Konzernprüfung sowie bei staatlichen Aufsichtsbehörden konsequent beseitigt werden.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP problematisiert, dass ein Großteil der Bundesministerien keine oder nur sehr rudimentäre Compliance-Strukturen für private Finanzgeschäfte von Bediensteten hat.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN macht darauf aufmerksam, dass Nachbesserungen an einzelnen Stellen der Finanzaufsicht in Deutschland wenig ändern werden, wenn der entscheidendste und schwierigste Reformschritt dabei nicht angegangen wird, nämlich einen Wandel in Kultur und Selbstverständnis der Finanzaufsicht in Deutschland einzuleiten. Das Modell Corporate Germany, das vor allem auf Selbstkontrolle und freiwillige Mitwirkung setzt und den Einsatz von Zwangsmitteln möglichst zu vermeiden sucht, habe ausgedient.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das zweistufige, auf freiwillige Mitwirkung der geprüften Unternehmen ausgerichtete Bilanzkontrollverfahren wird grundlegend reformiert zugunsten eines stärker staatlich-hoheitlich geprägten Bilanzkontrollverfahrens. Die BaFin muss bei Verdacht von Bilanzverstößen direkt und unmittelbar mit hoheitlichen Befugnissen gegenüber Kapitalmarktunternehmen auftreten können. Die BaFin braucht ein Prüfungsrecht gegenüber allen kapitalmarktorientierten Unternehmen einschließlich Auskunftsrechte gegen Dritte, die Möglichkeit forensischer Prüfungen sowie das Recht, die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren. Dies ermöglicht der BaFin die Kontrolle über das Prüfungsgeschehen und stellt sicher, dass in allen Prüfungsphasen hoheitliche Mittel zur Verfügung stehen. So werden Bilanzkontrollen insgesamt schneller, transparenter und effektiver.

Die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer wird gestärkt, indem es auch für Kapitalmarktunternehmen fortan eine verpflichtende externe Prüferrotation nach zehn Jahren gibt und indem die Pflicht zur Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wesentlich ausgeweitet wird. Die Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen für Pflichtverletzungen soll die Qualität der Abschlussprüfung fördern.

Durch Anpassungen im Bilanzstrafrecht soll eine ausreichend abschreckende Ahndung der Unternehmensverantwortlichen bei Abgabe eines unrichtigen „Bilanzzeids“ und der Abschlussprüfer bei Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks zu Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ermöglicht werden. Im Bilanzordnungswidrigkeitenrecht werden insbesondere die Bußgeldvorschriften für Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, inhaltlich ausgeweitet und der Bußgeldrahmen deutlich angehoben.

Durch gesetzliche Pflichten zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems sowie eines entsprechenden Risikomanagementsystems für börsennotierte Aktiengesellschaften und durch die verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Aufsichtsräten von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden die unternehmensinternen Kontrollsysteme gestärkt und die Verantwortungsstrukturen verbessert.

Die Stärkung der Corporate Governance, also des Ordnungsrahmens für die Leitung und Überwachung von Unternehmen, wird flankiert durch Änderungen des Börsengesetzes, um die Qualität der Zulassung von Unternehmen zu den qualifizierten Marktsegmenten der Börsen zu verbessern.

Um Zweifel an der Integrität der BaFin von vornherein auszuschließen und Interessenkonflikte zu vermeiden, wird bei Beschäftigten der BaFin der Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten untersagt. Starke, vertrauenswürdige Finanzmärkte brauchen eine glaubhafte und zuverlässige Aufsicht.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erhält die Befugnis, bei den Finanzbehörden ausgewählte steuerliche Grunddaten automatisiert abzurufen sowie Daten der Veräußerungsanzeigen nach dem Grunderwerbsteuergesetz zu erheben. Die so erlangten Daten dienen der weiteren Analyse einzelner Verdachtsmeldungen und der anschließenden Bewertung. In der Gesamtschau mit

den weiteren der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorliegenden Informationen können die Daten dazu beitragen, einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung festzustellen und die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen noch effektiver bei der Aufklärung, Verhinderung und Verfolgung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu unterstützen. Damit wird die Bearbeitung der Meldungen gegenüber bislang erforderlichen manuellen Auskunftersuchen erheblich beschleunigt. Hierzu sind Änderungen des Geldwäschegesetzes und der Abgabenordnung vorgesehen.

Weiterhin wird geprüft, ob und inwieweit der Austausch polizeilicher Daten verbessert werden kann. Der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 11. September 2020 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wurde bereits aufgegriffen und wird auch im Rahmen der weiteren Prüfungen einbezogen.

Der Verbraucherschutz wird gestärkt, indem der Graue Kapitalmarkt (Geschäftsmodelle von Edelmetallanbietern und -verwahrern) durch Änderungen im Vermögensanlagengesetz stärker reguliert wird.

Der Entwurf sieht schließlich Anpassungen in verschiedenen Aufsichtsgesetzen, wie beispielsweise dem Kreditwesengesetz, zur Klarstellung und Erweiterung der BaFin-Befugnisse im Bereich der Auslagerungsunternehmen vor.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss u. a. folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Weitere Änderung des FinDAG;
- Umstellung der Regelungen zur Bilanzkontrolle auf ein einstufiges Verfahren;
- Anpassungen der Regelungen zur externen Rotation der Abschlussprüfer;
- Änderung der Regelungen zur Haftung von Abschlussprüfern;
- Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (Artikel 21) und des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Artikel 22).

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26966 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, ein Reformpaket vorzulegen, das sich an den folgenden Leitlinien orientiert:

1. Stärkung der Corporate Governance bei börsennotierten bzw. kapitalmarkt-orientierten Unternehmen;
2. Reform der Abschlussprüfung;
3. Reform des Enforcementverfahrens;
4. Reform der Finanzaufsicht.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23120 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, folgende Maßnahmen hinsichtlich privater Finanzgeschäfte von Bediensteten in Bundesministerien und Bundesoberbehörden zu ergreifen:

1. Zweitschriftverfahren für Beschäftigte mit Zugang zu marktrelevanten Informationen;
2. Sperrlisten für Beschäftigte, welche die jeweiligen Unternehmen direkt beaufsichtigen;
3. Zentrale Stelle für Compliance-Angelegenheiten in Bundesministerien und Bundesbehörden einführen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27186 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen und weitere Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, die BaFin zu einer aktiven Hüterin der Integrität des Finanzmarkts auszubauen, die Betrug, Geldwäsche und andere illegalen Aktivitäten im Finanzmarktschnellaufdecken und effektiv bekämpfen sowie einen umfassenden Verbraucherschutz gewährleisten kann, was u. a. umfasst,

1. die BaFin mit einem wirkungsvollen Mandat und den nötigen internen Strukturen zur Sicherung der Integrität des Wertpapiermarktes auszustatten;
2. den finanziellen Verbraucherschutz in Deutschland aktiv durchzusetzen und institutionell zu verankern;
3. Vollzugsdefizite in der Geldwäscheaufsicht, -prävention und -bekämpfung der BaFin abzustellen;
4. die Legitimität des Vorgehens der BaFin durch höhere Transparenz und weitreichendere Rechenschaftspflichten zu stärken.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24385 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstaben b bis d

Die Anträge nennen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Mit Blick auf die Regelungen zu den Datenabruf- und Datenerhebungsbefugnissen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Artikel 9 und 10) sind aufgrund der dort vorgesehenen Rechtsverordnungen derzeit nur grobe Schätzungen quantifizierbar. Für den Bund, insbesondere für die Zollverwaltung und das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), werden sich erst durch die spätere Ausgestaltung der Rechtsverordnungen die nachstehend ermittelten Haushaltsmittelbedarfe ergeben. Nach derzeitiger Schätzung belaufen sich für den Bereich des Einzelplans 08 für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 die zu veranschlagenden Haushaltsausgaben auf insgesamt ca. 12,6 Millionen Euro (davon ca. 3,2 Millionen Euro Personalaufwand beim ITZBund, ca. 1,5 Millionen Euro Sachaufwand beim ITZBund und insgesamt ca. 7,1 Millionen Euro IT-Aufwand bei der Zollverwaltung und dem ITZBund).

Etwaiger Mehrbedarf der Zollverwaltung und des ITZBund an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Für den Bereich der Länderfinanzbehörden können keine Haushaltsausgaben quantifiziert werden.

Zu Buchstaben b bis d

Die Anträge machen keine Angaben zu den Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstaben c bis d

Die Anträge machen keine Angaben zum Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht insgesamt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 Millionen Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 300 657 Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand ist wirksam im Rahmen der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung und wird kompensiert in Höhe von 250 657 Euro durch Entlastungen aus der Zweiten Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung sowie in Höhe von 50 000 Euro durch Entlastungen aus dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WE-MoG).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Einmalig 572 Euro, laufend 169 664 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Bundesverwaltung entsteht insgesamt laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,8 Millionen Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6 Millionen Euro.

Es wird auch Erfüllungsaufwand bei den Ländern entstehen.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der Umlage entstehen. Da die konkrete Höhe der Umlage von verschiedenen Faktoren abhängig ist, kann noch keine Aussage zu einer potentiellen Mehrbelastung erfolgen.

Die Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung von Abschlussprüfern kann Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungsprämien für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben.

Höhere Versicherungsprämien könnten zu einer Erhöhung der Prüfungshonorare führen. Der Gesetzentwurf sieht allerdings Maßnahmen vor, um solche möglichen Folgen der – in der Sache notwendigen – Haftungsverschärfung abzumildern.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bei den Ländern sind Mehrkosten im justiziellen Kernbereich durch die Erweiterung der Strafbarkeit der unrichtigen Versicherung und der Verletzung der Berichtspflicht auf Fälle leichtfertigen Verhaltens allenfalls in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Zu Buchstaben b bis d

Die Anträge machen keine Angaben zu weiteren Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26966 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- b) den Antrag auf Drucksache 19/23120 abzulehnen.
- c) den Antrag auf Drucksache 19/27186 abzulehnen.
- d) den Antrag auf Drucksache 19/24385 abzulehnen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Matthias Hauer
Berichtersteller

Cansel Kiziltepe
Berichterstellerin

Dr. Florian Toncar
Berichtersteller

Lisa Paus
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)
– Drucksache 19/26966 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)	(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Börsengesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung des Vermögensanlagegesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Zahlungsdienstleistungsgesetzes	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
Artikel 9 Änderung des Geldwäschegesetzes	Artikel 9 u n v e r ä n d e r t
Artikel 10 Änderung der Abgabenordnung	Artikel 10 u n v e r ä n d e r t
Artikel 11 Änderung des Handelsgesetzbuchs	Artikel 11 u n v e r ä n d e r t
Artikel 12 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	Artikel 12 u n v e r ä n d e r t
Artikel 13 Änderung des Publizitätsgesetzes	Artikel 13 u n v e r ä n d e r t
Artikel 14 Änderung des Umwandlungsgesetzes	Artikel 14 u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Artikel 15	Änderung des Aktiengesetzes	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	Änderung des SE-Ausführungsgesetzes	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t
Artikel 18	Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	Artikel 18	u n v e r ä n d e r t
Artikel 19	Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes	Artikel 19	u n v e r ä n d e r t
Artikel 20	Änderung des Genossenschaftsgesetzes	Artikel 20	u n v e r ä n d e r t
Artikel 21	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	Artikel 21	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 22	Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Artikel 22	Änderung der Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Artikel 23	u n v e r ä n d e r t
Artikel 23	Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	Artikel 24	u n v e r ä n d e r t
Artikel 24	Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung	Artikel 25	u n v e r ä n d e r t
Artikel 25	Änderung weiterer Gesetze	Artikel 26	u n v e r ä n d e r t
Artikel 26	Inkrafttreten	Artikel 27	u n v e r ä n d e r t
Artikel 1		Artikel 1	
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes		Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des WpHG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:		Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des WpHG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:		1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Die Angabe „§ 28 Überwachung der Geschäfte der bei der Bundesanstalt Beschäftigten“ wird gestrichen.	a) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
	„§ 28 (weggefallen)“.
b) Nach der Angabe zu § 107 werden die folgenden Angaben eingefügt:	entfällt
„§ 107a Prüfstelle für Rechnungslegung	
§ 107b Verschwiegenheitspflicht	
§ 107c Finanzierung der Prüfstelle“.	
c) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:	b) Die Angabe zu den §§ 108 und 109 wird wie folgt gefasst:
„§ 108 Pflichten und Befugnisse der Bundesanstalt im Falle der Anerkennung einer Prüfstelle“.	„§ 108 (weggefallen)
	§ 109 Ergebnis der Prüfung der Bundesanstalt“.
d) Nach der Angabe zu § 109 wird folgende Angabe eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 109a Informationsaustausch, Befreiung von Verschwiegenheitspflichten“.	
e) Nach der Angabe zu § 113 wird folgende Angabe eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 113a Evaluierung“.	
f) Nach der Angabe zu § 119 werden die folgenden Angaben eingefügt:	e) Nach der Angabe zu § 119 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 119a Strafvorschriften	„§ 119a Strafvorschriften“.
§ 119b Strafvorschriften	entfällt
§ 119c Strafvorschriften“.	entfällt
g) Folgende Angabe wird angefügt:	f) u n v e r ä n d e r t
„§ 141 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz“.	
2. Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Betrifft die Zusammenarbeit nach Satz 1 inländische Handelsplätze, an denen Finanzinstrumente oder Waren gehandelt werden, so unterstützen sich die Bundesanstalt und die Behörde, die für den inländischen Handelsplatz zuständig ist, gegenseitig. Ersucht die Bundesanstalt die für den inländischen Handelsplatz zuständige Behörde um die Weitergabe von Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 erforderlich sind, übermittelt sie der ersuchten Behörde die für die Erledigung des Auskunftersuchens erforderlichen Informationen. Die ersuchte Behörde übermittelt der Bundesanstalt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlichen Informationen. § 10 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Börsengesetzes gilt entsprechend. Die Bundesanstalt löscht personenbezogene Daten, sobald die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind. Die ersuchte Behörde löscht von der Bundesanstalt übermittelte personenbezogene Daten spätestens nach Erteilung der Auskunft.“	
3. <i>Dem § 21 Absatz 1 Satz 3 wird folgende Nummer 6 angefügt:</i>	entfällt
„6. die nach § 107a anerkannte Prüfstelle,“.	
4. § 28 wird aufgehoben.	3. unverändert
5. In § 80 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „nach § 25b“ durch die Wörter „nach § 24 Absatz 1 Nummer 19, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, und nach § 25b“ ersetzt.	4. unverändert
6. § 88 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Die Bundesanstalt kann auch Anordnungen, die geeignet und erforderlich sind, um im Einzelfall die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit nach diesem Gesetz, insbesondere die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz, zu gewährleisten unmittelbar treffen gegenüber	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Unternehmen, mit denen eine Auslagerungsvereinbarung im Sinne des § 25b des Kreditwesengesetzes besteht oder bestanden hat, und	
2. sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen.“	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 2a“ ersetzt.	
7. In § 106 Satz 1 werden die Wörter „und vorbehaltlich § 342b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.	6. u n v e r ä n d e r t
8. § 107 wird wie folgt geändert:	7. § 107 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Bundesanstalt kann eine Prüfung der Rechnungslegung auch dann anordnen, wenn sie eine Prüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, nach § 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder nach § 306 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durchführt oder durchgeführt hat und die Prüfungen denselben Gegenstand betreffen.“
	bb) Die neuen Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Unbeschadet dessen darf die Bundesanstalt im Fall des § 108 Absatz 4 Satz 3 den Abschluss oder Bericht prüfen, der Gegenstand der Prüfung durch die Prüfstelle im Sinne des § 107a Absatz 1 (Prüfstelle) gewesen ist. Ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, so kann sie ihre Anordnung unter Nennung des betroffenen Unternehmens und den Grund für die Anordnung im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite bekannt machen, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht. Die Bekanntmachung des Grunds für die Anordnung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“	„Ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, so kann sie ihre Anordnung unter Nennung des betroffenen Unternehmens und den Grund für die Anordnung im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite bekannt machen, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht. Die Bekanntmachung des Grunds für die Anordnung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Prüfungsgegenstand können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die die beiden Geschäftsjahre zum Gegenstand haben, die dem Geschäftsjahr vorausgehen, auf das Absatz 1 Satz 4 Bezug nimmt; eine stichprobenartige Prüfung ist hierbei nicht zulässig.“	„(2) Prüfungsgegenstand können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die die beiden Geschäftsjahre zum Gegenstand haben, die dem Geschäftsjahr vorausgehen, auf das Absatz 1 Satz 5 Bezug nimmt; eine stichprobenartige Prüfung ist hierbei nicht zulässig.“
c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:	c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgend gefasst:
„Die Bundesanstalt darf der Prüfstelle und den anderen Einrichtungen und Personen, derer sie sich nach Satz 1 bedient, Informationen übermitteln, auch wenn diese unter gesetzliche Verschwiegenheitspflichten fallen, soweit die Prüfstelle, Einrichtungen oder Personen die Informationen zur Durchführung der ihnen nach Satz 1 im Rahmen einer Prüfung übertragenen Aufgaben benötigen. Vor Übermittlung der Informationen anonymisiert die Bundesanstalt darin enthaltene personenbezogene Daten, soweit sie für die Durchführung der übertragenen Aufgaben nicht zwingend erforderlich sind. Die Prüfstelle, Einrichtungen oder Personen haben ihnen übermittelte personenbezogene Daten spätestens nach Abschluss ihrer übertragenen Aufgaben zu löschen.“	„(4) Bei der Durchführung der Prüfung kann sich die Bundesanstalt anderer Einrichtungen und Personen bedienen. Die Bundesanstalt darf anderen Einrichtungen und Personen, derer sie sich nach Satz 1 bedient, Informationen übermitteln, auch wenn diese unter gesetzliche Verschwiegenheitspflichten fallen, soweit die Einrichtungen oder Personen die Informationen zur Durchführung der ihnen nach Satz 1 im Rahmen einer Prüfung übertragenen Aufgaben benötigen. Vor Übermittlung der Informationen anonymisiert die Bundesanstalt darin enthaltene personenbezogene Daten, soweit sie für die Durchführung der übertragenen Aufgaben nicht zwingend erforderlich sind. Die Einrichtungen oder Personen haben ihnen übermittelte personenbezogene Daten spätestens nach Abschluss ihrer übertragenen Aufgaben zu löschen.
d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	entfällt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(5) Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 106 erforderlich ist, können die Bundesanstalt und die Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, von dem geprüften Unternehmen, von den Mitgliedern seiner Organe, von seinen Beschäftigten sowie von seinen Abschlussprüfern Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen. Die Bundesanstalt kann die nach Satz 1 Verpflichteten laden und vernehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen. Die Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 gelten gegenüber jedermann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen. Soweit im Rahmen von Auskunfts- oder Vorlageverlangen nach Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 3 oder 4, oder im Rahmen von Vernehmungen nach Satz 2, auch in Verbindung mit den Sätzen 3 oder 4, erforderlich, haben die ersuchten Unternehmen oder Personen auch personenbezogene Daten gegenüber der Bundesanstalt oder den Personen offenzulegen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient. Die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung oder Aussageverweigerung sowie die Belehrungspflicht gilt § 6 Absatz 15 entsprechend.“	(5) u n v e r ä n d e r t
e) Die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(7) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäfts- und Wohnräume durchsuchen, wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 106 erforderlich ist und konkrete Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. § 105 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen Bedienstete der Bundesanstalt Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt die Gegenstände beschlagnahmen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch einen Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten.	
(8) Die Bundesanstalt kann auf ihrer Internetseite wesentliche Verfahrensschritte und im Laufe des Verfahrens gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Rechnungslegung unter Nennung des betroffenen Unternehmens bekannt machen, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht. Die Bekanntmachung der Verfahrensschritte und Erkenntnisse darf keine personenbezogenen Daten enthalten.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(9) Die Bundesanstalt löscht die nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 8 auf ihrer Internetseite bekanntgemachten Informationen zehn Jahre nach der Bekanntmachung.“	
	8. § 108 wird aufgehoben.
9. Nach § 107 werden die folgenden §§ 107a bis 107c eingefügt:	entfällt
„§ 107a	
<i>Prüfstelle für Rechnungslegung</i>	
(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Vertrag als Prüfstelle anerkennen und ihr die in den folgenden Absätzen festgelegten Aufgaben übertragen. Es darf nur eine solche Einrichtung anerkannt werden, die aufgrund ihrer Satzung, ihrer personellen Zusammensetzung und der von ihr vorgelegten Verfahrensordnung gewährleistet, dass die Prüfung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung eines festgelegten Verfahrensablaufs erfolgt. Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung sind vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu genehmigen. Das Bundesministerium der Finanzen macht die Anerkennung einer Prüfstelle sowie eine Beendigung der Anerkennung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt. Das Bundesministerium der Finanzen stellt im Fall einer Anerkennung sicher, dass der Bundesrechnungshof über Prüfungsrechte verfügt. Die Prüfungsrechte sind auch gegenüber Einrichtungen und Personen vorzusehen, derer sich die Prüfstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.	
(2) Die Prüfstelle veröffentlicht ihre Satzung und ihre Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die Prüfstelle prüft, ob die in § 107 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 5 genannten Abschlüsse und Berichte, jeweils einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung, eines Unternehmens im Sinne des § 106 den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Die Prüfstelle kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen bedienen.	
(4) Die Prüfstelle führt stichprobenartige Prüfungen durch. Die stichprobenartige Prüfung erfolgt nach den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festgelegten Grundsätzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Erteilung seines Einvernehmens auf die Bundesanstalt übertragen. § 107 Absatz 1 Satz 9 gilt entsprechend.	
(5) Eine Prüfung durch die Prüfstelle findet nicht statt, wenn die Bundesanstalt eine Prüfung durchführt oder durchgeführt hat und die Prüfung durch die Prüfstelle denselben Abschluss oder Bericht im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 4 betreffe. Im Übrigen gilt § 107 Absatz 3 entsprechend.	
(6) Wenn das Unternehmen bei einer Prüfung durch die Prüfstelle mitwirkt, sind die gesetzlichen Vertreter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats des Unternehmens und die sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter und die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen. Die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen kann verweigert werden, soweit dies den Verpflichteten oder einen seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung zu belehren.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>(7) Die Prüfstelle teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Prüfung mit. Ergibt die Prüfung, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so hat die Prüfstelle ihre Entscheidung zu begründen und dem Unternehmen unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, ob es mit dem Ergebnis der Prüfstelle einverstanden ist.</i>	
<i>(8) Die Prüfstelle und ihre Beschäftigten sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet; sie haften für durch die Prüfungstätigkeit verursachte Schäden nur bei Vorsatz.</i>	
<i>(9) Die Prüfstelle berichtet der Bundesanstalt über</i>	
<i>1. die Absicht, eine Prüfung einzuleiten, und über die erfolgte Einleitung,</i>	
<i>2. die Weigerung des betroffenen Unternehmens, an einer Prüfung mitzuwirken,</i>	
<i>3. Tatsachen, die bei einer anhängigen Prüfung konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften begründen, sowie</i>	
<i>4. das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden erklärt hat.</i>	
<i>Die Prüfstelle berichtet der Bundesanstalt darüber hinaus vierteljährlich den Sachstand zu allen bei ihr anhängigen Prüfungen. Ein Rechtsbehelf dagegen ist nicht statthaft.</i>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(10) Die Prüfstelle zeigt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Behörde an und setzt hierüber die Bundesanstalt und die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Kenntnis. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt sie der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und setzt hierüber die Bundesanstalt in Kenntnis. Die Prüfstelle darf diesen Behörden personenbezogene Daten der Personen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, übermitteln.	
(11) Die Prüfstelle stellt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84; L 115 vom 27.4.2012, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 107b	
Verschwiegenheitspflicht	
(1) Die bei der Prüfstelle Beschäftigten sind verpflichtet, über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens und die bei ihrer Prüftätigkeit bekannt gewordenen Erkenntnisse über das Unternehmen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht im Fall von gesetzlich begründeten Mitteilungspflichten. Die bei der Prüfstelle Beschäftigten dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflichten verletzt, ist dem geprüften Unternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.	
(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich für eine Prüfung und die damit im Zusammenhang stehenden Pflichtverletzungen auf vier Millionen Euro. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt waren oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind. Sind im Fall des Satzes 1 durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung mehrere Unternehmen geschädigt worden, beschränkt sich die Ersatzpflicht insgesamt auf das Zweifache der Höchstgrenze des Satzes 1. Übersteigen in diesem Fall mehrere nach Absatz 1 Satz 4 zu leistende Entschädigungen das Zweifache der Höchstgrenze des Satzes 1, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Zweifachen der Höchstgrenze des Satzes 1 steht.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die §§ 93 und 97 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung des § 107a tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die von einer ausländischen Stelle mitgeteilt worden sind, die mit der Prüfung von Rechnungslegungsverstößen betraut ist.	
§ 107c	
Finanzierung der Prüfstelle	
Die Prüfstelle hat über die zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr im Einvernehmen mit der Bundesanstalt aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesanstalt leistet der Prüfstelle eine Vorauszahlung in Höhe der dieser nach dem Wirtschaftsplan voraussichtlich entstehenden Kosten aus der gemäß § 17d Absatz 1 Satz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes eingezogenen Umlagevorauszahlung, wobei etwaige Fehlbeträge und nicht eingegangene Beträge nach dem Verhältnis von Wirtschaftsplan zu dem betreffenden Teil des Haushaltsplanes der Bundesanstalt anteilig zu berücksichtigen sind. Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Prüfstelle einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Entlastung erteilt das zuständige Organ der Prüfstelle mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.“	
10. Die §§ 108 und 109 werden wie folgt gefasst:	9. § 109 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 108	„§ 108
<i>Pflichten und Befugnisse der Bundesanstalt im Falle der Anerkennung einer Prüfstelle</i>	entfällt
(1) <i>Ist nach § 107a Absatz 1 eine Prüfstelle anerkannt, so finden stichprobenartige Prüfungen nur auf Veranlassung der Prüfstelle statt.</i>	
(2) <i>Die Bundesanstalt setzt die Prüfstelle von Mitteilungen nach § 142 Absatz 7, § 256 Absatz 7 Satz 2 und § 261a des Aktiengesetzes in Kenntnis, wenn die Prüfstelle die Prüfung eines von der Mitteilung betroffenen Unternehmens beabsichtigt oder eingeleitet hat. Die Bundesanstalt kann die Allgemeinheit über die Einleitung einer Prüfung durch die Prüfstelle informieren, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht; § 107 Absatz 9 ist entsprechend anzuwenden.</i>	
(3) <i>Die Bundesanstalt kann von der Prüfstelle jederzeit verlangen, die Durchführung und das Ergebnis einer Prüfung zu erläutern sowie einen Prüfbericht vorzulegen; § 107a Absatz 9 bleibt unberührt. Die Bundesanstalt kann Einsicht in die Unterlagen nehmen, die der Prüfstelle zu ihren Prüfungen vorliegen, die Unterlagen vervielfältigen und für eigene Prüfungen verwenden.</i>	
(4) <i>Die Bundesanstalt ordnet eine Prüfung der Rechnungslegung zu einem Abschluss oder Bericht im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 4 nicht an, der Gegenstand einer Prüfung durch die Prüfstelle ist oder war. Dies gilt nicht, wenn</i>	
1. <i>ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung durch die Prüfstelle verweigert oder mit dem Ergebnis der Prüfung durch die Prüfstelle nicht einverstanden ist,</i>	
2. <i>die Bundesanstalt Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle hat,</i>	
3. <i>die Bundesanstalt Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle hat,</i>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. die Bundesanstalt auch eine Prüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, nach § 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder nach § 306 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durchführt oder durchgeführt hat und die Prüfungen denselben Gegenstand betreffen oder	
5. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Bundesanstalt nach § 107 Absatz 1 Satz 1 eine Prüfung anordnet.	
In den Fällen des Satzes 2 kann die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung anordnen. Ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, stehen ihr die Befugnisse nach § 107 zu.	
§ 109	„§ 109
Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt oder Prüfstelle	Ergebnis der Prüfung der Bundesanstalt
(1) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so stellt die Bundesanstalt den Fehler fest. Die Bundesanstalt kann darüber hinaus feststellen, wie sich die Rechnungslegung ohne den Fehler dargestellt hätte.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bundesanstalt macht den festgestellten Fehler samt einer Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 oder den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehler unter Nennung des betroffenen Unternehmens samt den wesentlichen Teilen der Begründung unverzüglich bekannt	(2) Die Bundesanstalt macht den festgestellten Fehler samt einer Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 unter Nennung des betroffenen Unternehmens samt den wesentlichen Teilen der Begründung unverzüglich bekannt
1. auf ihrer Internetseite,	1. u n v e r ä n d e r t
2. im Bundesanzeiger sowie	2. u n v e r ä n d e r t
3. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, bei nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und bei Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist.	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die Bekanntmachung der Begründung darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn hieran kein öffentliches Interesse besteht. Die Bundesanstalt kann im Einklang mit den materiellen Rechnungslegungsvorschriften anordnen, dass der Fehler unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Bundesanstalt unter Neuauufstellung des Abschlusses oder Berichts für das geprüfte Geschäftsjahr oder im nächsten Abschluss oder Bericht zu berichtigen ist. Behebt das Unternehmen den nach Satz 1 bekannt gemachten Fehler, macht die Bundesanstalt dies auf die dort genannte Weise ebenfalls bekannt.	Die Bekanntmachung der Begründung darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn hieran kein öffentliches Interesse besteht. Die Bundesanstalt kann im Einklang mit den materiellen Rechnungslegungsvorschriften anordnen, dass der Fehler unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Bundesanstalt unter Neuauufstellung des Abschlusses oder Berichts für das geprüfte Geschäftsjahr oder im nächsten Abschluss oder Bericht zu berichtigen ist. Behebt das Unternehmen den nach Satz 1 bekannt gemachten Fehler, macht die Bundesanstalt dies auf die dort genannte Weise ebenfalls bekannt.
(3) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt keine Beanstandungen, so teilt die Bundesanstalt dies dem Unternehmen mit. Die Bundesanstalt macht das Prüfungsergebnis gemäß Absatz 2 Satz 1 bekannt, wenn sie zuvor die Prüfung bekannt gemacht hat.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Bundesanstalt löscht die nach Absatz 2 Satz 1 und 5 sowie nach Absatz 3 Satz 2 auf ihrer Internetseite bekanntgemachten Informationen zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung.“	(4) u n v e r ä n d e r t
11. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:	10. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:
„§ 109a	„§ 109a
Informationsaustausch, Befreiung von Verschwiegenheitspflichten	Informationsaustausch, Befreiung von Verschwiegenheitspflichten
(1) Soweit	(1) Soweit
1. der Bundesanstalt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Prüfstelle,	entfällt
3. der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle,	2. u n v e r ä n d e r t
4. dem Bundesministerium der Finanzen,	3. u n v e r ä n d e r t
5. dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder	4. u n v e r ä n d e r t
6. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben Informationen, Tatsachen oder Bewertungen bekannt werden, die von der Bundesanstalt <i>oder der Prüfstelle</i> durchgeführte Prüfungen oder die Rechnungslegung von nach § 106 zu prüfenden Unternehmen betreffen, dürfen die genannten Behörden und Stellen diese Informationen untereinander austauschen und im dazu erforderlichen Umfang auch personenbezogene Daten untereinander offenlegen. Die empfangende Behörde oder Stelle darf ihr nach Satz 1 übermittelte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.	im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben Informationen, Tatsachen oder Bewertungen bekannt werden, die von der Bundesanstalt durchgeführte Prüfungen oder die Rechnungslegung von nach § 106 zu prüfenden Unternehmen betreffen, dürfen die genannten Behörden und Stellen diese Informationen untereinander austauschen und im dazu erforderlichen Umfang auch personenbezogene Daten untereinander offenlegen. Die empfangende Behörde oder Stelle darf ihr nach Satz 1 übermittelte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.
(2) Im Rahmen eines Informationsaustauschs nach Absatz 1 unterliegen die austauschenden Stellen untereinander keinen gesetzlichen Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten.“	(2) u n v e r ä n d e r t
12. § 110 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 107 bleiben von Maßnahmen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden unberührt, soweit dies zur Prüfung der Rechnungslegung erforderlich ist und soweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder der für Strafsachen zuständigen Gerichte nicht zu besorgen ist. Vor Ausübung der Befugnisse nach § 107 setzt die Bundesanstalt die zuständige Strafverfolgungsbehörde in Kenntnis und stellt Einvernehmen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 her.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „lassen“ die Wörter „oder konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften begründen“ eingefügt.	
13. Nach § 111 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	12. § 111 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Der Wortlaut der Entscheidungen darf den zuständigen Stellen auch zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.“	„ Dazu kann sie diesen Stellen auch den Wortlaut von Entscheidungen zur Verfügung stellen, die sie in Einzelfällen getroffen hat. Der Wortlaut der Entscheidungen darf den zuständigen Stellen auch zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.“
	b) Absatz 3 wird aufgehoben.
14. In § 112 Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 5 und 6, § 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 und § 109 Absatz 1 und 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 bis 8, § 108 Absatz 3 und 4 Satz 3 und 4 sowie § 109 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 4“ ersetzt.	13. In § 112 Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 5 und 6, § 108 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 und § 109 Absatz 1 und 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 bis 8 sowie § 109 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 4“ ersetzt.
15. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:	14. u n v e r ä n d e r t
„§ 113a	
Evaluierung	
Das Bundesministerium der Finanzen berichtet den gesetzgebenden Körperschaften zum 1. Januar 2027 über die Erfahrungen mit den Regelungen von Abschnitt 16 Unterabschnitt 1 in der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Fassung.“	
16. Nach § 119 werden die folgenden §§ 119a bis 119c eingefügt:	15. Nach § 119 wird folgender § 119a eingefügt:
„§ 119a	„§ 119a
Strafvorschriften	Strafvorschriften
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	(1) u n v e r ä n d e r t
1. entgegen § 114 Absatz 2 Nummer 3 oder § 115 Absatz 2 Nummer 3, jeweils in Verbindung mit § 264 Absatz 2 Satz 3 oder § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs, oder	
2. entgegen § 117 Nummer 1 in Verbindung mit § 297 Absatz 2 Satz 4 oder § 315 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs	
eine unrichtige Versicherung abgibt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.	(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“
§ 119b	§ 119b
Strafvorschriften	entfällt
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 107b Absatz 1 Satz 3 ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verwertet.	
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.	
§ 119c	§ 119c
Strafvorschriften	entfällt
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 107b Absatz 1 Satz 1 Verschwiegenheit nicht bewahrt.	
(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.	
(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“	
17. § 120 wird wie folgt geändert:	16. § 120 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 Nummer 14 werden die folgenden Nummern 14a und 14b eingefügt:	a) Nach Absatz 2 Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
„14a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 107 Absatz 5 Satz 1 oder § 109 Absatz 2 Satz 4 zuwiderhandelt,	„14a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 107 Absatz 5 Satz 1 oder § 109 Absatz 2 Satz 4 zuwiderhandelt,“.
14b. entgegen § 107a Absatz 6 Satz 1 eine Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt,“.	entfällt
b) Absatz 12 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In Buchstabe d wird das Komma am Ende gestrichen.	
bb) Buchstabe e wird aufgehoben.	
c) In Absatz 24 werden die Wörter „Nummer 2a, und 16,“ durch die Wörter „Nummer 2a, 14a, 14b und 16,“ ersetzt.	c) In Absatz 24 werden die Wörter „Nummer 2a, und 16,“ durch die Wörter „Nummer 2a, 14a und 16,“ ersetzt.
18. Folgender § 141 wird angefügt:	17. Folgender § 141 wird angefügt:
„§ 141	„§ 141
Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 nicht abgeschlossene Prüfungen nach § 342b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs, <i>die bei einer nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfstelle anhängig sind, werden von der Bundesanstalt fortgeführt. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 nicht abgeschlossene Prüfungen nach § 342b Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs, die bei einer nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfstelle anhängig sind, werden von einer nach § 107a Absatz 1 in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung anerkannten Prüfstelle fortgeführt oder, falls am 1. Januar 2022 eine Prüfstelle nicht anerkannt sein sollte, von der Bundesanstalt.</i>	(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 nicht abgeschlossene Prüfungen nach § 342b Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung , die bei einer nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung anerkannten Prüfstelle anhängig sind, werden von der Bundesanstalt fortgeführt .
(2) <i>Wird eine Prüfung nach Absatz 1 fortgeführt, hat die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs anerkannte Prüfstelle sämtliche ihr zu der Prüfung vorliegende Unterlagen an die Bundesanstalt zu übermitteln oder, falls die Prüfung von einer nach § 107a Absatz 1 in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung anerkannten Prüfstelle fortgeführt wird, an diese. Die Bundesanstalt und die nach 107a Absatz 1 anerkannte Prüfstelle sind befugt, diese Informationen zur Fortführung der jeweiligen Prüfung zu erheben. Auf eine fortgeführte Prüfung nach Absatz 1 sind die §§ 106 bis 113 anzuwenden.“</i>	(2) Die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung hat sämtliche ihr zu einer Prüfung nach Absatz 1 vorliegenden Unterlagen unverzüglich nach Ablauf des 31. Dezember 2021 der Bundesanstalt zu übermitteln. Die Bundesanstalt ist befugt, diese Informationen zur Fortführung der jeweiligen Prüfung zu erheben. Auf eine fortgeführte Prüfung nach Absatz 1 sind die §§ 106 bis 113 anzuwenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(3) Die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung gewährt der Bundesanstalt auf Verlangen Einsicht in bei ihr vorhandene Unterlagen zu Prüfungen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sind, und übermittelt der Bundesanstalt eine physische oder elektronische Ausfertigung von Unterlagen, deren Vernichtung oder Löschung sie beabsichtigt. Die Absicht ist der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Bundesanstalt hat die Rechte nach Satz 1 nur, wenn das Unternehmen, auf das sich die Unterlagen beziehen, zustimmt oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Einsichtnahme oder Übermittlung besteht.“
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Börsengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des BörsG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Befindet sich eine in Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannte Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Informationen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten und von dieser Stelle beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.“	
2. Nach § 22 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Der Sanktionsausschuss teilt seine Entscheidung über Sanktionen der Geschäftsführung unverzüglich mit.“	
3. § 42 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Liegen zusätzliche Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vor oder erfüllt der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist weitere Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Geschäftsführung den Emittenten aus dem entsprechenden Teilbereich des regulierten Marktes ausschließen.“	
4. Dem § 50a wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Die Geschäftsführung kann Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 42 Absatz 2 Satz 1 gegen Handelsteilnehmer und Emittenten auf der Internetseite der Börse bekannt machen. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 9 entsprechend.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Vermögensanlagengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des VermAnlG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) Der Nummer 7 wird das Wort „und“ angefügt.	
c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. Anlagen, die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen	
a) eine Verzinsung und Rückzahlung,	
b) eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen,	
c) einen vermögenswerten Barausgleich oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen	
gewähren oder in Aussicht stellen,“.	
2. In § 24 Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „§ 342b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs oder nach § 107“ durch die Wörter „den §§ 107, 107a Absatz 3 und 4 oder nach § 108 Absatz 4 Satz 3 und 4“ ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des FinDAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des FinDAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Private Finanzgeschäfte der Beschäftigten der Bundesanstalt“.	„§ 11a unverändert
	b) Die Angaben zu den §§ 16l bis 16r werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
	„§ 16l Aufgabenbereich Bilanzkontrolle
	§ 16m Entstehung der Umlageforderung; Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit
	§ 16n Festsetzung und Fälligkeit von Umlagevorauszahlungen
	§ 16o Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung
	§ 16p Säumniszuschläge; Beitreibung
	§ 16q Festsetzungsverjährung

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	§ 16r Zahlungsverjährung
	§ 16s Erstattung überzahlter Umlagebeträge“.
	c) Nach der Angabe zu § 18a wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 18b Übernahme der Beschäftigten des Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V.“
	d) Folgende Angabe wird angefügt:
	„§ 24 Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung für den Aufgabenbereich Bilanzkontrolle“.
	2. Dem § 4 Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
	„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe des Satzes 2 kann die Bundesanstalt auch im Wege verdeckter Testkäufe Finanzprodukte erwerben und Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen.“
	3. Dem § 4e Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Diese Verpflichtung gilt entsprechend für Personen und Einrichtungen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient.“
	4. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(1) Die Bundesanstalt wird durch das Direktorium gesamtverantwortlich geleitet. Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin sowie Exekutivdirektoren oder Exekutivdirektorinnen, von denen einer oder eine als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin ist. Das Direktorium beschließt ein Organisationsstatut, welches die Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des Direktoriums festlegt. Das Organisationsstatut sowie dessen Änderungen sind dem Bundesministerium zur Genehmigung vorzulegen.“
	b) Absatz 4 wird aufgehoben.
	c) Absatz 5 wird Absatz 4.
	5. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Die Mitglieder des Direktoriums werden in der Regel für fünf Jahre bestellt.“
	6. § 10b wird wie folgt gefasst:
	„§10b
	Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie
	Die Bundesanstalt kann auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin mit Zustimmung des Verwaltungsrats von § 43 Absatz 8 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichen.“
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:	7. unverändert
„§ 11a	
Private Finanzgeschäfte der Beschäftigten der Bundesanstalt	
(1) Beschäftigte der Bundesanstalt dürfen weder für eigene oder fremde Rechnung noch für einen anderen private Finanzgeschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes tätigen, die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes im Inland zum Handel zugelassen sind,	
2. von finanziellen Kapitalgesellschaften im Sinne des Sektors „Finanzielle Kapitalgesellschaften“ (S. 12) der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) geändert worden ist, mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union ausgegeben wurden, oder	
3. durch Unternehmen, die durch die Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder bei welchen ein Unternehmen der Gruppe durch die Bundesanstalt beaufsichtigt wird, ausgegeben wurden,	
oder die sich auf Finanzinstrumente nach den Nummern 1 bis 3 beziehen. Satz 1 gilt nicht für Finanzinstrumente nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und für private Finanzgeschäfte, die durch Wertpapierdienstleister für Beschäftigte der Bundesanstalt im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung gemäß § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes abgeschlossen werden.	
(2) Der Bundesanstalt oder der von ihr beauftragten Person wird die Befugnis eingeräumt, durch Richtlinien	
1. abweichend von Absatz 1 den Handel in weiteren Finanzinstrumenten und weitere Finanztransaktionen zu verbieten, soweit auf Grund der Art der Geschäfte, der Transaktionen und der Tätigkeit ein Interessenkonflikt durch solche privaten Finanzgeschäfte in besonderem Maße zu befürchten ist, oder Ausnahmen für Beschäftigte zu bestimmen, soweit kein Interessenkonflikt durch private Finanzgeschäfte zu befürchten ist, und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Anzeigepflichten für Finanzinstrumente nach Absatz 1 Satz 1 vorzusehen, die Beschäftigte vor Inkrafttreten dieser Regelung oder vor erstmaliger Anwendung dieser Regelung oder ohne ihr Zutun später erlangen, sowie abweichend von Absatz 1 einen Genehmigungsvorbehalt für deren Veräußerung.	
(3) Die Bundesanstalt muss über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen der bei der Bundesanstalt Beschäftigten gegen die Verbote nach Absatz 1 oder Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegenzuwirken.	
(4) Beschäftigte sind verpflichtet, Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Handlungen und Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben, unverzüglich der Bundesanstalt oder der von ihr beauftragten Person schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Bundesanstalt oder die von ihr beauftragte Person kann Richtlinien zur Ausgestaltung der Anzeigepflicht, auch unter Einbeziehung der Vorgesetzten, erlassen. Die Bundesanstalt oder die von ihr beauftragte Person kann von den Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Handlungen und Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie über private Finanzgeschäfte gemäß Absatz 1 verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben. § 6 Absatz 15 des Wertpapierhandelsgesetzes ist anzuwenden.“	
	8. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(2) Der Haushaltsplan wird vom Präsidenten oder der Präsidentin aufgestellt. Der Präsident oder die Präsidentin hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans unverzüglich vorzulegen. Der Haushaltsplan wird durch den Verwaltungsrat festgestellt.“
	(3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Präsident oder die Präsidentin eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Bundesanstalt aufzustellen. Die Entlastung des Präsidenten oder der Präsidentin erteilt der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Bundesministeriums.“
	b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Verwaltungsrat und dem Bundesministerium sowie dem Bundesrechnungshof zuzuleiten.“
	9. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 11 wird nach der Angabe „(ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, L 101 vom 18.4.2015, S. 62)“ ein Komma eingefügt.
	b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
	„12. durch eine aufgrund des § 107 Absatz 1 auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 107 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommene Prüfung“.
	c) Der Satzteil nach Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„sind in den Fällen der Nummern 1, 1b, 2, 4, 7 und 9 bis 11 von dem Betroffenen, im Fall der Nummer 1a von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, in den Fällen der Nummer 3 von dem zur Zusammenfassung verpflichteten Unternehmen, in den Fällen der Nummer 5 von dem registerführenden Unternehmen, in den Fällen der Nummer 6 von den in § 22n Absatz 4 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, in den Fällen der Nummer 8 von den betroffenen Einrichtungen und in den Fällen der Nummer 12 durch die Unternehmen im Sinne des § 106 des Wertpapierhandelsgesetzes der Bundesanstalt gesondert zu erstatten.“
	10. In § 16 werden die Wörter „sowie die Abwicklungsanstalten nach Maßgabe der §§ 16a bis 16r“ durch die Wörter „die Abwicklungsanstalten sowie die Bilanzkontrollmittenten nach Maßgabe der §§ 16a bis 16s“ ersetzt.
	11. § 16b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
	„5. Bilanzkontrollmittenten (Aufgabenbereich Bilanzkontrolle)“.
	b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder drei“ gestrichen.
	12. In § 16d Satz 3 wird die Angabe „§§ 16e bis 16k“ durch die Angabe „§§ 16e bis 16l“ ersetzt.
	13. Nach § 16k wird folgender § 16l eingefügt:
	„§ 16l
	Aufgabenbereich Bilanzkontrolle

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(1) Umlagepflichtig für den Aufgabenbereich Bilanzkontrolle als Bilanzkontrollmittenten sind Emittenten von am 1. Juli des Umlagejahres zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, für die die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes der Herkunftsstaat ist; unberücksichtigt bleiben hierbei Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs.
	(2) Der Umlagebetrag bemisst sich vorbehaltlich von Absatz 3 nach dem Verhältnis der Höhe der Börsenumsätze des einzelnen Umlagepflichtigen zur Gesamthöhe der Börsenumsätze aller Umlagepflichtigen. Maßgeblich ist die Höhe aller in einem Umlagejahr an den inländischen Börsen angefallenen Börsenumsätze von Wertpapieren des Umlagepflichtigen, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind.
	(3) Der von jedem Umlagepflichtigen des Aufgabenbereichs Bilanzkontrolle zu entrichtende Umlagebetrag beträgt mindestens 250 Euro.
	(4) Die inländischen Börsen haben der Bundesanstalt zur Festsetzung der Umlage und der Umlagevorauszahlung über die Börsenumsätze Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Bundesanstalt kann von den Unternehmen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Festsetzung der Umlage und der Umlagevorauszahlung erforderlich ist. Die nach Satz 1 vorzulegenden Unterlagen umfassen Bestätigungen der gemeldeten Umsätze je Wertpapier durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft.“
	14. Der bisherige § 16l wird zu § 16m.
	15. Der bisherige § 16m wird zu § 16n und wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„§ 16m Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 16e bis 16k“ durch die Angabe „§§ 16e bis 16l“ ersetzt.
	16. Die bisherigen §§ 16n bis 16r werden die §§ 16o bis 16s.
3. In § 17a Satz 3 werden die Wörter „§ 342d Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107c Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	entfällt
4. § 17b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	entfällt
5. § 17c wird wie folgt geändert:	entfällt
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 107 Absatz 1 und 7 sowie § 108 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, sind ihr von den Unternehmen im Sinne des § 106 des Wertpapierhandelsgesetzes gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschießen.“	
b) Satz 2 wird aufgehoben.	
6. § 17d wird wie folgt geändert:	entfällt
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 342b des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107a des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 342d Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107c Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 342b des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	
	17. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:
	„§ 18b
	Übernahme der Beschäftigten des Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(1) Die Bundesanstalt tritt zum 1. Januar 2022 und nach Maßgabe der folgenden Absätze in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. und den übergehenden Beschäftigten bestehen und bereits zum 1. Mai 2021 bestanden haben.
	(2) Als übergehende Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 gelten
	1. diejenigen Beschäftigten, die Mitglieder der Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Satzung des Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. sind und
	2. andere Beschäftigte des Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V., die nicht in Nummer 1 genannt sind.
	Nicht als übergehende Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 sowie des Satzes 1 gelten Präsident und Vizepräsident der Prüfstelle sowie der Geschäftsführer des Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V.
	(3) Für die übergegangenen Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gelten die bisherigen Arbeitsverträge mit folgenden Maßgaben fort:
	1. Dienort ist ab dem 1. Januar 2023 Frankfurt am Main; die Bundesanstalt kann alternativ auch Bonn als Dienort anordnen.
	2. Die bei der Bundesanstalt für die jeweilige Beschäftigtengruppe geltenden Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung und haben im Zweifelsfall Vorrang vor den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.
	3. Die Beschäftigten üben ihre Tätigkeit weisungsabhängig aus und unterliegen dem Direktionsrecht der Bundesanstalt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(4) Für die übergegangenen Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bestimmt sich das Arbeitsverhältnis ab dem 1. Januar 2022 nach § 10 Absatz 1 sowie nach den bei der Bundesanstalt geltenden Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:
	1. Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt entsprechend der bis dahin ausgeübten Tätigkeit in eine Entgeltgruppe des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes vom 5. September 2013 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung.
	2. Die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erfolgt entsprechend § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten nach § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst werden die bei dem Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. am 31. Dezember 2021 erreichten Zeiten unbeschadet der übrigen Voraussetzungen so berücksichtigt, wie wenn sie bei der Bundesanstalt zurückgelegt worden wären. Restzeiten, die nach der Zuordnung zu einer Stufe verbleiben, werden auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der jeweils nächsten Stufe bei der Bundesanstalt angerechnet.
	3. Die bei dem Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. am 31. Dezember 2021 erreichte Beschäftigungszeit wird als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst fortgeführt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	4. Weicht die Summe aus den tariflichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum Entgelt und der Finanzmarktzulage zum Stichtag 1. Januar 2022 von dem von dem Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. zum Stichtag 31. Dezember 2021 gezahlten Gehalt zu Ungunsten eines übergegangenen Beschäftigten ab, wird diesem eine persönliche Zulage gewährt. Einzelheiten der Ausgestaltung, Berechnung und grundsätzlichen Abschmelzung dieser übertariflichen Zulage werden in einer gesonderten Regelung des Bundesministeriums der Finanzen, die der Einwilligung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bedarf, festgelegt. Im Falle einer Berufung in das Beamtenverhältnis entfällt der Anspruch eines Beschäftigten auf Gewährung der Zulage.
	5. Dienort ist ab dem 1. Januar 2023 Frankfurt am Main; die Bundesanstalt kann alternativ auch Bonn als Dienort anordnen.
	(5) Die Wirkung nach Absatz 1 tritt nur ein, wenn der Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. der Übernahme der Beschäftigten nach Absatz 1 bis zum 1. Oktober 2021 schriftlich zugestimmt hat.
	(6) § 613a Absatz 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
	(7) Die Bundesanstalt kann bis längstens 31. Dezember 2022 Büroräume in Berlin anmieten und einrichten.“
	18. Folgender § 24 wird angefügt:
	„§ 24
	Übergangsbestimmungen zu Kosten, Haushalt und Umlageerhebung für den Aufgabenbereich Bilanzkontrolle

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(1) § 17a und § 17d sowie die Vorschriften der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung sind letztmals auf die Umlageerhebung und Haushaltsführung für das Umlagejahr 2021 anzuwenden. § 17c ist letztmals für im Jahr 2021 entstandene Kosten von Prüfungen anzuwenden.
	(2) Die Kosten, die für die Erfüllung der Aufgaben der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung erforderlich sind und nach dem 31. Dezember 2021 anfallen, sind Kosten des Aufgabenbereiches Bilanzkontrolle im Sinne des § 16b in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung. Eine vorhandene Investitionsrücklage im Sinne des § 17a in Verbindung mit § 12 Absatz 4 Satz 2 bei der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung ist zum 31. Dezember 2021 aufzulösen.
	(3) Die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung hat über die zur Finanzierung der Kosten nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Mittel einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr im Einvernehmen mit der Bundesanstalt aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesanstalt schießt der Prüfstelle die dieser nach dem Wirtschaftsplan voraussichtlich entstehenden Kosten aus der gemäß § 16n in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung eingezogenen Umlagevorauszahlung vor. § 342d Satz 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist für das Haushaltsjahr 2022 nicht anzuwenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(4) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung ihren Jahresabschluss sowie eine von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfende Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufzustellen. Diese enthält die Kosten nach Absatz 2 Satz 1. Die Entlastung erteilt das zuständige Organ der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.
	(5) Ergibt sich, dass die gemäß Absatz 3 Satz 3 geleistete Vorschusszahlung nicht die Kosten gemäß Absatz 2 Satz 1 deckt, so hat die Bundesanstalt den insoweit entstandenen Fehlbetrag aus der von ihr eingezogenen Umlage gegenüber der Einrichtung, die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannt war, auszugleichen. Die Kosten nach Absatz 2 Satz 1 ergeben sich aus der gemäß Absatz 4 Satz 1 und 2 zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
	(6) Die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung hat Überzahlungen aus der nach Absatz 3 Satz 3 an sie geleisteten Vorschusszahlung an die Bundesanstalt zu erstatten, sobald die Entlastung gemäß Absatz 4 Satz 3 vorliegt, spätestens aber bis zum 31. Mai des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(7) Die §§ 16 bis 16m und 16o bis 16s in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf das Umlagejahr 2022 anzuwenden. Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse, die nach dem 31. Dezember 2021 entstehen und die den Aufgaben nach § 17a Satz 1 in Verbindung mit § 17d Absatz 1 Satz 1 in der für das Umlagejahr 2021 geltenden Fassung zuzuordnen gewesen wären und noch keine Berücksichtigung nach § 8 Absatz 2 der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung gefunden haben, gelten als Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse im Sinne von § 16c Absatz 1 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung. Sie sind dem Aufgabenbereich Bilanzkontrolle der Bundesanstalt zuzuordnen.
	(8) § 16n in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf die Erhebung der Vorauszahlung für das 2024 anzuwenden. Für die Vorauszahlungen der Umlagejahre 2022 und 2023 ist § 16n in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass in die Verhältnisse im Sinne des § 16n Absatz 3 Satz 2 der Teil des jeweils zuletzt nach § 17d in Verbindung mit den insofern einschlägigen Vorschriften der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung abgerechneten Umlagejahrs einzubeziehen ist. Vorauszahlungspflichtig im Aufgabenbereich Bilanzkontrolle für die Umlagejahre 2022 und 2023 ist, wer im letzten abgerechneten Jahr umlagepflichtig im Sinne des § 17d Absatz 1 Satz 2 war und im Jahr der Festsetzung der Vorauszahlung entweder umlagepflichtig im Sinne des § 17d Absatz 1 Satz 2 oder im Aufgabenbereich Bilanzkontrolle ist.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Kreditwesengesetzes	Änderung des Kreditwesengesetzes
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des KWG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des KWG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:	1. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„(10) Auslagerungsunternehmen sind Unternehmen, auf die ein Institut oder ein übergeordnetes Unternehmen Aktivitäten und Prozesse zur Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen ausgelagert hat, sowie deren Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind.“	
2. In § 7 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „den Instituten“ durch die Wörter „den Instituten oder Auslagerungsunternehmen“ ersetzt.	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
3. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 19 wird angefügt:	
„19. die Absicht einer wesentlichen Auslagerung und deren Vollzug sowie wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können.“	
4. § 25b wird wie folgt geändert:	4. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Ein Institut hat im Rahmen seines Risikomanagements ein Auslagerungsregister zu führen; darin sind sämtliche wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen zu erfassen.“	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Hat bei einer wesentlichen Auslagerung ein Auslagerungsunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat, ist vertraglich sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennt, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die Bundesanstalt bewirkt werden können.“	
c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	
„(4a) Die Bundesanstalt kann auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen, auf die wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ausgelagert wurden, im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind,	
1. um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder zu unterbinden oder	
2. um Missstände bei dem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen.“	
5. In § 25h Absatz 5 werden die Wörter „einem Institut“ durch die Wörter „einem Institut oder einem Auslagerungsunternehmen, auf das ein Institut oder ein übergeordnetes Unternehmen gemäß Absatz 4 oder gemäß § 6 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes ausgelagert hat,“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	6. § 28 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Satz 2 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Monaten“ ersetzt.	aa) unverändert
	bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Bestellung eines anderen Prüfers ist in der Regel zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten, wenn ein Institut, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist, der Bundesanstalt für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat.“
b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung“ ersetzt.	cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung“ ersetzt.
	dd) Im bisherigen Satz 5 werden die Wörter „nach den Sätzen 2, 3 und 4“ durch die Wörter „nach den Sätzen 2, 4 oder 5“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 oder 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 oder 5“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4 bis 6“ ersetzt.
7. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „anzufertigen“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt auch für Auslagerungsunternehmen, für die Mitglieder von deren Organen und für deren Beschäftigte, soweit Aktivitäten und Prozesse betroffen sind, die ein Institut oder übergeordnetes Unternehmen ausgelagert hat“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „den Instituten und übergeordneten Unternehmen“ durch die Wörter „den Instituten, übergeordneten Unternehmen und Auslagerungsunternehmen, soweit ein Institut oder ein übergeordnetes Unternehmen wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 1 ausgelagert hat oder es sich um eine Auslagerung nach § 25h Absatz 4 oder nach § 6 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes handelt,“ ersetzt und werden das Semikolon und die Wörter „das schließt Unternehmen ein, auf die ein Institut oder übergeordnetes Unternehmen wesentliche Bereiche im Sinne des § 25b ausgelagert hat (Auslagerungsunternehmen)“ gestrichen.	
8. § 45b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	8. u n v e r ä n d e r t
„(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist entsprechend auf Auslagerungsunternehmen anzuwenden, soweit ein Institut oder ein übergeordnetes Unternehmen wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 1 ausgelagert hat.“	
9. In § 49 werden nach den Wörtern „des § 13c Absatz 3 Satz 4,“ die Wörter „des § 25b Absatz 4a“ eingefügt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 Buchstabe f werden die Wörter „15, 15a, 16 oder Nummer 17“ durch die Wörter „15 bis 17 oder Nummer 19“ ersetzt.	
b) Nummer 3 Buchstabe m wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„m) § 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 3, oder § 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, oder“.	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des ZAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des ZAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 wird nach Absatz 10 folgender Absatz 10a eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„(10a) Auslagerungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, auf die ein Institut Aktivitäten und Prozesse zur Durchführung von Zahlungsdiensten, des E-Geld-Geschäfts sowie von sonstigen institutstypischen Dienstleistungen ausgelagert hat, sowie deren Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Zahlungsdiensten, des E-Geld-Geschäfts sowie von sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind.“	
	2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	„(6) Auf Zahlungsinstitute, die als Zahlungsdienst nur den Kontoinformationsdienst anbieten, sind die §§ 10 bis 18, 21 Absatz 1 und 3 bis 5, § 23 Absatz 1 Satz 3 und § 25 nicht anzuwenden.“
2. In § 9 werden die Wörter „des § 26 Absatz 3 oder des § 27 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „des § 26 Absatz 3 und 3a oder des § 27 Absatz 3 Satz 1 und 3“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
	4. § 23 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 2 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Monaten“ ersetzt.
	bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Bestellung eines anderen Prüfers ist in der Regel zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten, wenn ein Institut, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, der Bundesanstalt für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat.“
	b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 oder 4“ ersetzt.
3. § 26 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Hat bei einer wesentlichen Auslagerung ein Auslagerungsunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat, ist vertraglich sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennt, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die Bundesanstalt bewirkt werden können. Ein Institut hat im Rahmen seines Risikomanagements ein Auslagerungsregister zu führen; darin sind sämtliche wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen zu erfassen.“	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
„(3a) Die Bundesanstalt kann auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind,	
1. um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder zu unterbinden oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. um Missstände in einem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden könnte oder die ordnungsgemäße Durchführung von Zahlungsdiensten, des E-Geld-Geschäfts oder von sonstigen nach diesem Gesetz institutstypischen Dienstleistungen beeinträchtigen.“	
4. Dem § 27 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„Satz 1 gilt entsprechend für Auslagerungsunternehmen, soweit ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse betroffen sind.“	
5. § 28 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 10 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden am Ende nach dem Wort „Auslagerung“ die Wörter „sowie wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können“ eingefügt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unterlagen und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate“ durch die Wörter „Unterlagen, über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und über zu verwendende und anzuzeigende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Bundesanstalt erforderlich ist“ die Wörter „, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der erbrachten Zahlungsdienste und des betriebenen E-Geld-Geschäfts zu erhalten“ eingefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„In der Rechtsverordnung können ebenfalls nähere Bestimmungen für die Führung eines öffentlichen Registers durch die Bundesanstalt sowie über die Zugriffsmöglichkeiten auf Seiten dieses Registers und die Zuweisung von Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seiten erlassen werden.“	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des VAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des VAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 357 Übergangsvorschriften zum Finanzmarkintegritätsstärkungsgesetz“.	
2. Dem § 32 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Werden wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ausgegliedert, ist vertraglich sicherzustellen, dass dieses Unternehmen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennt, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die Aufsichtsbehörde bewirkt werden können.“	
3. Dem § 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen der Ausgliederungen von Funktionen und Versicherungstätigkeiten zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“	
4. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Aufsichtsrat bestimmten“ durch die Wörter „Versicherungsunternehmen gewählten“ ersetzt.	4. § 36 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „Aufsichtsrat bestimmten“ durch die Wörter „Versicherungsunternehmen gewählten“ ersetzt.
	bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Die Aufsichtsbehörde kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Die Bestellung eines anderen Prüfers ist in der Regel zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten, wenn der Vorstand eines Versicherungsunternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 des Handelsgesetzbuchs ist, der Aufsichtsbehörde für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat.“
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(1a) Das Gericht des Sitzes des Versicherungsunternehmens hat auf Antrag der Aufsichtsbehörde einen Prüfer zu bestellen, wenn
	1. die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet wird;
	2. das Versicherungsunternehmen dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Prüfers nach Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachkommt;
	3. der gewählte Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrages abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung verhindert ist und das Versicherungsunternehmen nicht unverzüglich einen anderen Prüfer bestellt hat.
	Die Bestellung durch das Gericht ist endgültig. § 318 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Das Gericht kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde einen nach Satz 1 bestellten Prüfer abberufen.“
	c) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Absätze 1 und 1a gelten“ ersetzt.
5. In § 191 Satz 1 wird nach den Wörtern „§§ 118, 119 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4,“ die Angabe „5,“ eingefügt.	5. unverändert
6. In § 310 Absatz 2 werden die Wörter „§§ 264 und 298 Absatz 1 und 2, dieser“ durch die Wörter „dem § 264 sowie nach § 298 Absatz 1 und 2 und § 299 Nummer 1, diese“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 320 Absatz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 7 Nummer 31“ ein Komma und die Wörter „die Unternehmen im Sinne des § 293 Absatz 4“ eingefügt.	7. unverändert
8. § 331 wird wie folgt geändert:	8. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 2a in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189 oder als Mitglied eines nach § 189 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes bestellten Prüfungsausschusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „Mitglied eines nach § 189 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 107 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes eingerichteten Prüfungsausschusses eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:	
„(2b) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189 eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs ist,	
1. eine in § 332 Absatz 4b bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder	
2. eine in § 332 Absatz 4b bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“	
9. § 332 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) Absatz 4a wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189 oder als Mitglied eines nach § 189 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes bestellten Prüfungsausschusses eines Versicherungsver eins auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „Mitglied eines nach § 189 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 107 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes eingerichteten Prüfungsausschusses eines Versicherungsver eins auf Gegenseitigkeit, der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“	
b) Absatz 4b wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(4b) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des § 189 eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs ist, der obersten Vertretung einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.“	
c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatzes 2 Nummer 3“ das Wort „und“ durch ein Komma sowie werden die Wörter „3c und des Absatzes“ durch die Wörter „3c, der Absätze 4a und 4b sowie“ ersetzt.	
10. § 334 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2a wird die Angabe „§ 331 Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 331 Absatz 2a oder 2b“ ersetzt.	
b) In Absatz 3a wird die Angabe „§ 332 Absatz 4a“ durch die Wörter „§ 332 Absatz 4a oder 4b“ ersetzt.	
11. Folgender § 357 wird angefügt:	11. u n v e r ä n d e r t
„§ 357	
Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	
Die §§ 36, 191, 331, 332 und 334 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die §§ 36, 191, 331, 332 und 334 in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	u n v e r ä n d e r t
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des KAGB] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 wie folgt gefasst:	
„§ 36 Auslagerung; Verordnungsermächtigung“.	
2. In § 14 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwahrstellen“ die Wörter „sowie Auslagerungsunternehmen“ eingefügt.	
3. § 36 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 36	
Auslagerung; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „sichern und“ durch die Wörter „sichern; darüber hinaus hat sie bei einer Auslagerung auf ein Unternehmen in einem Drittstaat vertraglich sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die Bundesanstalt bewirkt werden können, und“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Sie hat der Bundesanstalt darüber hinaus wesentliche Änderungen einer Auslagerung anzuzeigen.“	
d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(5a) Die Bundesanstalt kann im Einzelfall unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu gewährleisten, insbesondere um zu verhindern, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu einer Briefkastenfirma im Sinne des Absatzes 5 wird.“	
e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:	
„(11) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über	
1. Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und einzureichenden Unterlagen,	
2. die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und	
3. zu verwendende und anzuzeigende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennnungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Das Bundesministerium der Finanzen wird weiterhin ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstellung von Sammelanzeigen und zur Einreichung von Sammelaufstellungen zu ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften durchgeführten Geschäften zu erhalten. In der Rechtsverordnung können ebenfalls nähere Bestimmungen erlassen werden für die Führung eines öffentlichen Registers durch die Bundesanstalt sowie über die Zugriffsmöglichkeiten auf dieses öffentliche Register und über die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für die Richtigkeit und Aktualität des öffentlichen Registers. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Geldwäschegesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des GwG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 31 ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
2. § 31 wird wie folgt geändert:	
a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 5a ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(5) Finanzbehörden erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 31b Absatz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung Auskunft und teilen ihr nach § 31b Absatz 2 der Abgabenordnung die dort genannten Informationen mit. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 folgende, nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegende Daten im automatisierten Verfahren abrufen, soweit aufgrund der Analyse einer Meldung, Mitteilung oder Information nach § 30 Absatz 1 vorliegender Tatsachen diese Daten für die weitere Analyse erforderlich sind:	
1. beim Bundeszentralamt für Steuern die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten,	
2. bei den Landesfinanzbehörden die zu einem Steuerpflichtigen gespeicherten Grundinformationen, die die Steuernummer, die Gewerbesteuerkennzahl, die Grund- und Zusatzkennbuchstaben, die Bankverbindung, die vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sowie das zuständige Finanzamt umfassen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei Abrufen nach Satz 2 sind hinsichtlich natürlicher Personen der Vorname, der Nachname und die Anschrift oder das Geburtsdatum, hinsichtlich juristischer Personen und Personenvereinigungen der Name oder die Firma sowie der Ort der Geschäftsleitung oder des Sitzes anzugeben. Die Verantwortung für die Zulässigkeit eines Datenabrufs nach Satz 2 trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüft unverzüglich, inwieweit sie die als Antwort übermittelten Daten im konkreten Einzelfall benötigt; nicht benötigte Daten löscht sie unverzüglich. Wird das Ergebnis der Analyse nicht nach § 32 Absatz 2 Satz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt, werden die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten unverzüglich gelöscht. Im Übrigen gilt für die Verarbeitung der Daten, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 1 oder Satz 2 erhält, § 29 Absatz 1; eine Übermittlung der nach den Sätzen 1 oder 2 erhobenen Daten an die für Verfahren im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 zuständigen Stellen ist nicht zulässig. Soweit zu befürchten ist, dass ein Datenabruf nach Satz 2 Nummer 1 den Untersuchungszweck eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Abgabenordnung gefährdet, so kann die für dieses Verfahren zuständige Finanzbehörde oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass kein Datenabruf nach Satz 2 erfolgen darf. § 480 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung, soweit die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben. Weitere Einzelheiten des Abrufverfahrens nach Satz 2, insbesondere zu den technischen Formaten der abrufbaren Daten, zur Erteilung und zum Umfang der Abrufberechtigungen, zur Protokollierung und zur Prüfung der Abrufe und sonstiger datenschutzrechtlich erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen, regelt eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ein Abruf anderer als der in Satz 2 genannten Daten, die bei den Finanzbehörden gespeichert sind und die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nur zulässig, soweit dies nach § 31b der Abgabenordnung oder sonst in den Steuergesetzen zugelassen ist. Abweichend von den Sätzen 2 bis 9 findet für den Abruf von Daten, die bei den Finanzbehörden der Zollverwaltung gespeichert sind und für deren Erhalt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die gesetzliche Berechtigung hat, Absatz 3 Anwendung.	
(5a) Wird von der Verordnungsermächtigung des § 22a des Grunderwerbsteuergesetzes zur elektronischen Übermittlung der Anzeige im Sinne des § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes Gebrauch gemacht, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 bei den Landesfinanzbehörden die dort hierzu eingegangenen Datensätze erheben und in sonstiger Weise verarbeiten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Transaktion einen Zusammenhang mit einem nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes anzuzeigenden Vorgang aufweist. Absatz 5 Satz 3 bis 5, 7 und 10 gilt entsprechend.“	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
Nach § 31b Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung der AO] geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2a) Die Finanzbehörden übermitteln der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen folgende Daten nach Maßgabe des § 31 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes im automatisierten Verfahren, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist:	
1. beim Bundeszentralamt für Steuern die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten,	
2. bei den Landesfinanzbehörden die zu einem Steuerpflichtigen gespeicherten Grundinformationen, die die Steuernummer, die Gewerbesteuerkennzahl, die Grund- und Zusatzkennbuchstaben, die Bankverbindung, die vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie das zuständige Finanzamt umfassen.	
(2b) Wird von der Verordnungsermächtigung des § 22a des Grunderwerbsteuergesetzes zur elektronischen Übermittlung der Anzeige im Sinne des § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes Gebrauch gemacht, übermitteln die Landesfinanzbehörden die dort eingegangenen Datensätze nach Maßgabe des § 31 Absatz 5a des Geldwäschegesetzes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes im automatisierten Verfahren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Handelsgesetzbuchs	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Das Handelsbesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des HGB] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Handelsbesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des HGB] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 264 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Eine Kapitalgesellschaft, die“ die Wörter „nicht im Sinne des § 264d kapitalmarktorientiert ist und“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. In § 264b werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „§ 264a Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „die nicht im Sinne des § 264d kapitalmarktorientiert ist,“ eingefügt.
1. Nach § 316 wird folgender § 316a eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 316a	
Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	
Auf die Abschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, sind die Vorschriften dieses Unterabschnitts nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden ist. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind Unternehmen, die	
1. kapitalmarktorientiert sind im Sinne des § 264d,	
2. CRR-Kreditinstitut sind im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme derjenigen Institute, die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes und in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist, genannt sind, oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Versicherungsunternehmen sind im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG.“	
2. § 317 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Unternehmens“ durch die Wörter „der Kapitalgesellschaft“ ersetzt.	
b) Absatz 3a wird aufgehoben.	
c) Absatz 3b wird Absatz 3a.	
d) In Absatz 4a werden die Wörter „des geprüften Unternehmens“ durch die Wörter „der geprüften Kapitalgesellschaft“ ersetzt.	
3. § 318 wird wie folgt geändert:	5. § 318 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1a wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1b wird Absatz 1a.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Grundkapitals“ durch die Wörter „gezeichneten Kapitals“ ersetzt.	aaa) u n v e r ä n d e r t
bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach § 319b besteht oder ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorliegt, oder“.	„1. dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach § 319b besteht oder ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorliegt, oder“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Wird ein Grund zur Bestellung eines anderen Abschlussprüfers als des gewählten Prüfers erst nach dessen Wahl bekannt oder tritt ein solcher Grund erst nach dessen Wahl ein, ist der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Tag zu stellen, an dem der Antragsberechtigte Kenntnis von den antragsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.“	
4. § 319a wird aufgehoben.	6. u n v e r ä n d e r t
5. In § 319b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder § 319a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3“ gestrichen.	7. u n v e r ä n d e r t
6. § 321 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Unternehmens“ durch die Wörter „der Kapitalgesellschaft“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „des geprüften Unternehmens“ durch die Wörter „der geprüften Kapitalgesellschaft“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des geprüften Unternehmens“ durch die Wörter „der geprüften Kapitalgesellschaft“ ersetzt.	
7. § 322 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 317 Absatz 3b“ durch die Angabe „§ 317 Absatz 3a“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Unternehmens“ durch die Wörter „der Kapitalgesellschaft“ ersetzt.	
8. § 323 wird wie folgt geändert:	10. § 323 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 57b der Wirtschaftsprüferordnung bleibt“ durch die Wörter „gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Die Sätze 1 und 2 werden <i>wie folgt gefasst</i> :	aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt :
„Die Ersatzpflicht der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für eine Prüfung ist wie folgt beschränkt:	„Die Ersatzpflicht der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für eine Prüfung ist vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt beschränkt:
1. bei Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 sind: auf sechzehn Millionen Euro;	1. unverändert
2. bei Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 oder 3, aber nicht nach § 316a Satz 2 Nummer 1 sind: auf vier Millionen Euro;	2. unverändert
3. bei Kapitalgesellschaften, die nicht in <i>Nummer 1</i> und 2 genannt sind: auf eine Million fünfhunderttausend Euro.	3. bei Kapitalgesellschaften, die nicht in den Nummern 1 und 2 genannt sind: auf eine Million fünfhunderttausend Euro.
Dies gilt nicht für Personen, die vorsätzlich <i>oder</i> grob fahrlässig gehandelt <i>haben</i> .“	Dies gilt nicht für Personen, die vorsätzlich gehandelt haben, und für den Abschlussprüfer einer Kapitalgesellschaft nach Satz 1 Nummer 1, der grob fahrlässig gehandelt hat. Die Ersatzpflicht des Abschlussprüfers einer Kapitalgesellschaft nach Satz 1 Nummer 2, der grob fahrlässig gehandelt hat, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 auf zweiunddreißig Millionen Euro für eine Prüfung beschränkt. Die Ersatzpflicht des Abschlussprüfers einer Kapitalgesellschaft nach Satz 1 Nummer 3, der grob fahrlässig gehandelt hat, ist abweichend von Satz 1 Nummer 3 auf zwölf Millionen Euro für eine Prüfung beschränkt. “

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt“ durch die Wörter „Die Haftungshöchstgrenzen nach Satz 1 gelten“ und <i>wird</i> das Wort „vorsätzlich“ durch die Wörter „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ ersetzt.	bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Dies gilt“ durch die Wörter „Die Haftungshöchstgrenzen nach den Sätzen 1, 3 und 4 gelten“ und das Wort „vorsätzlich“ durch die Wörter „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ ersetzt.
c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„(5) Die Mitteilung nach Artikel 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu richten, bei dem Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auch an die für die Verfolgung jeweils zuständige Behörde.“	
9. § 324 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss nach Absatz 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften im Sinne des Satzes 1,	
1. deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. die Kreditinstitute im Sinne des § 340 Absatz 1 sind und einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, wenn deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2146 (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 43) geändert worden ist, besteht;	
3. die Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind.	
Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 ist im Anhang darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, muss unabhängig sein; im Übrigen ist § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Der Prüfungsausschuss hat den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu machen, wenn die Kapitalgesellschaft keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat hat oder wenn der Aufsichts- oder Verwaltungsrat für den Vorschlag nicht zuständig ist.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem Unternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, das CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder das Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG“ durch die Wörter „einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2)“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
10. § 331 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1a werden die Wörter „vorsätzlich oder leichtfertig“ gestrichen.	
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „vorsätzlich oder leichtfertig offenlegt,“ durch die Wörter „offenlegt oder“ ersetzt.	
cc) Nummer 3a wird aufgehoben.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a oder 3 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“	
11. Nach § 331 wird folgender § 331a eingefügt:	13. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 331a	
Unrichtige Versicherung	
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 264 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 325 Absatz 2a Satz 3, entgegen § 289 Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 325 Absatz 2a Satz 4, oder entgegen § 297 Absatz 2 Satz 4 oder § 315 Absatz 1 Satz 5, jeweils auch in Verbindung mit § 315e Absatz 1, eine unrichtige Versicherung abgibt.	
(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“	
12. § 332 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Ebenso wird bestraft, wer einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt zu dem Jahresabschluss, zu dem Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder zu dem Konzernabschluss einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 ist.“	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“	
13. In § 333 Absatz 1 werden die Wörter „oder wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder eine Erkenntnis über das Unternehmen, das ihm als Beschäftigter bei einer Prüfstelle im Sinne von § 342b Abs. 1 bei der Prüftätigkeit bekannt geworden ist,“ gestrichen.	15. u n v e r ä n d e r t
14. § 334 wird wie folgt geändert:	16. § 334 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss	„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 ist, oder	1. unverändert
2. einer Kapitalgesellschaft, die nicht in Nummer 1 genannt ist,	2. unverändert
obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, er oder nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 ist, obwohl	obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, er oder nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 ist, obwohl
1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) zuwiderhandelt oder	1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) zuwiderhandelt oder

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. nach Artikel 17 Absatz 3 oder 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 er oder nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.	2. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird , nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.
Abschluss im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Jahresabschluss, ein Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder ein Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist.“	Abschluss im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Jahresabschluss, ein Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder ein Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist.“
b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „einer Kapitalgesellschaft“ eingefügt.	
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ gestrichen.	
c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.“	
e) In Absatz 3b Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 3a Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 3a Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
f) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:	f) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist	„(4) u n v e r ä n d e r t
1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Fällen des Absatzes 1 bei Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d sind,	
2. das Bundesamt für Justiz	
a) in den Fällen des Absatzes 1, in denen nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Nummer 1 Verwaltungsbehörde ist, und	
b) in den Fällen des Absatzes 2a,	
3. die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des Absatzes 2.	
(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf:	(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf:
1. Kreditinstitute im Sinne des § 340 Absatz 1 Satz 1,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1,	2. u n v e r ä n d e r t
	3. Wertpapierinstitute im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1
3. Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,	4. u n v e r ä n d e r t
4. Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 und	5. u n v e r ä n d e r t
5. Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4 Satz 1.“	6. u n v e r ä n d e r t
15. In § 335c Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 333a“ durch die Wörter „den §§ 332, 333 oder § 333a“ ersetzt.	17. u n v e r ä n d e r t
	18. § 340a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 265 Abs. 6 und 7,“ durch die Wörter „§ 264 Absatz 3, §§ 264b, 265 Absatz 6 und 7,“ ersetzt.
	b) Satz 4 wird aufgehoben.
16. § 340k wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 318 Absatz 1a und § 319 Absatz 1 Satz 2 sind“ durch die Wörter „§ 319 Absatz 1 Satz 2 ist“ ersetzt.	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts sind auf Kreditinstitute, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 sind, nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anzuwenden ist.“	
b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sowie § 319a Abs. 1 sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 319 Abs. 2, 3 und 5, § 319a Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 319 Absatz 2, 3 und 5“ ersetzt.	
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst.	
„Kreditinstitute, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, haben § 324 anzuwenden, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 betrieben werden.“	
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 36 Absatz 4 und § 53 Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt. § 324 Absatz 3 Satz 1 ist nicht anwendbar auf Kreditinstitute in der Rechtsform der Genossenschaft, auf Sparkassen und auf sonstige landesrechtliche öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.“	
17. § 340m wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eines dort genannten CRR-Kreditinstituts“ durch die Wörter „eines Kreditinstituts im Sinne des § 340 Absatz 1 Satz 1, eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 oder eines Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 in Verbindung mit § 332 oder § 333 und des Absatzes 2“ ersetzt.	
18. § 340n wird wie folgt geändert:	21. § 340n wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss	„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss
1. eines Instituts, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 ist, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. eines Instituts, das nicht in Nummer 1 genannt ist,	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, er, nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder nach § 340k Absatz 2 Satz 1 und 2 oder Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz der Prüfungsverband oder die Prüfungsstelle, für den oder für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss eines Instituts, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 ist, obwohl	obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, er, nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder nach § 340k Absatz 2 Satz 1 und 2 oder Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz der Prüfungsverband oder die Prüfungsstelle, für den oder für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss eines Instituts, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 ist, obwohl
1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zuwiderhandelt oder	1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zuwiderhandelt oder
2. nach Artikel 17 Absatz 3 oder 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 er oder nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.	2. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschluss im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Jahresabschluss, ein Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder ein Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist. Institut im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 340 Absatz 1 Satz 1, ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 oder ein Institut im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.“	Abschluss im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Jahresabschluss, ein Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder ein Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist. Institut im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 340 Absatz 1 Satz 1, ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1, ein Wertpapierinstitut im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 oder ein Institut im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.“
b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „als Mitglied eines nach § 340k Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 324 Absatz 1 Satz 1 eingerichteten Prüfungsausschusses eines CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute“ durch die Wörter „als Mitglied eines nach § 324 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 340k Absatz 5 Satz 1, eingerichteten Prüfungsausschusses eines Instituts im Sinne des Absatzes 2 Satz 4“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ gestrichen.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „eines CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute“ durch die Wörter „eines Instituts im Sinne des Absatzes 2 Satz 4“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.“	
	22. § 341a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 265 Abs. 6,“ durch die Wörter „§ 264 Absatz 3, § 265 Absatz 6,“ ersetzt.
	b) Satz 4 wird aufgehoben.
19. § 341k wird wie folgt geändert:	23. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 319 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts sind auf Versicherungsunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 sind, nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anzuwenden ist.“	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 3 wird Absatz 2.	
d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Versicherungsunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, haben § 324 anzuwenden, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 324 Absatz 3 ist auf Versicherungsunternehmen anzuwenden, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.“	
20. § 341m wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 341k Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 341k Absatz 3 Satz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „eines Versicherungsunternehmens“ eingefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 in Verbindung mit § 332 oder § 333 und des Absatzes 2“ ersetzt.	
21. § 341n wird wie folgt geändert:	25. § 341n wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „§ 341a Abs. 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 341a Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
a) Die Absätze 2 und 2a werden wie folgt gefasst:	b) Die Absätze 2 und 2a werden wie folgt gefasst:
„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss	„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss
1. eines Versicherungsunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 ist, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. eines Versicherungsunternehmens, das nicht in Nummer 1 genannt ist,	2. u n v e r ä n d e r t
obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, er oder nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss eines Versicherungsunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 ist, obwohl	obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, er oder nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 erteilt zu dem Abschluss eines Versicherungsunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 ist, obwohl

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 <i>Unterabsatz 1, Absatz 4</i> Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zuwiderhandelt oder	1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zuwiderhandelt oder
2. <i>nach Artikel 17 Absatz 3 oder 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 er oder nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.</i>	2. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.
Abschluss im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Jahresabschluss, ein Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder ein Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist.	Abschluss im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein Jahresabschluss, ein Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder ein Konzernabschluss, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist.
(2a) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines nach § 324 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 341k Absatz 3 Satz 1, eingerichteten Prüfungsausschusses eines Versicherungsunternehmens	(2a) u n v e r ä n d e r t
1. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 überwacht,	
2. dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist, oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. den Gesellschaftern oder der sonst für die Bestellung des Abschlussprüfers zuständigen Stelle einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.“	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
c) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.“	
22. Der Sechste Abschnitt des Dritten Buchs wird aufgehoben.	26. u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des HGBEG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des HGBEG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Artikel 25 Absatz 1 Satz 4 wird werden die Wörter „§ 319 Abs. 2 und 3 sowie § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind“ durch die Wörter „§ 319 Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs ist“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt wird angefügt:	2. Folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt wird angefügt:
„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt	„[einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
(1) Artikel 25 und § 318 Absatz 3, die §§ 319b, 323 Absatz 2, § 334 Absatz 2 bis 3a, § 340k Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, § 340m Absatz 2, die §§ 340n, 341k Absatz 1 Satz 2 sowie § 341m Absatz 2 und § 341n des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Artikel 25 und § 318 Absatz 3, die §§ 319a, 319b, 323 Absatz 2, § 334 Absatz 2 bis 3a, § 340k Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, § 340m Absatz 2, die §§ 340n, 341k Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 sowie § 341m Absatz 2 und § 341n des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.	(1) Artikel 25 dieses Gesetzes und § 318 Absatz 3, die §§ 319b, 323 Absatz 2, § 334 Absatz 2 bis 3a, § 340k Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, § 340m Absatz 2, die §§ 340n, 341k Absatz 1 Satz 2 sowie § 341m Absatz 2 und § 341n Absatz 2 bis 3a des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Artikel 25 dieses Gesetzes und § 318 Absatz 3, die §§ 319a, 319b, 323 Absatz 2, § 334 Absatz 2 bis 3a, § 340k Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, § 340m Absatz 2, die §§ 340n, 341k Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 sowie § 341m Absatz 2 und § 341n Absatz 2 bis 3a des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.
(2) Wenn die Voraussetzungen des § 318 Absatz 1a des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3, bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 vorliegen, kann ein Prüfungsmandat noch für das nach dem 30. Juni 2021 beginnende Geschäftsjahr und das <i>diesem nachfolgende</i> Geschäftsjahr verlängert werden.	(2) Wenn die Voraussetzungen des § 318 Absatz 1a des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3, bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 vorliegen, kann ein Prüfungsmandat noch für das nach dem 30. Juni 2021 beginnende Geschäftsjahr und das unmittelbar auf dieses folgende Geschäftsjahr verlängert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) § 324 Absatz 1 und 3, § 340k Absatz 5 sowie § 341k Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. Soweit § 324 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung auf § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes verweist, ist die hierauf bezogene Übergangsregelung des § 12 Absatz 6 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz entsprechend anzuwenden.	(3) unverändert
(4) Die §§ 333 und 342c des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung sind auf die bei der Prüfstelle im Sinne von § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs Beschäftigten weiter anzuwenden.“	(4) Die §§ 333 und 342c des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung sind auf die bei der Prüfstelle im Sinne von § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs Beschäftigten weiter anzuwenden. Auf die Finanzierung der Prüfstelle ist § 342d Satz 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2021 weiter anzuwenden. Die nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung hat
	1. Unterlagen zu nach § 141 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes fortgeführten Prüfungen spätestens am 31. Dezember 2051 zu vernichten;
	2. Unterlagen zu bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossenen Prüfungen spätestens 30 Jahre nach dem jeweiligen Abschluss der Prüfung zu vernichten.
	(5) § 264 Absatz 3, §§ 264b, 340a Absatz 2, § 341a Absatz 2 und § 341n Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Publizitätsgesetzes	Änderung des Publizitätsgesetzes
Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189; 1970 I S. 1113), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des PublG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189; 1970 I S. 1113), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des PublG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	1. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„(3) Ein Unternehmen hat nach diesem Abschnitt Rechnung zu legen, wenn es am Abschlussstichtag in sinngemäßer Anwendung des § 264d des Handelsgesetzbuchs kapitalmarktorientiert ist.“	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1“ die Wörter „oder die Merkmale des § 1 Abs. 3“ und nach den Wörtern „Abschlussstichtag zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1“ die Wörter „oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4“ gestrichen.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden im Fall des § 1 Absatz 3 keine Anwendung.“	
3. In § 5 Absatz 2a Satz 1 werden nach den Wörtern „zu ergänzen“ die Wörter „und einen Lagebericht nach Absatz 2 Satz 2 aufzustellen“ eingefügt.	3. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
4. § 6 wird wie folgt geändert:	4. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten § 316 Absatz 3, § 317 Absatz 1, 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3a, 4a bis 6, § 318 Absatz 1, 1a, 3 bis 8, § 319 Absatz 1 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 321 bis 324 des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß, bei einem Unternehmen, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, jedoch nur insoweit, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für einen Einzelabschluss nach § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs.“	
b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
5. § 7 Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„Ist das Unternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs und hat es einen Aufsichtsrat, gelten auch § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 4 des Aktiengesetzes entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat sich mit den in § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben zu befassen.“	
6. § 17 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in den Nummern 1a und 3 werden jeweils die Wörter „vorsätzlich oder leichtfertig“ gestrichen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a oder 3 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“	
7. § 18 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „berichtet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „verschweigt“ die Wörter „oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu einem Jahresabschluss, zu einem Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs, zu einem Konzernabschluss oder zu einem Teilkonzernabschluss erteilt“ eingefügt.	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Ebenso wird bestraft, wer einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu einem in Absatz 1 genannten Abschluss eines Unternehmens erteilt, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist.“	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“	
8. § 20 wird wie folgt geändert:	8. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird Absatz 1a und die Wörter „oder der Aufsichtsbehörde“ werden gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 2 eingefügt:	b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs erteilt zu einem nach § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, zu prüfenden Abschluss	„(2) Ordnungswidrig handelt, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs erteilt zu einem nach § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, zu prüfenden Abschluss

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. eines Unternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, oder	1. un v e r ä n d e r t
2. eines Unternehmens, das nicht in Nummer 1 genannt ist,	2. un v e r ä n d e r t
obwohl nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 2 oder 3 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs er oder nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 4 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs erteilt zu einem nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zu prüfenden Abschluss	obwohl nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 2 oder 3 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs er oder nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 4 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs erteilt zu einem nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zu prüfenden Abschluss
1. eines Mutterunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, oder	1. un v e r ä n d e r t
2. eines Mutterunternehmens, das nicht in Nummer 1 genannt ist,	2. un v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
obwohl nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 2 oder 3 und 5 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs er oder nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 4 und 5 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. Ordnungswidrig handelt ferner, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs erteilt zu einem nach § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, oder nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zu prüfenden Abschluss eines Unternehmens oder Mutterunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, obwohl	obwohl nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 2 oder 3 und Absatz 5 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs er oder nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 319 Absatz 4 und 5 oder mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchführungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Abschlussprüfer sein darf. Ordnungswidrig handelt ferner, wer einen Bestätigungsvermerk nach § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs erteilt zu einem nach § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, oder nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zu prüfenden Abschluss eines Unternehmens oder Mutterunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, obwohl
1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 <i>Unterabsatz 1, Absatz 4</i> Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) zuwiderhandelt oder	1. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder ein Mitglied des Netzwerks, dem er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, angehört, einer Vorschrift des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) zuwiderhandelt oder
2. <i>nach Artikel 17 Absatz 3 oder 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 er oder nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.</i>“	2. er oder die Prüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Abschlussprüfung nicht durchführen darf.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	c) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „als Mitglied eines Aufsichtsrats nach § 7 Satz 5 oder“ gestrichen sowie wird die Angabe „§ 7 Satz 6“ durch die Wörter „§ 7 Satz 5 in Verbindung mit § 107 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes“ und die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ gestrichen.	
d) In Absatz 2b werden die Wörter „als Mitglied eines Aufsichtsrats nach § 7 Satz 5, der keinen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, oder“ gestrichen.	d) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
e) In Absatz 2c werden nach der Angabe „§ 7 Satz 5“ das Komma und die Wörter „der einen Prüfungsausschuss eingerichtet hat,“ gestrichen.	e) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
f) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 4 ersetzt:	f) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 sowie der Absätze 2a bis 2c mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1, 1a und 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Ist das Unternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, beträgt die Geldbuße in den Fällen des Absatzes 1 höchstens den höheren der folgenden Beträge:	
1. zwei Millionen Euro,	
2. das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.	
(3a) Wird gegen ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs in den Fällen des Absatzes 1 eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verhängt, beträgt diese Geldbuße höchstens den höheren der folgenden Beträge:	
1. zehn Millionen Euro,	
2. 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes, den das Unternehmen in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, oder	
3. das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 334 Absatz 3b des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 oder Satz 3 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.	
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist	
1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Fällen des Absatzes 1 bei Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind,	
2. das Bundesamt für Justiz	
a) in den Fällen des Absatzes 1, in denen nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Nummer 1 Verwaltungsbehörde ist,	
b) in den Fällen des Absatzes 1a und	
c) in den Fällen der Absätze 2a bis 2c,	
3. die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des Absatzes 2.“	
9. In § 21a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19a“ durch die Wörter „den §§ 18, 19 oder § 19a“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. Dem § 22 wird folgender Absatz ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung] angefügt:	10. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(...) [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung] Die §§ 1, 2 und 5 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Soweit § 6 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung und soweit der durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz nicht geänderte § 14 auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verweisen, sind die hierauf bezogenen Übergangsregelungen des Artikels ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch freier Artikel mit Zählbezeichnung] Absatz 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Soweit § 7 Satz 5 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung auf § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 4 des Aktiengesetzes verweist, sind die hierauf bezogenen Übergangsregelungen des § 12 Absatz 6 und des § 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz freier Buchstabenzusatz] Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz entsprechend anzuwenden. § 20 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Rechnungslegungsunterlagen und gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“	
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Umwandlungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des UmwG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 319a Abs. 1,“ gestrichen.	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Soweit Rechtsträger betroffen sind, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, gilt für die Auswahl der Verschmelzungsprüfer neben Satz 1 auch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Zeiträume der Zeitraum zwischen dem Beginn des Geschäftsjahres, welches dem Geschäftsjahr vorausgeht, in dem der Verschmelzungsvertrag geschlossen wurde, und dem Zeitpunkt, in dem der Verschmelzungsprüfer den Prüfungsbericht nach § 12 erstattet hat, tritt.“	
2. § 321 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 321	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie, zum Dritten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes und zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz“.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(4) § 11 in der ab ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Prüfung von Verschmelzungen anzuwenden, deren Verschmelzungsvertrag nach dem 31. Dezember 2021 geschlossen wurde. § 11 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals auf die Prüfung von Verschmelzungen anzuwenden, deren Verschmelzungsvertrag vor dem 1. Januar 2022 geschlossen wurde.“	
Artikel 15	Artikel 15
Änderung des Aktiengesetzes	Änderung des Aktiengesetzes
Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des AktG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des AktG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 91 wird folgender Absatz 3 angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„(3) Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft hat darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.“	
2. In § 93 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 342b des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107a des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	2. § 93 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
3. § 100 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(5) Bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.“	
4. § 107 wird wie folgt geändert:	4. § 107 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers“ ein Komma und die Wörter „der Qualität der Abschlussprüfung“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, hat einen Prüfungsausschuss im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 einzurichten. <i>Dieser</i> Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 erfüllen. <i>Der Vorsitzende</i> des Prüfungsausschusses kann unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Absatz 3 Satz 2 betreffen, Auskünfte einholen. <i>Holt er solche</i> Auskünfte <i>ein</i> , ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.“	„(4) Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, hat einen Prüfungsausschuss im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 einzurichten. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist dieser auch der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 erfüllen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Absatz 3 Satz 2 betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach Satz 4 eingeholt , ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.“
	5. Dem § 109 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.“
5. In § 124 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG“ durch die Wörter „Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
6. § 143 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
„(2) Sonderprüfer darf nicht sein, wer nach § 319 Absatz 2, 3, § 319b des Handelsgesetzbuchs nicht Abschlussprüfer sein darf oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, hätte sein dürfen. Eine Prüfungsgesellschaft darf nicht Sonderprüfer sein, wenn sie nach § 319 Absatz 2, 4, § 319b des Handelsgesetzbuchs nicht Abschlussprüfer sein darf oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, hätte sein dürfen. Bei einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, darf Sonderprüfer auch nicht sein, wer Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) erbringt oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, erbracht hat.“	
7. § 209 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 319a Abs. 1,“ gestrichen und werden nach den Wörtern „§ 323 des Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „sowie bei einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, auch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ eingefügt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, ist auf die Prüfung der Bilanz von Versicherungsgesellschaften § 341k des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.“	
8. § 256 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:	9. un verändert
a) Buchstabe b wird aufgehoben.	
b) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.	
9. § 258 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	10. un verändert
„Für die Auswahl gelten § 319 Absatz 2 bis 4 und § 319b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, auch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sinngemäß.“	
10. § 293d Absatz 1 wird wie folgt geändert:	11. un verändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 319a Abs. 1,“ gestrichen.	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Bei einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, gilt für die Auswahl des Vertragsprüfers neben Satz 1 auch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Zeiträume der Zeitraum zwischen dem Beginn des Geschäftsjahres, welches dem Geschäftsjahr vorausgeht, in dem der Unternehmensvertrag geschlossen wurde, und dem Zeitpunkt, in dem der Vertragsprüfer den Prüfungsbericht nach § 293e erstattet hat, tritt.“	
11. § 404a wird wie folgt geändert.	12. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „Mitglied des Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute,“ durch die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist,“ ersetzt.	
bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „oder 3d“ gestrichen.	
12. § 405 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3b wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „Mitglied des Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“	
b) Absatz 3c wird aufgehoben.	
c) Absatz 3d wird Absatz 3c und wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3c) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Aufsichtsrats einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.“	
d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:	
„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2a Nummer 6 sowie der Absätze 3b und 3c mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.	
(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist	
1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	
a) in den Fällen des Absatzes 2a Nummer 6, soweit die Handlung ein Geschäft nach § 111c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 betrifft, und	
b) in den Fällen der Absätze 3b und 3c bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs sind,	
2. das Bundesamt für Justiz in den Fällen der Absätze 3b und 3c, in denen nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Nummer 1 Buchstabe b Verwaltungsbehörde ist.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
13. In § 407 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht befolgen,“ die Wörter „sowie Aufsichtsratsmitglieder, die § 107 Absatz 4 Satz 1 nicht befolgen,“ eingefügt.	14. u n v e r ä n d e r t
14. In § 407a Absatz 1 wird die Angabe „bis 3d“ durch die Angabe „und 3c“ ersetzt.	15. u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Artikel 16
Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des AktGEG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des AktGEG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:	1. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes in der jeweils ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung müssen so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 1. Juli 2021 bestellt worden sind.“	„(6) § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 4 Satz 3 des Aktiengesetzes in der jeweils ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung müssen so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 1. Juli 2021 bestellt worden sind.“
2. Vor dem Zweiten Abschnitt wird folgender § 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	2. Vor dem Zweiten Abschnitt wird folgender § 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:
„§ 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]“	„§ 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]“
Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
(1) Die §§ 404a, 405 und 407a des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) § 107 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4, § 209 Absatz 5 und § 407 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.	(2) § 107 Absatz 4 Satz 1, 2, 4 bis 6, § 209 Absatz 5 und § 407 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.
(3) § 256 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) § 143 Absatz 2, § 209 Absatz 4 und § 258 Absatz 4 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf Sonderprüfer, die für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr bestellt, oder Prüfer, die für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr gewählt werden, anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) § 293d in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf die Prüfung von Unternehmensverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 geschlossen wurden. § 293d in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals auf die Prüfung von Unternehmensverträgen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2022 geschlossen wurden.“	(5) u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	Artikel 17
Änderung des SE-Ausführungsgesetzes	Änderung des SE-Ausführungsgesetzes
Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des SE-Ausführungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des SE-Ausführungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 57 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz“.	
2. Dem § 22 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Der Verwaltungsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.“	
3. In § 27 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 34 wird wie folgt geändert:	4. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(5) Der Verwaltungsrat einer SE, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, hat einen Prüfungsausschuss im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 einzurichten. Dieser Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen. <i>Der Vorsitzende</i> des Prüfungsausschusses kann unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Absatz 4 Satz 4 betreffen, Auskünfte einholen. <i>Holt er solche Auskünfte ein</i>, sind die geschäftsführenden Direktoren hierüber unverzüglich zu unterrichten.“	„(5) Der Verwaltungsrat einer SE, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, hat einen Prüfungsausschuss im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 einzurichten. Dieser Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Absatz 4 Satz 4 betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach Satz 3 eingeholt, sind die geschäftsführenden Direktoren hierüber unverzüglich zu unterrichten.“
5. In § 53 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „bis 3d“ durch die Angabe „und 3c“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. Folgender § 57 wird angefügt:	6. Folgender § 57 wird angefügt:
„§ 57	„§ 57
Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
(1) § 53 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 53 in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) § 34 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. § 34 Absatz 5 Satz 2 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung muss so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 1. Juli 2021 bestellt worden sind.“	(2) § 34 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 1, 3, 4 und 5 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. § 34 Absatz 5 Satz 2 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung muss so lange nicht angewandt werden, wie alle Mitglieder des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 1. Juli 2021 bestellt worden sind.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 18	Artikel 18
Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	u n v e r ä n d e r t
Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des GmbHG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 57f Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Im Übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, § 318 Absatz 1 Satz 2, § 319 Absatz 1 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, die §§ 321 und 323 des Handelsgesetzbuchs sowie bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, auch Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden.“	
2. § 86 wird wie folgt gefasst:	
„§ 86	
Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen	
Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. eine in § 87 Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder	
2. eine in § 87 Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“	
3. § 87 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 2 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.	
d) In Absatz 5 werden die Wörter „CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, und bei Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG“ durch die Wörter „einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs ist,“ ersetzt.	
Artikel 19	Artikel 19
Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Dem GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des EGGmbHG] geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
[einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]	
Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	
(1) Die §§ 86 und 87 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.	
(2) § 57f Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Prüfer, die für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr gewählt werden, anzuwenden.“	
Artikel 20	Artikel 20
Änderung des Genossenschaftsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des GenG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:	
„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz“.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 36 Absatz 4 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
3. In § 38 Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
4. § 53 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Für Genossenschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss.“	
b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 317 Absatz 3b“ durch die Angabe „§ 317 Absatz 3a“ ersetzt.	
5. In § 55 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ist sie ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, sind“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs, ist“ ersetzt und werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs sowie“ gestrichen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. In § 57 Absatz 5 Satz 1 und § 58 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ist sie ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
7. In § 63e Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind“ durch die Wörter „Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs sind“ ersetzt.	
8. § 150 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „berichtet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „verschweigt“ die Wörter „oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss oder zu dem Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs einer Genossenschaft erteilt“ eingefügt.	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Ebenso wird bestraft, wer einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu einem in Absatz 1 genannten Abschluss einer Genossenschaft erteilt, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist.“	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. In § 151a in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
10. § 152 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1a werden die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1a bei einer Genossenschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs ist, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, in den übrigen Fällen des Absatzes 1a das Bundesamt für Justiz.“	
11. Folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]	
Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	
(1) Die §§ 55, 151a und 152 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.	
(2) § 53 Absatz 3 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.“	
Artikel 21	Artikel 21
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung der WiPrO] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung der WiPrO] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 135 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz § 135“.	
2. In § 36a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und in § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der in § 342c des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „sowie der in den §§ 21 und 107b des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	2. In § 36a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie der in § 342c des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen .
3. § 43 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	3. § 43 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ und die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „der Sätze 3 oder 4“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ und die Wörter „ des § 319a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „der Sätze 3 oder 4“ ersetzt.
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.“	
	b) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
	„Dazu gehört es,
	1. Angaben zu hinterfragen,
	2. ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrung mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Führungspersonals des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensüberwachung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass es auf Grund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie Betrug oder Unrichtigkeiten hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte,
	3. auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine falsche Darstellung hindeuten könnten, und
	4. die Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Ihre kritische Grundhaltung haben Berufsangehörige insbesondere bei der Beurteilung der Schätzungen des Unternehmens in Bezug auf Zeitwertangaben, Wertminderungen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen und künftige Cashflows, die für die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit von Bedeutung sind, beizubehalten.“
	c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
	„Die für die Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens abweichend von Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung.“
4. § 43a Absatz 1 Nummer 9 <i>Buchstabe b</i> wird wie folgt gefasst:	4. § 43a Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
	„9. als Angestellte einer
	a) nach § 342 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Vertrag anerkannten Einrichtung oder
	b) nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) deren ordentliche Mitglieder der Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften oder Personen oder Personengesellschaften sind, die die Voraussetzungen des § 44b Absatz 2 Satz 1 erfüllen,
	bb) deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist und
	cc) in der Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit haben,“.
„b) nach § 107a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Vertrag anerkannten Prüfstelle oder“.	entfällt
5. § 51b Absatz 5 wird wie folgt geändert:	5. § 51b Absatz 5 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „der §§ 322 und 322a“ durch die Angabe „des § 322“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und des § 319a“ gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Satz 4 werden die Wörter „der §§ 322 und 322a“ durch die Angabe „des § 322“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
	d) In Satz 5 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77)“ gestrichen.
6. § 54 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Satz 1 werden die Wörter „muss den in § 323 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Umfang betragen“ durch die Wörter „beträgt 1 Million Euro“ ersetzt.	
b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können bei Berufsangehörigen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, der Partner und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden, wobei sich die Jahreshöchstleistung jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen muss.“	
7. In § 55b Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§§ 319 bis 319b des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 319 und 319b des Handelsgesetzbuchs sowie nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. In § 57a Absatz 5a Satz 1 und 3 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. In § 57e Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. In § 57h Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. In § 62b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. In § 64 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	12. § 64 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
	b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
	„(6) Abweichend von Absatz 1 dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen in Fällen von öffentlichem Interesse, die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen betreffen, auf Anfrage darüber Auskunft geben, ob berufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet wurden und ob diese noch andauern oder bereits abgeschlossen wurden. Die Auskunft darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Absatz 4 und 5 sowie § 69 bleiben unberührt.“
13. § 66a wird wie folgt geändert:	13. § 66a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 342b Absatz 8 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107a Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	bb) In Nummer 3 werden die Wörter „ der Prüfstelle nach § 342b Absatz 8 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen .
b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
14. In § 66c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	14. § 66c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und das Wort „übermitteln“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Nummer 1 werden die Wörter „der Prüfstelle nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „den Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt.
	b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Für den Informationsaustausch zwischen der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gilt § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes.“
15. In § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	15. § 68 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Der Nummer 2 werden die Wörter „bei einer berufsaufsichtlichen Maßnahme gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zu einer Million Euro,“ angefügt.
	b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.
16. § 69 wird wie folgt geändert:	16. § 69 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „machen“, die Wörter „machen und“ durch die Wörter „und teilen“ und das Wort „mitteilen“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 7 gegen Berufsangehörige ist in der Bekanntmachung der Name des Berufsangehörigen und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu nennen, für die der Berufsangehörige bei der Verwirklichung der Berufspflichtverletzung gehandelt hat. Bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Bekanntmachung zu nennen. Wenn der Berufsangehörige oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Stellungnahme zu der unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahme abgegeben hat, ist diese in der Bekanntmachung mit zu veröffentlichen. Darüber hinaus gehende personenbezogene Daten darf die Bekanntmachung nicht enthalten.“
a) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 2a bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b bis 3d des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b und 3c des Aktiengesetzes“ und die Wörter „§ 332 Absatz 4a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 332 Absatz 4a und 4b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 333a, 340m Absatz 2 und nach § 341m Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, § 19a des Publizitätsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 332, 333, jeweils auch in Verbindung mit § 340m Absatz 1 Satz 1 oder § 341m Absatz 1 Satz 1, nach den §§ 333a, 340m Absatz 2 und nach § 341m Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, nach den §§ 18 bis 19a des Publizitätsgesetzes“ ersetzt.	
	c) In Absatz 1a Satz 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.
	d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach dem Wort „Ermittlungen“ wird das Wort „erheblich“ eingefügt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Gegen Berufsangehörige verhängte Maßnahmen sowie Bußgeldentscheidungen und strafrechtliche Verurteilungen werden anonymisiert bekannt gemacht, wenn eine öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre.“
	e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Eine Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 1a ist fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung zu löschen.“
b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:	f) unverändert
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 2a bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b bis 3d des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b und 3c des Aktiengesetzes“ und die Wörter „§ 332 Absatz 4a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 332 Absatz 4a und 4b des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 331 Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 331 Absatz 2a und 2b“ ersetzt.	
17. In § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.	17. § 71 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.
	b) Satz 3 wird aufgehoben.
18. In § 131 Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.	18. unverändert
19. § 135 wird wie folgt gefasst:	19. unverändert
„§ 135	
Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	
§ 54 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 54 in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	
	Artikel 22
	Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	§ 4 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518, 549), das zuletzt durch Artikel 219 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 4
	Gebühren; Verordnungsermächtigung; Geschäftsordnung".
	2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt eine Geschäftsordnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere das Verfahren der Beschlusskammern sowie des Fachbeirats in der Abschlussprüferaufsichtsstelle und die Unabhängigkeit und Integrität der Beschäftigten der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Das schließt insbesondere auch Vorkehrungen und Maßnahmen mit Bezug zu privaten Finanzgeschäften der Beschäftigten ein.“
Artikel 22	Artikel 23
Änderung der Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	u n v e r ä n d e r t
Die Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 6. Juli 2016 (BGBl. I S. 1615), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 3 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „erzielt hat, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind“ durch die Wörter „von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs erzielt hat“ ersetzt.	
2. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	
3. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 werden jeweils die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.	
b) Nummer 4.4. wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

Nummer	Gegenstand	Gebührenbeitrag oder Satz
„4.4	Verbot, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs tätig zu werden, nach Nummer 4	“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 23	Artikel 24
Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
Die Anlage (zu § 2 Absatz 1 Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem FinDAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Anlage (zu § 2 Absatz 1 Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem FinDAG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nummer 5.6. wird wie folgt gefasst:	1. Nummer 5.6. wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.6.	Bekanntmachung des von der Bundesanstalt oder der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehlers im Internet. Zusätzliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger und entweder einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem (§ 109 Absatz 2 WpHG)	420“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.6.	Bekanntmachung des festgestellten Fehlers im Internet. Zusätzliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger und entweder einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist, (§ 109 Absatz 2 WpHG)	420“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Die Nummern 5.6.1 und 5.6.2 werden aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 24	Artikel 25
Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung	Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung
Die Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1259), die zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1259), die zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt gefasst:	entfällt
„§ 1	
Anwendungsbereich	
<i>Diese Verordnung regelt die Umlegung der in § 17d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes aufgeführten Kosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und der auf der Grundlage des § 107a des Wertpapierhandelsgesetzes anerkannten Prüfstelle für Rechnungslegung (Prüfstelle) auf die in § 17d Absatz 1 Satz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes genannten Umlagepflichtigen sowie den Differenzausgleich zwischen Umlagevorauszahlung und Umlagefestsetzung im Hinblick auf die von der Bundesanstalt an die Prüfstelle gemäß § 107c Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes zu leistende Vorschusszahlung.“</i>	
2. In § 7 werden die Wörter „und höchstens 40 000 Euro“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
3. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „§ 342d Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 107c Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.	entfällt
4. § 10 wird wie folgt gefasst:	entfällt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 10	
<i>Differenzausgleich im Verhältnis zur Prüf- stelle</i>	
(1) <i>Ergibt sich, dass die gemäß § 107c Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes von der Bundesanstalt geleistete Vorschusszahlung nicht die Kosten deckt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Prüfstelle nach § 107a des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlich waren, so hat die Bundesanstalt den insoweit entstandenen Fehlbetrag aus der von ihr eingezogenen Umlage gegenüber der Prüfstelle auszugleichen. Die Kosten nach Satz 1 ergeben sich aus der gemäß Anerkennungsvertrag von der Prüfstelle zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung.</i>	
(2) <i>Die Prüfstelle hat Überzahlungen aus der gemäß § 107c Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes an sie geleisteten Vorschusszahlung an die Bundesanstalt zu erstatten, sobald die Entlastung gemäß § 107c Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes vorliegt.</i>	
5. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:	2. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die §§ 1, 7, 8 Absatz 1 und 10 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlagefestsetzung sowie -vorauszahlung nach § 9 Absatz 5 für das Umlagejahr 2021 und die Umlagevorauszahlung für das Umlagejahr 2022 anzuwenden.“	„(4) § 7 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf die Umlagefestsetzung sowie -vorauszahlung nach § 9 Absatz 5 für das Umlagejahr 2021 anzuwenden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 25	Artikel 26
Änderung weiterer Gesetze	Änderung weiterer Gesetze
(1) In § 29 Absatz 2 Satz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des FKAG] geändert worden ist, werden die Wörter „und des § 319a des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ ersetzt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) In § 31 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung vom 8. August 2020 (BGBl. I 2020, 1818), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des KVBG] geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt und wird die Angabe „§ 319a,“ gestrichen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) In § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (BGBl. I S. 707), das zuletzt durch ... [einfügen: Bezeichnung, Datum und Fundstelle der letzten Änderung des MontanMitbestGErgG] geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 318, 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1 und § 319b des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 318, 319 Absatz 1 bis 4 und § 319b des Handelsgesetzbuchs sowie des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ ersetzt.	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Dem § 157 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„(8) Gewerbetreibende, die zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 8 des Vermögensanlagengesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen wollen, bedürfen bis zum ... [einsetzen: sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes] keiner Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“	
	(5) In § 375 Nummer 13 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 Satz 1 bis 6 und § 204 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 Satz 1 bis 6, § 36 Absatz 1a und § 204 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
Artikel 26	Artikel 27
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.
(2) Am 1. Januar 2022 treten in Kraft:	(2) Am 1. Januar 2022 treten in Kraft:
1. Artikel 1 Nummer 5, 7 bis 17,	1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und e sowie Nummer 4 und 6 bis 16,
	2. Artikel 4 Nummer 9,
2. Artikel 5 Nummer 3 und 4 Buchstabe a und b,	3. Artikel 5 Nummer 3, 4 Buchstabe a und b und Nummer 6,
3. Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a,	4. Artikel 6 Nummer 2, 4, 5 Buchstabe a und Nummer 7 Buchstabe a,
4. Artikel 7 Nummer 1,	5. Artikel 7 Nummer 2 und 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b und c,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe b und c,	6. u n v e r ä n d e r t
6. Artikel 11 Nummer 13 und 22,	7. Artikel 11 Nummer 15 und 26,
7. Artikel 15 Nummer 2 und	8. u n v e r ä n d e r t
8. Artikel 21 Nummer 1, 3, 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 13.	9. Artikel 21 Nummer 2, 4, 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 14.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Matthias Hauer, Cansel Kiziltepe, Dr. Florian Toncar und Lisa Paus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26966** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss Digitale Agenda und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/23120** in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/27186** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/24385** in seiner 193. Sitzung am 20. November 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Bilanzkontrollverfahren grundlegend reformiert wird und fortan vollständig im Wertpapierhandelsgesetzbuch (WpHG) geregelt wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Verfahren im Wesentlichen der Integrität und Stabilität des Kapitalmarkts dient und das Vertrauen der Anleger in den deutschen Kapitalmarkt stärken soll. Die Befugnisse der BaFin werden wesentlich ausgeweitet. Gleichzeitig ermöglicht es das Gesetz auch weiterhin, eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften (Prüfstelle) anzuerkennen. Die Kompetenzverteilung zwischen der Prüfstelle und der BaFin wird aber neu justiert. Ist eine Prüfstelle anerkannt, ist diese künftig nur für Stichprobenprüfungen zuständig. Prüfungen aus Anlass konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (Anlassprüfungen) wird künftig allein die BaFin einleiten. Ergeben sich bei einer Stichprobenprüfung durch die Prüfstelle konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften, kann die BaFin jederzeit eine eigene Prüfung anordnen.

Durch passgenaue Änderungen im Handelsgesetzbuch (HGB) wird die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer gestärkt. Künftig wird die Höchstlaufzeit von Abschlussprüfungsmandaten auch bei Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert sind, auf zehn Jahre beschränkt sein, wie dies die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66 (im Folgenden: „Abschlussprüferverordnung“) als Grundsatz vorsieht. Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen künftig neben der Prüfung in deutlich geringerem Umfang als bislang Beratungsleistungen für das geprüfte Unternehmen erbringen. Auch insoweit wird eine Angleichung an die Grundsätze der Abschlussprüferverordnung erreicht. Zugleich wird klargestellt, dass die Erbringung von nach der Abschlussprüferverordnung verbotenen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer stets ein Grund dafür ist, dass eine qualifizierte Gesellschafterminderheit die Ersetzung des Abschlussprüfers durch das Gericht beantragen kann. Bei Versicherungsunternehmen wird die Kompetenz für die Auswahl des Abschlussprüfers vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafter verlagert. Dies stärkt die Position der Gesellschafter sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom Aufsichtsrat.

Die zivilrechtliche Haftung der Abschlussprüfer gegenüber dem geprüften Unternehmen wird verschärft, um die notwendigen Anreize zu einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen zu setzen. Die Haftungshöchstgrenzen werden für die Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen auf 16, für die Prüfung nicht kapitalmarktorientierter Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen auf vier und für die Prüfung sonstiger Unternehmen auf eine Million fünfhunderttausend Euro heraufgesetzt. Für grob fahrlässiges Verhalten wird es künftig keine Haftungshöchstgrenze mehr geben.

Ferner werden die verantwortlichen Stellen im Sinne des Artikels 7 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung benannt, die der Abschlussprüfer unter den in der Verordnung näher genannten Voraussetzungen im Falle von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens zu informieren hat. Unterrichtet werden müssen die BaFin und bei Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit die für die Verfolgung jeweils zuständige Stelle.

Im Bilanzstrafrecht werden erforderliche Anpassungen vorgenommen. Der falsche „Bilanzeid“, also die unrichtige Versicherung der gesetzlichen Vertreter eines Kapitalmarktunternehmens, dass der (Konzern-)Abschluss und der (Konzern-)Lagebericht ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermitteln, wird zu einem eigenen Straftatbestand. Der Strafraum hierfür wird von drei auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht. Eine Strafschärfung von drei auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe ist künftig auch für den Fall vorgesehen, dass der Abschlussprüfer einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu dem Abschluss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse erteilt. Um eine ausreichend abschreckende Ahndung zu ermöglichen, soll in den genannten Fällen künftig auch leichtfertiges Verhalten strafbar sein. Werden entsprechende Straftaten von Leitungspersonen juristischer Personen oder Personenvereinigungen begangen, so soll die Sanktionierung der Verbände zukünftig nach dem Verbandssanktionengesetz erfolgen (siehe Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Bundesratsdrucksache 440/29), das den Verfolgungsbehörden und Gerichten ein ausreichend scharfes und zugleich flexibles Sanktionsinstrumentarium an die Hand geben wird.

Im Bilanzordnungswidrigkeitenrecht werden insbesondere die Bußgeldvorschriften für Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, inhaltlich ausgeweitet und der Bußgeldrahmen deutlich angehoben. Auch der Bußgeldrahmen für Verstöße der Prüfungsausschussmitglieder gegen ihre prüfungsbezogenen Pflichten wird spürbar erhöht.

Durch Änderungen im Aktiengesetz (AktG) werden die unternehmensinternen Kontrollsysteme gestärkt und die Verantwortungsstrukturen verbessert. Dies erfolgt durch die Einführung einerseits einer gesetzlichen Vorgabe zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems sowie eines entsprechenden Risikomanagementsystems für börsennotierte Aktiengesellschaften und andererseits einer Pflicht des Aufsichtsrats zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Aktiengesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind. Bei den letztgenannten Gesellschaften werden zudem unmittelbare Auskunftsrechte des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geschaffen.

Weiter wird im Hinblick auf die öffentliche Berichterstattung zu Geschäften von Beschäftigten der BaFin eine nicht unwesentliche Verschärfung von deren Verhaltenspflichten eingeführt. Die Neufassung im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) sieht in Anlehnung an die bei anderen europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden geltenden Regelungen vor, dass Beschäftigte der BaFin künftig Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die von durch die BaFin beaufsichtigten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten oder Versicherungsunternehmen – einschließlich verbundener Unternehmen – emittiert wurden oder sich auf Anteile an diesen beziehen, nicht mehr tätigen dürfen.

Die Änderungen des Börsengesetzes (BörsG) dienen u. a. der Klarstellung, dass der Ausschluss eines Emittenten aus einem Teilbereich des regulierten Marktes mit zusätzlichen Pflichten (Qualitätssegment der Börse) auch möglich ist, wenn eine Voraussetzung für die Zulassung zu dem entsprechenden Teilbereich nicht mehr vorliegt. Um eine wirksame Sanktionierung von Verstößen gegen börsenrechtliche Vorgaben zu gewährleisten, sollen Sanktionsmaßnahmen der Börsen gegenüber Handelsteilnehmern und Emittenten künftig veröffentlicht werden können. Darüber hinaus soll der Informationsaustausch zwischen der BaFin und den Börsenaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten verbessert werden.

Zum Schutz der Anleger werden Geschäftsmodelle von Edelmetallanbietern und -verwahrern, bei denen nach Ende der Laufzeit Edelmetalle zusammen mit einer Zinszahlung in Geld oder weitere Edelmetalle als vermögenswerter Ausgleich ausgekehrt werden, als Vermögensanlage eingestuft und unterfallen zukünftig der Prospektpflicht. Ausdrücklich nicht erfasst sind somit weiterhin klassische Verwahrverträge oder der reine Kauf und Verkauf von physischen Edelmetallen oder daraus hergestellten Produkten als Bestandteil der Realwirtschaft ohne tatsächlichen Bezug zum Finanz- oder Kapitalmarkt.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Aufgabe, Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erheben, zu analysieren und an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten weiterzuleiten. Für die operative Analyse bestimmter Meldungen kann es im Einzelfall erforderlich sein, ohne Zeitverzug auf steuerliche Grunddaten zuzugreifen. Daher soll die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Daten künftig im automatisierten Abrufverfahren, statt wie bisher durch ein manuelles Auskunftersuchen, erheben können. Dies beschleunigt die Bearbeitung der Meldungen mit der Folge, dass auffällige Meldungen besser identifiziert und Informationen schneller und ressourcensparender an die jeweils zuständigen Behörden übermittelt werden können.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen muss für ihre Aufgabenerfüllung in der Lage sein, in relevanten Fällen die wirtschaftliche Plausibilität der ihr im Rahmen von Verdachtsmeldungen übermittelten Informationen zu prüfen. Diese Plausibilitätsprüfung erfordert es, Auffälligkeiten oder Inkonsistenzen durch Abgleich von Daten erkennbar zu machen und die wirtschaftlichen Hintergründe von Betroffenen zu beleuchten.

Die Regelungen im Entwurf sehen die Anpassung von Regelungen des Geldwäschegesetzes (GwG) und der Abgabenordnung (AO) vor. Die bestehenden Regelungen in § 31 Absatz 5 GwG zum Abruf steuerlicher Grunddaten im automatisierten Verfahren werden angepasst. In § 31b Absatz 2a AO werden korrespondierende Regelungen zur Übermittlung der Daten durch die Finanzbehörden aufgenommen. In § 31 Absatz 5a GwG und § 31b Absatz 2b AO werden zudem Regelungen zur zukünftigen Erhebung von Daten elektronischer Grundstücksveräußerungsanzeigen aufgenommen.

Weiterhin wird geprüft, ob und inwieweit der Austausch polizeilicher Daten verbessert werden kann. Der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 11. September 2020 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wurde bereits aufgegriffen und wird auch im Rahmen der weiteren Prüfungen einbezogen.

Der Entwurf sieht Anpassungen in verschiedenen Aufsichtsgesetzen wie dem Kreditwesengesetz (KWG) zur Klarstellung und Erweiterung der BaFin-Befugnisse im Bereich der Auslagerungsunternehmen vor. Die bestehenden Regelungen richten sich in aller Regel unmittelbar an beaufsichtigte Unternehmen nach Maßgabe der einschlägigen Aufsichtsgesetze.

Durch die hier vorgesehenen Vorschriften soll die BaFin – punktuell – insbesondere unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten auch auf externe Dienstleister im Bereich der Auslagerung von Aufgaben und Prozessen unter dem KWG, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie dem WpHG erhalten. Sie werden der BaFin gegenüber pflichtig, weil sie einen Auslagerungsvertrag mit einem beaufsichtigten Unternehmen schließen wollen bzw. geschlossen haben oder Aufgaben und Prozesse tatsächlich erbringen bzw. erbracht haben. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gibt der Aufsichtsbehörde bereits entsprechende Kompetenzen an die Hand.

Diese Befugnisse der BaFin gegenüber Auslagerungsunternehmen werden durch eine Reihe weiterer Regelungen flankiert. So werden beispielsweise Vorgaben über Anzeigen an die BaFin bei Auslagerungen bzw. Ausgliederungen einschließlich erweiterter Verordnungsermächtigungen geschaffen bzw. erweitert. Des Weiteren werden

einzelne relevante Bußgeldvorschriften ausgebaut und Regelungen über die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten in den Auslagerungs- bzw. Ausgliederungsverträgen bei Beteiligung von Unternehmen in außereuropäischen Staaten vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik des Wirecard-Skandals für den Finanzstandort Deutschland wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

ein Reformpaket vorzulegen, das sich an den folgenden Leitlinien orientiert:

1. Stärkung der Corporate Governance bei börsennotierten bzw. kapitalmarktorientierten Unternehmen Die Wirecard AG verfügte über ein schwaches Corporate Governance-System:

(1) Aufsichtsrat und Vorstand erklärten zahlreiche Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK); (2) lange Zeit wurde kein Prüfungsausschuss gebildet; (3) der Aufsichtsratsvorsitzende war zeitweise auch Vorsitzender des erst 2019 eingerichteten Prüfungsausschusses; (4) der Aufsichtsrat bestand bis 2016 lediglich aus drei, bis 2018 aus fünf und erst 2019 aus sechs Personen. Die nachstehenden Vorschläge sollen in einem ersten Schritt für DAX- und MDAX-Unternehmen greifen.

a. Es bedarf einer Professionalisierung und mehr Unabhängigkeit des Aufsichtsrats. Zumindest die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden sollte im Hauptamt ausgeübt werden. Zudem sollte der Aufsichtsrat über eigene Mittel bzw. ein eigenes Budget, insbesondere zur Begleitung der Abschlussprüfung, verfügen. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben muss kosten- und personalseitig gewährleistet sein. Überdies sollte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Aufsichtsrat gegenüber jederzeit berichtspflichtig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollten auch direkten Zugriff auf die Finanzabteilung des eigenen Unternehmens erhalten.

b. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen zumindest teilweise persönlich verantwortlich bleiben. Sogenannte D&O-Versicherungen von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern sollen weiter möglich bleiben, aber um verpflichtende, angemessene Eigenanteile ergänzt werden. Damit soll die persönliche Verantwortung der Unternehmensführung und ihrer unternehmenseigenen Aufseher betont werden.

c. Zur Erhöhung der Kompetenz und Handlungsfähigkeit bei der Überwachung von Unternehmen braucht es einer gesetzlichen Pflicht für den Aufsichtsrat von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE), einen Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser ist mit einschlägig qualifiziertem Personal zu besetzen. Soweit Ausnahmen hiervon zulässig sein sollen, muss im Aufsichtsrat das Know How eines sog. financial experts vorhanden sein.

d. Die Abschlussprüfer sollten nicht länger dem Vorstand, sondern dem Aufsichtsrat gegenüber berichtspflichtig sein. Dadurch wird die Stellung des – professionalisierten – Aufsichtsrats gestärkt. Dies soll auch bewirken, dass der Aufsichtsrat bei Anzeige über Zweifel in die Integrität des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder durch den Abschlussprüfer tatsächlich umgehend entsprechende Maßnahmen ergreift.

e. Der Vorstand sollte gesetzlich verpflichtet werden, ein angemessenes und wirksames Compliance Management-System einzuführen. Das System soll die Regelkonformität des Unternehmens sicherstellen und so besser vor kriminellen Machenschaften Schutz bieten. Der Aufsichtsrat soll wiederum überwachen, ob der Vorstand dieser Pflicht nachkommt.

f. Die Mitarbeiter eines geprüften Unternehmens müssen verpflichtet sein, dem Abschlussprüfer umfassend Auskunft zu erteilen. Geschieht dies nicht, muss dies bußgeldbewehrt sein.

2. Reform der Abschlussprüfung

a. Es ist zunächst dringend erforderlich, dass der deutsche Gesetzgeber die zuständigen Behörden nach Artikel 7 und 12 EU-APrVO benennt, an die Abschlussprüfer ihre Mitteilungen richten können, wenn

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ihnen bei ihren Prüfungen meldepflichtige Unregelmäßigkeiten auffallen. Durch dieses bisher fortgesetzte Versäumnis einer Benennung missachtet die Bundesregierung EU-Recht. Hintergrund: Der Abschlussprüfer der Wirecard AG, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY hatte sich im Februar 2019 wegen Unregelmäßigkeiten zum Abschluss 2018 an die APAS gewandt; diese hatte sich jedoch als nach Artikel 7 und 12 EU-APrVO als unzuständige Behörde erklärt.

b. Die gesetzlich vorgesehene Abschlussprüfung ist deutlicher als bisher auf die Aufdeckung von Bilanzmanipulationen und Vermögensschädigungen auszurichten.

- Dazu müssen die Abschlussprüfer bei entsprechenden Hinweisen ermächtigt werden, forensische Prüfungshandlungen vorzunehmen.
- Die Anforderung der kritischen Grundhaltung bei der Prüfung sollte nicht allein im Berufsrecht (§ 43 Absatz 4 WPO), sondern zusätzlich im Prüfungsrecht im § 317 HGB verankert werden.
- Der § 317 Absatz IVa HGB sollte gestrichen werden. Die Einschätzung darüber, ob der Fortbestand des Unternehmens gefährdet sein könnte, ist für die Adressaten der Rechnungslegung – also für Anleger und Investoren – von überragender Bedeutung.

c. Die Aus- und Weiterbildung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer sollte aus dem Fall Wirecard seine Lehren ziehen und die Aufmerksamkeit der Abschlussprüfer gegenüber möglichen Unregelmäßigkeiten und für forensische Prüfungshandlungen stärker gewichten.

d. Treten bei einer Abschlussprüfung (insbesondere bei PIE) Verdachtsmomente für mögliche Bilanzdelikte auf, sollten vom Gesetzgeber noch zu bestimmende Stellen hierüber unterrichtet werden. Zur Betrugsbekämpfung ist es wichtig, dass künftig die zuständige Staatsanwaltschaft hiervon Kenntnis erlangt. Für alle von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen und Emittenten von Wertpapieren kommt zusätzlich die BaFin in Betracht. Die Verschwiegenheitspflichten der Abschlussprüfer sind insoweit anzupassen. Dies gilt umso mehr, wenn sich bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten der Aufsichtsrat weigert, die gebotenen Untersuchungen einzuleiten (v. a. Sonderuntersuchung).

e. Die APAS und auch die Wirtschaftsprüfungskammer sollten künftig bei öffentlichem Interesse über die Einleitung von berufsaufsichtlichen Verfahren berichten dürfen (naming und shamig).

f. Ein verpflichtender Wechsel des Abschlussprüfers (externe Rotation) sollte nach spätestens 10 bis 12 Jahren erfolgen. Eine verpflichtende Rotation bereits nach 5 oder 7 Jahren erscheint hingegen wenig empfehlenswert, da sich neu berufene Abschlussprüfer bei Konzernen oftmals erst nach rund 5 Jahren einen umfassenden Überblick verschafft haben.

g. Ebenso soll die in Deutschland gesetzlich vorgesehene Begrenzung der Haftung von Abschlussprüfern spürbar ausgeweitet werden. Insbesondere die Begrenzung der Haftung auf 4 Mio. Euro je Prüfung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind (§ 323 Absatz 2 Satz 2 HGB), ist nicht mehr zeitgemäß und dringend reformbedürftig. Diese sollte flexibel ausgestaltet werden, ohne dass dadurch Marktkonzentrationen gefördert würden.

h. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um wieder mehr Wettbewerb in den Markt der Abschlussprüfung zu bringen und die Abhängigkeit der „Big Four“ zu reduzieren. Joint Audits können ein Mittel sein und kleinere Abschlussprüfer in die Lage versetzen, sich für größere Mandate mitzubewerben.

3. Reform des Enforcementverfahrens

a. Das im Grundsatz zwischen Privat und Staat aufgeteilte, zweistufige Enforcementverfahren hat sich in der Vergangenheit bezogen auf ihren gesetzlichen Zweck durchaus bewährt. Nach derzeitiger Rechtslage prüft die privatrechtlich organisierte Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) auf erster Stufe die Einhaltung nationaler und internationaler Rechnungslegungsvorschriften. Stellt die DPR dabei Verstöße fest oder unterlässt das geprüfte Unternehmen seine Mitwirkung, ist die Bundesanstalt auf zweiter Stufe in der Pflicht, die Prüfung und Veröffentlichung von bilanziellen Unregelmäßigkeiten mit hoheitlichen Mitteln durchzusetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b. Künftig soll der Bundesanstalt bei Konstellationen, die den Tatbestand der Verlangensprüfung nach § 342b Absatz 2 Satz 3 HGB erfüllen, das alleinige Recht zustehen, sofort und unmittelbar eine Prüfung der Rechnungslegung nach § 107 WpHG anzuordnen.

4. Reform der Finanzaufsicht

a. Besonders wichtig ist eine Restrukturierung der Aufgaben der BaFin. Im Fall Wirecard trat ein eklatantes Vollzugsdefizit zu Tage. Die BaFin muss in die Lage versetzt werden, ihre Kernaufgaben zum Schutz von Finanzstabilität, der Sicherung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kredit- und Versicherungswirtschaft, Gläubigerschutz vor Betrug, Kontrolle von Wertpapierdienstleistungen und Anlegerschutz und der Beaufsichtigung von Zahlungsdienstleistern wahrzunehmen. Dazu ist ein noch stärkerer risikoorientierter Ansatz erforderlich. Eine leistungsfähige Finanzaufsicht gibt es heute nur noch durch Fokussierung auf Risiken, Internationalisierung und mehr ökonomische Kompetenz.

b. Die BaFin muss ihre Zeit und Aufmerksamkeit dorthin fließen lassen, wo große Risiken liegen. Es darf am Ende nicht sein, dass die Finanzaufsicht kleine Finanzinstitute oder Finanzdienstleister genauso intensiv beaufsichtigt wie große, international aufgestellte Akteure. Vorbilder wie das Schweizer Kleinbankensystem der Eidgenössischen Finanzaufsicht FINMA sollten auch in der EU und in Deutschland Eingang finden und gesetzlich als gelebte Umsetzung des Gedankens der small banking box festgeschrieben werden.

c. Doch anstatt die Kompetenzen weiter zu bündeln und die deutsche Finanzaufsicht zu stärken, beabsichtigt die Bundesregierung, eine Zentralaufsicht über die in allen Regionen Deutschlands ansässigen Finanzanlagenvermittler bei der BaFin einzurichten und somit diese noch weiter in einen aufsichtlichen Gemischtwarenladen ohne risikoadäquate Prioritätensetzung zu verwandeln. Die derzeit für die Vermittler und Berater in den Ländern ortsnahe erreichbare und kostengünstige Aufsicht bei den Industrie- und Handelskammern sowie Gewerbeämtern soll nach dem Willen der Bundesregierung abgeschafft werden.

d. Vielmehr braucht es den Aufbau einer schlagkräftigen schnellen Eingreiftruppe bei der BaFin, die mittelfristig in der Lage ist, bei Betrugsfällen sich eigenständig, schnell und umfassend ein Bild von möglichen Missständen und Unregelmäßigkeiten zu verschaffen. Dazu muss die finanzielle und personelle Einsatzfähigkeit der BaFin ganz wesentlich verbessert werden. Entsprechend qualifiziertes Personal ist anzuwerben. Dazu müssen die Vergütungsstrukturen leistungsgerecht angepasst werden. Die BaFin muss eigene forensische Fähigkeiten aufbauen, um eigene Untersuchungen anstellen zu können, wenn Verdachtsfälle eines bestimmten Ausmaßes bekannt werden.

e. Um die behördeneigenen Kompetenzen der BaFin zu stärken, sollte es stärkerer (temporärer) Austausch mit der Wirtschaft oder mit Aufsichtsbehörden anderer Länder ermöglicht werden, wobei alle notwendigen Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsvorschriften beider Seiten einzuhalten wären. Der Blick über den eigenen Tellerrand schärft das Verständnis, aber auch das spätere Kontrollbewusstsein der Mitarbeiter der BaFin. Es ist auffällig, dass gerade die US-Aufsichtsbehörden, die diesen Austausch stärker pflegen, erfolgreicher darin sind, Finanzskandale aufzudecken und auch deshalb im Markt eine hohe Autorität genießen.

f. Ausschlaggebend für die hohe Autorität der US-Aufsichtsbehörden ist, dass ihre Anordnung mit empfindlichen Sanktionen bis hin zur Inhaftierung des Verstoßenden belegt werden können. Um die Befugnisse der BaFin zu stärken, bedarf es auch einer Neuausrichtung des Sanktionenkatalogs für Verfahren mit hohem potentiellen Schadenscharakter für die Finanzstabilität sowie für das Vertrauen in die Integrität des Finanz- und Kapitalmarkts, wenn Anordnungen der Finanzaufsicht ignoriert und nicht zufriedenstellend nachfolgt werden.

g. Die Finanzaufsicht ist auch dadurch zu stärken, dass ein besseres Verständnis Finanztechnologie in den deutschen und europäischen Aufsichtsbehörden vorhanden ist. Finanztechnologiekonzerne wie Wirecard dürfen weder für das Radar der Finanz- noch der Geldwäscheaufsicht unsichtbar bleiben. Sollte hierfür die Anpassung auch von europäischen Rechtsvorschriften insbesondere im Hinblick auf den Begriff der Finanzholding erforderlich sein, muss die Bundesregierung diese Änderungen noch während ihrer Ratspräsidentschaft durch- und umsetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

h. Die Kultur des organisierten Verweises auf die eigene Unzuständigkeit muss ein Ende haben. Andernfalls werden gewiefte Akteure diese Lücken immer wieder auf's Neue beanspruchen, zum Schaden für Anleger und Investoren. Daher sollte die Bundesregierung die Vollzugsdefizite, die der Präsident der BaFin zu Beginn des Wirecard-Skandals in erfreulich ehrlicher Weise noch als „Schande und komplettes Desaster“ für den Finanzstandort Deutschland bezeichnete, schon aus eigenem Interesse aufarbeiten und benennen. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss wird dies aus der Sichtweise des Deutschen Bundestages aufbereiten.

i. Die behördeneigenen Regeln von der BaFin, aber auch von allen Bundesministerien für den Handel ihrer Bediensteten mit Finanzinstrumenten sind zu überarbeiten. Es ist nicht verständlich, aus welchen Gründen nicht mindestens die schärferen Regeln der Deutschen Bundesbank nicht auch entsprechend für andere mit Aufsichtsfragen betraute Behörden und deren Bedienstete gelten.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik privater Finanzgeschäfte von Bediensteten in Bundesministerien und Bundesoberbehörden wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert, folgende Maßnahmen hinsichtlich privater Finanzgeschäfte von Bediensteten in Bundesministerien und Bundesoberbehörden zu ergreifen:

1. Zweitschriftverfahren für Beschäftigte mit Zugang zu marktrelevanten Informationen

Im Zuge einer fortschreitenden Digitalisierung ist es bereits internationaler Standard, die technischen Voraussetzungen für eine robuste Kontrolle von privaten Finanzgeschäften von Bediensteten in Behörden zu schaffen. Bei der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) muss vor jeder Finanzmarkttransaktion die Autorisierung des "Designated Agency Ethics Officials (DAEO) eingeholt werden. Die britische Finanzaufsicht FCA (Financial Conduct Authority) nutzt für die Frage der Entscheidung über die Freigabe eines privaten Finanzgeschäfts ein zentrales EDV-System („Chrysalis“).

Das profundeste Compliance-Mittel wäre die Einführung eines sogenannten Zweitschriftverfahrens, das eine Meldung ohne Zeitverzug sicherstellt und es in Verbindung mit einem entsprechenden Risikomanagementsystem erlauben würde, Auffälligkeiten sofort zu entdecken und umgehend abzustellen. Die Bundesregierung muss daher für jedes Bundesministerium und jede Bundesoberbehörde prüfen, ob und wie ein entsprechendes Zweitschriftverfahren einsetzbar wäre und entsprechende Änderungen am Compliance-System einführen.

2. Sperrlisten für Beschäftigte, welche die jeweiligen Unternehmen direkt beaufsichtigen

Mitarbeitern in Bundesministerien und Bundesoberbehörden, welche die jeweiligen Unternehmen direkt beaufsichtigen, über die Vergabe an Aufträgen, Übernahmen und Fusionen entscheiden oder anderweitig direkten Einfluss auf den Aktienkurs des Unternehmens nehmen können, sollte der Handel mit Finanzinstrumenten für das jeweilige Unternehmen verboten werden.

Die bestehenden Compliance-Regeln bei der Deutschen Bundesbank bieten hinsichtlich der Ausgestaltung eine geeignete Ausgangsbasis. Danach wird die Belegschaft im Hinblick auf die Erlangung marktrelevanten Wissens in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. In seiner strengsten Auslegung sind sowohl der Erwerb von Einzeltiteln als auch der Erwerb von Anteilen an Investmentfonds untersagt, die sich auf Finanzinstitute konzentrieren. Darüber hinaus müssen kurzfristige Wertpapiertransaktionen (Kauf/Verkauf innerhalb von 30 Tagen) angezeigt werden; ebenso sämtliche Wertpapierkäufe und -verkäufe ab einem bestimmten Betrag pro Kalendermonat.

Zusätzlich müssen in den Bundesministerien und Bundesoberbehörden Vorkehrungen eingeführt werden, welche garantieren, dass es zwischen den unterschiedlichen Abteilungen zu keinem Informationsaustausch von Insiderwissen kommen kann (sogenannte „Chinese Wall“).

3. Zentrale Stelle für Compliance-Angelegenheiten in Bundesministerien und Bundesbehörden einführen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die bestehenden Vorschriften waren entgegen der ursprünglichen Aussagen der BaFin-Leitung nicht in der Lage, einen regen Handel auch mit Wirecard-Aktien einzuhegen oder gar Fälle von Insiderhandel zu unterbinden. Dies hat dem Ansehen der Institution nach innen wie nach außen geschadet. Die bei der Neuausrichtung der BaFin gewonnenen Erkenntnisse für ein professionelles Monitoring von privaten Finanzgeschäften sollten für alle Bundesbediensteten genutzt werden. Die Bundesregierung sollte dafür eine zentrale Stelle für Compliance-Angelegenheiten in Bundesministerien und Bundesbehörden einrichten, welche Leitlinien zu Insiderhandel erarbeitet und die jeweiligen Behörden bei der Umsetzung unterstützt. Durch eine entsprechende umfassende Transparenzinitiative kann das verlorengegangene Vertrauen in die BaFin und andere Behörden zurückerlangt werden.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Thematik des Reformbedarfs der Finanzaufsicht in Deutschland wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen und weitere Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, die BaFin zu einer aktiven Hüterin der Integrität des Finanzmarkts auszubauen, die Betrug, Geldwäsche und andere illegalen Aktivitäten im Finanzmarktschnellaufdecken und effektiv bekämpfen sowie einen umfassenden Verbraucherschutz gewährleisten kann, was u. a. umfasst,

1. die BaFin mit einem wirkungsvollen Mandat und den nötigen internen Strukturen zur Sicherung der Integrität des Wertpapiermarktes auszustatten, und hierzu insbesondere
 - a) das Bilanzkontrollverfahren zu reformieren und das zweistufige Verfahren abzuschaffen. Die Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften im Sinne des § 107 Abs. 1 WpHG liegt allein in staatlich-hoheitlicher Zuständigkeit;
 - b) die BaFin zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Überwachung von Unternehmensabschlüssen miterweiterten Auskunftsrechten sowie hoheitlichen Befugnissen gegenüber allen Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 HGB auszustatten, welche die Möglichkeit zur Vorladung und Vernehmung von Organmitgliedern, Beschäftigten und Abschlussprüfern der zu prüfenden Unternehmen miteinschließen, soweit dies für eine effektive Bilanzkontrolle erforderlich ist;
 - c) eine schlagkräftige Einheit innerhalb der BaFin aufzubauen, die in der Lage ist, Sachverhalte schnell und in ausreichender fachlicher Tiefe – auch auf Manipulation und Betrug hin – zu prüfen und bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Integrität des Finanzmarkts befugt ist, in rechtsstaatlichen Verfahren (Richtervorbehalt, Anwendung der Strafprozessordnung) Durchsuchungen vorzunehmen und Beweismittel zu sichern; dabei ist auf eine enge Abstimmung und einen klar geregelten Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und BaFin zu achten;
 - d) Anzahl und Qualifikation des Fachpersonals der BaFin sukzessive so zu erweitern, dass Prüfungen im Allgemeinen selbst durchgeführt werden können und nicht mehr auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere private Dienstleister zurückgegriffen werden muss;
 - e) einer zu großen Nähe zwischen Aufsicht und beaufsichtigten Unternehmen entgegenzuwirken, indem die BaFin für einen regelmäßigen Wechsel der Prüferinnen und Prüfer bei den zu prüfenden Unternehmen sorgt;
 - f) Ausstattung und Qualifikation des Fachpersonals der BaFin im IT- und Digitalbereich u. a. auch durch Weiterbildungen im Bereich IT-Forensik und internationalen Bilanzierungspraktiken zu erweitern, damit den aufsichtlichen Aufgaben eines digitalen und international vernetzten Finanzmarktes und Finanzplatzes angemessen Rechnung getragen werden kann;
 - g) ein strukturiertes Wissensmanagementsystem mit dem Zielaufzubauen, vorliegende Erkenntnisse im Verdachtsfall sinnvoll und schnell zu bündeln, und hierzu insbesondere
 - i. den Informationsaustausch zwischen nationalen und mit internationalen Aufsichtsbehörden aus Drittstaaten sowie die interne Vernetzung aller Abteilungen der BaFin, insbesondere der Banken- und Wertpapieraufsicht, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, voranzutreiben;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- ii. das bestehende Verfahren der BaFin zur Entgegennahme von Hinweisen auf Rechtsverstöße umgehend von unabhängiger Seite zu evaluieren und im Vorgriff auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (WBLR RL EU 2019/1937) den dort vorgeschriebenen Standard für Hinweisgebersysteme umzusetzen;
 - iii. den bisher informellen Austausch zwischen Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen und BaFin durch ein transparentes Anrufungsverfahren zu ersetzen, damit sichergestellt wird, dass die BaFin bei festgestellten Problemen prüft, ob bzw. mit welchen Maßnahmen sie sanktionierend tätig werden kann;
 - h) Interessenskonflikte innerhalb der Finanzaufsicht durch umfassende und verbindliche Compliance-Regeln auszuschließen und hierzu unter anderem BaFin-Beschäftigten den Handel mit Finanzinstrumenten von durch die BaFin beaufsichtigten Unternehmen sowie allen finanziellen Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in der EU zu verbieten;
 - i) für die Aufsicht über große, international tätige Finanzunternehmen auf europäischer Ebene auf die Gründung einer mit starken Durchgriffsrechten ausgestatteten EU-Börsenaufsichtsbehörde nach Vorbild der US-Börsenaufsicht SEC hinzuwirken;
2. den finanziellen Verbraucherschutz in Deutschland aktiv durchzusetzen und institutionell zu verankern, und hierzu insbesondere
- a) das Schutzniveau des Grauen Kapitalmarkts dem des geregelten Kapitalmarkts anzupassen, und hierzu insbesondere
 - i. die derzeit rein formellen Prospektprüfung um sinnvolle materielle Prüfelemente zu ergänzen, durch die die BaFin weitreichende Prüfungs- und Auskunftsrechte auch gegenüber Emittenten von Vermögensanlagen des sog. Grauen Kapitalmarkts erhält;
 - ii. § 1 Abs. 2 Satz 7 VermAnlG dahingehend anzupassen, dass auch Anlagen, die einen Ausgleich in Sachwerten im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld, Kryptowährungen, Edelmetallen und anderen Wertgegenständen gewähren oder in Aussicht stellen, der Prospektpflicht unterliegen;
 - iii. zur laufenden Kontrolle des Geschäftsgebarens von Finanzdienstleistern am Grauen Kapitalmarkt in Anlehnung an die Wohlverhaltenspflichten gemäß § 31 ff. WpHG eine Task-Force Grauer Kapitalmarkt nach österreichischem Vorbild einzurichten;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die BaFin den Vertrieb von für Verbraucherinnen und Verbraucher ungeeigneten, gefährlichen oder sogar betrügerischen Produkte erschwert und unterbindet durch
 - i. eine stärkere Nutzung des Instruments der Produktinterventionen, um bei für Verbraucherinnen und Verbraucher gefährlichen oder irreführend gestalteten Produkten schnell eine Anpassung oder ein Vertriebsverbot zu erwirken;
 - ii. die Nutzung von Testkäufen zur Stärkung der Verhaltensaufsicht und zur Kontrolle der Beratungen;
 - iii. die Pflicht, berechnete Beanstandungen gegenüber einem Unternehmen, bei denen Verbraucherinteressen betroffen sind, zu veröffentlichen;
 - c) die Aufsicht über alle Vermittler und Verkäufer von Finanzprodukten und -dienstleistungen einheitlich bei der BaFin zu bündeln und dadurch zu stärken;
 - d) den finanziellen Verbraucherschutz innerhalb der BaFin personell deutlich aufzustocken und durch Schaffung eines eigenen Geschäftsbereichs mit eigenem Exekutivdirektor institutionell aufzuwerten;
3. Vollzugsdefizite in der Geldwäscheaufsicht, -prävention und -bekämpfung der BaFin abzustellen, und hierzu insbesondere

- a) die geldwäscherechtliche Gruppenaufsicht („groupcompliance“) der BaFin zu stärken, sowie die gezielte Umgehung nationaler Regulierung durch Verlagerung („outsourcing“) von Geschäftsbereichen ins Ausland zu beenden;
 - b) der BaFin neben der Aufgabe der Geldwäscheprävention für den Finanzsektor eine aktive Rolle in der Geldwäschebekämpfung zu übertragen und dazu die nötigen personellen und IT-Ressourcen zur Verfügung zu stellen;
 - c) zur Verbesserung der Geldwäscheprävention das Bußgeldverfahren und die internen Anreizstruktur zu überarbeiten, die Vor-Ort-Kontrollen bei Finanzinstituten zu intensivieren und das Sanktionsregime zu stärken;
 - d) in enger Zusammenarbeit mit den Ländern die Geldwäschebekämpfung bei (Online-)Glückspiel zu stärken und dazu bei der BaFin unter anderem angemessene Sicherungssysteme und die Umsetzung des sog. Mitwirkungsverbots bei Zahlungsdienstleistern sicherzustellen;
4. die Legitimität des Vorgehens der BaFin durch höhere Transparenz und weitreichendere Rechenschaftspflichten zu stärken, und hierzu insbesondere
- a) die Rechenschaftspflichten und die Rolle des BaFin-Präsidenten zu stärken, und hierzu
 - i. das „Kollegialsystem“ zu reformieren und dazu in § 6 Abs. 3 FinDAG den Satz 2 zu streichen;
 - ii. den BaFin-Präsidenten zur regelmäßigen Ablegung von Rechenschaft vor dem Parlament zu verpflichten;
 - iii. die Führungsspitzen der BaFin vor Ernennung durch die Bundesregierung einer Anhörung im Parlament zu unterziehen;
 - b) die BaFin zu mehr Transparenz zu verpflichten und einer stärkeren öffentlichen Kontrolle zu unterwerfen, und hierzu insbesondere
 - i. eine unabhängige Beschwerdestelle für Verbraucherinnen und Verbraucher einzurichten;
 - ii. die BaFin zu einer umfassenderen Offenlegung von ergriffenen Maßnahmen und Eingriffen sowie zur Ablegung von Rechenschaft über die Erreichung von Aufsichtszielen zu verpflichten;
 - iii. regelmäßige Gutachten zur Finanzmarktaufsicht durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution – ähnlich eines Sachverständigenrats – erstellen zu lassen, gegenüber der BaFin und Bundesbank ihre Arbeitsweise offenlegen müssen;
 - iv. die Daten der Finanzaufsicht für wissenschaftliche Zwecke anonymisiert aufzubereiten und der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen, damit kriminelle oder illegale Geschäfte eventuell früher erkennbar werden;
 - c) die Aufsicht des BMFs gegenüber der BaFin auf eine neue, europarechtskonforme Grundlage im Einklang mit Art. 19 SSM-VO zustellen, und hierzu unter anderem
 - i. die Unabhängigkeit der BaFin von politischem Einfluss im Bereich der Banken- und Finanzmarktaufsicht zu gewährleisten;
 - ii. analog zum Bundeskartellamt allgemeine Weisungen des Ministers an die BaFin im Gesetzesblatt zu veröffentlichen;
 - iii. die BaFin anzuhalten, fehlende Kompetenzen oder Ressourcen bei der Aufklärung von Finanzbetrug sowie blinde Flecken der Aufsicht pro aktiv zu kommunizieren und ggf. auf entsprechende Änderungen zu drängen.

III. Öffentliche Anhörungen

Der Finanzausschuss hat in seiner 121. Sitzung am 15. März 2021 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen unter den Buchstaben a bis d durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Baums, Prof. Dr. Theodor, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
3. Burghof, Prof. Dr. Hans-Peter, Universität Hohenheim
4. Deutsches Aktieninstitut e.V.
5. Financial Reporting Council
6. Hennrichs, Prof. Dr. Joachim, Universität zu Köln
7. Hopt, Prof. Dr. Klaus J., Direktor emeritus des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg
8. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)
9. Köhler, Prof. Dr. Annette G., Universität Duisburg-Essen
10. Krahenen, Prof. Dr. Jan Pieter, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
11. Lenz, Prof. Dr. Hansrudi, Julius-Maximilians-Universität Würzburg
12. Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
13. Siemens AG
14. Wirtschaftsprüferkammer
15. Wittsiepe, Dr. Richard, Wirtschaftsprüfer

Der Finanzausschuss hat in seiner 129. Sitzung am 14. April 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Umdrucks der Koalitionsfraktionen „Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – Weitere Änderungen des FinDAG“ zur Vorlage unter Buchstabe a durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
2. Die Deutsche Kreditwirtschaft
3. Lautenschläger, Sabine
4. Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE
5. Rinker, Dr. Carola
6. Roland Berger Holding GmbH
7. Veil, Prof. Dr. Rüdiger, Ludwig-Maximilians-Universität München
8. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörungen ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Die Protokolle einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 141. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 72. Sitzung am 3. März 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Jedoch werde kein Bezug zu den Prinzipien und Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie hergestellt. Daher erfolge eine Prüfbitte.

Das **Bundesministerium der Finanzen** hat mit Schreiben vom 13. April 2021 folgende Stellungnahme zu der Prüfbitte abgegeben:

„Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG) steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Infolge jüngster Vorkommnisse ist der geltende Rechtsrahmen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in den Fokus gerückt.

Das Bilanzkontrollverfahren soll grundlegend reformiert und fortan vollständig im Wertpapierhandelsgesetz geregelt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Verfahren im Wesentlichen der Integrität und Stabilität des Kapitalmarkts dient und das Vertrauen der Anleger in den deutschen Kapitalmarkt stärken soll. Die Befugnisse der BaFin werden wesentlich ausgeweitet. Weiter wird geregelt, dass Beschäftigte der BaFin künftig Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die von durch die BaFin beaufsichtigten Kreditinstituten

und Finanzdienstleistungsinstituten oder Versicherungsunternehmen – einschließlich verbundener Unternehmen – emittiert wurden oder sich auf Anteile an diesen beziehen, nicht mehr tätigen dürfen, im Sinne des Sustainable Development Goal (SDG) 16 "Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen".

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen bei der internen Governance von Unternehmen, im Recht der Abschlussprüfung sowie im Bilanzstrafrecht und Bilanzordnungswidrigkeitenrecht wirken der Manipulation von Rechnungslegungsunterlagen von kapitalmarktorientierten Unternehmen und anderen Unternehmen von öffentlichem Interesse entgegen und stärken das Vertrauen in die Testate von Abschlussprüfern. Dadurch wird die Funktionsfähigkeit und die Stabilität des deutschen Finanzmarktes gestärkt und das Vertrauen von Anlegern und sonstigen Marktteilnehmern in die Richtigkeit von Unternehmensabschlüssen gefestigt.

Hierdurch leistet der Entwurf einen wesentlichen Beitrag zur ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit. Insbesondere betroffen ist SDG 10 "Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern" in Form von Unterziel 10.5 "Die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessern und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärken". Eine wirksamere Überwachung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse verbessert die Leistungsfähigkeit und Rechenschaftspflicht von Finanzmarktinstitutionen im Sinne von SDG 16 "Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine

nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen". Die so erreichte Stabilität und das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt dienen Wachstum und Beschäftigung im Sinne von SDG 8 "Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (...)". Die Regeln zur Auslagerung zielen darauf, die Wirksamkeit der Aufsichtstätigkeit der BaFin zu verbessern und dadurch Risiken für den Finanzmarkt zu reduzieren, welche sich aus der Nutzung von Dienstleistern ergeben. Durch die gestärkte Möglichkeit zur Überwachung einzelner Institute werden in der Folge auch die Fähigkeiten zur Überwachung der Finanzmarktstabilität und die Aufsichtsbehörden als Institutionen gestärkt. Dadurch soll eine Entwicklung des Finanzmarktes im Interesse aller Marktteilnehmer*innen, von Kleinanleger*innen bis hin zu Großinvestor*innen, und ein Wirtschaftswachstum gefördert und ein Beitrag zum sozialen Zusammenhalt geleistet werden, im Sinne des SDG 16 „starke Institutionen“.

Die Vorschriften zu den erweiterten Datenzugriffsbefugnissen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Steuerdaten dienen insbesondere der effektiven Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und tragen dazu bei, Risiken, die aus kriminellen Handlungen für die Integrität des Wirtschaftsstandorts und die öffentliche Sicherheit entstehen können, einzudämmen. Dadurch sollen eine Entwicklung des Wirtschaftsstandorts gefördert und ein Beitrag zum sozialen Zusammenhalt im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ geleistet sowie entsprechende Institutionen gestärkt und illegale Finanzströme verringert werden, im Sinne des SDG 16, Unterziel 16.4. Dabei stärken die Datenzugriffsbefugnisse die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden, um die Erreichung der genannten Ziele zu fördern.

Der Entwurf folgt damit insgesamt den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Nachhaltigkeitsprinzipien (1.) "Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden" und (4.) "Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26966 in seiner 118. Sitzung am 24. Februar 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 15. März 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 125. Sitzung am 24. März 2021 fortgesetzt. In seiner 128. Sitzung am 14. April 2021 hat er die Durchführung einer weiteren öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 14. April 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 142. Sitzung am 18. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26966 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/23120 in seiner 118. Sitzung am 24. Februar 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 15. März 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 125. Sitzung am 24. März 2021 fortgesetzt und in seiner 142. Sitzung am 18. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23120.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/27186 in seiner 118. Sitzung am 24. Februar 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 15. März 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 125. Sitzung am 24. März 2021 fortgesetzt und in seiner 142. Sitzung am 18. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27186.

Zu Buchstabe d

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/24385 in seiner 118. Sitzung am 24. Februar 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 15. März 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 125. Sitzung am 24. März 2021 fortgesetzt und in seiner 142. Sitzung am 18. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24385.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, mit dem vorliegenden Gesetz würden die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Skandal um die Wirecard AG gezogen. Der Gesetzentwurf sei an verschiedenen Punkten im parlamentarischen Beratungsverfahren verbessert worden. Zudem seien Erkenntnisse aus dem Untersuchungsausschuss eingearbeitet worden. Der ursprüngliche Entwurf habe in wesentlichen Punkten nachgebessert werden können. Mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen werde eine Bilanzkontrolle aus einer Hand geschaffen. Zudem werde für eine höhere Haftung und mehr Transparenz bei der Abschlussprüfung, mehr Transparenz bei Berufspflichtverletzungen sowie für eine Stärkung von Aufsichtsräten und Compliance gesorgt. Ziel der weitreichenden Änderungen sei auch, einen Fall wie den Wirecard-Skandal zu vermeiden und verlorengegangenes Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt wiederherzustellen. Gleichzeitig solle der dringende nötige Kulturwandel bei der BaFin angestoßen werden – hin zu einer Kultur des Hinsehens.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei der Bilanzkontrolle habe sich das bisher zweistufige Verfahren mit der BaFin und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) nicht bewährt. Man habe festgestellt, dass der privaten Prüfstelle die forensischen Möglichkeiten fehlten, um beispielsweise Bilanzbetrug verlässlich aufklären zu können. Es werde für einen echten Neuanfang zur Bekämpfung von Bilanzbetrug gesorgt — mit gebündelten Kompetenzen bei der BaFin. Während der ursprüngliche Gesetzentwurf an dem Nebeneinander von BaFin und privater Prüfstelle festhalten wollte, werde nun für ein Ende des Kompetenzwirrwarrs und für eine Bilanzkontrolle aus einer Hand gesorgt, nämlich in der gestärkten BaFin. Die BaFin erhalte darüber hinaus ein gesetzliches Einsichtsrecht in die Akten der DPR.

Einer Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfermarkt auf wenige große Prüfungsgesellschaften werde mit dem Gesetzentwurf entgegengewirkt. Mit der Verkürzung der externen Rotationsfrist für Abschlussprüfer auf zehn Jahre sei der ursprüngliche Gesetzentwurf bereits in die richtige Richtung gegangen. Mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen werde die externe Rotation erweitert. Zudem müssten die verantwortlichen Prüfer nach spätestens fünf Jahren wechseln.

Darüber hinaus werde eine größere Transparenz bei Pflichtverletzungen durch Wirtschaftsprüfer geschaffen, indem bei schwerwiegenden Verstößen der verantwortliche Prüfer und die Prüfungsgesellschaft benannt würden. Mit einer deutlichen Anhebung der Prüferhaftung für Pflichtverletzungen werde für eine bessere Qualität bei Abschlussprüfungen gesorgt. Durch eine Staffelung der Haftungshöchstbeträge halte man Prüfungsleistungen versicherbar, sodass Geschädigte in Zukunft bessere Möglichkeiten hätten, Schäden aus Pflichtverletzungen ersetzt zu bekommen.

Die Arbeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) werde transparenter, und es werde die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere der BaFin, sichergestellt.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, sie würden einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse für wesentlich halten. Sie würden auch eine breitere Verteilung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen – einschließlich einer größeren Beteiligung von mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – für wünschenswert halten. Deshalb habe man sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob durch Anreize für Gemeinschaftsprüfungen („Joint Audits“) der bestehenden Konzentration auf dem Abschlussprüfermarkt entgegengewirkt werden könne. Anreize für Joint Audits würden sich bereits daraus ergeben, dass sich bei einem Joint Audit die Höchstlaufzeit von Abschlussprüfungsmandaten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse verlängere. Gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66) könne die zuständige Behörde – in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – auf Antrag des Unternehmens von öffentlichem Interesse in Ausnahmefällen gestatten, dass der Abschlussprüfer nach Ablauf der Höchstlaufzeit für höchstens zwei weitere Jahre bestellt werde, sofern ein Joint Audit beauftragt worden sei. In der öffentlichen Anhörung sei der Nutzen von Joint Audits allerdings teilweise angezweifelt worden. Es sei fraglich, ob Joint Audits die erhofften Auswirkungen auf die Marktkonzentration haben könnten und ob die Prüfungsqualität durch Joint Audits gesteigert werden würde. Die Koalitionsfraktionen würden daher von einer gesetzlichen Regelung absehen. Sie fordern die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob durch Anreize für Joint Audits die bestehende Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse abgemildert werden könne und ggf. welche Anreize für Joint Audits über die bestehenden Möglichkeiten hinaus geschaffen werden könnten.

Um Zweifel an der Integrität der Verwaltung und ihrer Beschäftigten von vornherein auszuschließen, wiesen die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** darauf hin, dass der Umgang mit Interessenkonflikten klar geregelt sein und insbesondere bereits der Anschein vermieden werden sollte, dass Beschäftigte im Dienst erlangte Informationen für private Finanzgeschäfte nutzen könnten oder dienstliches Handeln von privaten Interessen geleitet werde. Das Gesetz befasse sich aus diesem Grund mit „Mitarbeiter-Compliance“ bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Hinsichtlich der BaFin mache das Gesetz umfangreiche Vorgaben zur „Mitarbeiter-Compliance“ bezüglich privater Finanzgeschäfte von Beschäftigten (§ 11a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz). Hinsichtlich der APAS werde vorgesehen, dass eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende Geschäftsordnung Regelungen zur Unabhängigkeit und Integrität der Beschäftigten, insbesondere auch Vorkehrungen und Maßnahmen mit Bezug zu privaten

Finanzgeschäften der Beschäftigten enthalten müsse (§ 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

Auch in anderen Bundesoberbehörden könnten Beschäftigte regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen und sonstigen finanzmarktsensiblen Informationen haben (finanzmarktsensible Informationen seien Insiderinformationen im Sinne von Art. 7 der VO (EU) Nr. 596/2014 Marktmissbrauchsverordnung – MAR sowie weitere öffentlich nicht zugängliche Informationen, die für die Bewertung von Aktien, Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten erheblich seien).

Vor diesem Hintergrund werde die Bundesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass für die nachgeordneten Bundesoberbehörden ihres Geschäftsbereichs wirksame Integritäts-Regelungen bestehen würden, die sich auf private Finanzgeschäfte der Beschäftigten erstreckten, die insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu kapitalmarktrechtlich relevanten Informationen und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere des bestehenden Verbotes von Insiderhandel und der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen, gewährleisten. Insbesondere bei nachgeordneten Bundesoberbehörden mit besonderem Zugang zu finanzmarktsensiblen Informationen sei es dabei besonders wichtig, durch angemessene Regelungen bereits den Anschein zu vermeiden, dass im Dienst erlangte Informationen von Beschäftigten zur Durchführung privater Finanzgeschäfte verwendet würden oder dienstliches Handeln von privaten Interessen geleitet sein könnte.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dem in der öffentlichen Anhörung unterbreiteten Vorschlag, eine Bestellung des Abschlussprüfers für mehrere Jahre gesetzlich zuzulassen, solle nach ihrer Auffassung im Ergebnis nicht entsprochen werden. Zwar seien sich die Koalitionsfraktionen einig, dass das hinter dem Vorschlag stehende Ziel, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom geprüften Unternehmen weiter zu stärken, Unterstützung verdiene. Für eine Mehrjahresbestellung könnte insoweit sprechen, dass die jährliche Bestellung den Prüfer unter ständigen Druck setzen und seine Bereitschaft dämpfen könnte, mit den Akteuren im zu prüfenden Unternehmen kritische Diskussionen zu führen. Andererseits könnte es sich auch positiv auswirken, wenn der Abschlussprüfer dem jährlich wiederkehrenden Risiko unterliege, bei einer zu unkritischen Prüfung nicht wiederbestellt zu werden. Es sei zudem fraglich, ob der mit einer Einführung der Mehrjahresbestellung verbundene Wegfall des Gesellschafterrechts der jährlichen Bestellung durch einen jährlichen Entlastungsbeschluss der Gesellschafter hinreichend kompensiert werden könnte. Hier würden sich zudem noch ungeklärte Folgefragen aufdrängen, beispielsweise hinsichtlich des Umfangs der Informationen, die den Gesellschaftern zur Vorbereitung über die Entlastung zur Verfügung gestellt werden müssten. Ebenso ungeklärt seien die Rechtsfolgen eines derartigen Entlastungsbeschlusses. Die Koalitionsfraktionen würden daher an der bisherigen Rechtslage festhalten und sich der Einschätzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) anschließen, der sich im Rahmen der Beratungen zum Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) ebenfalls gegen eine Mehrjahresbestellung ausgesprochen hätte (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/7902, Seite 52).

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** verwiesen hinsichtlich eventueller Änderungen mit Bezug zur Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz über finanzmarktnahe Unternehmen auf die im Rahmen des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes laufenden aktuellen Beratungen zum Geldwäschegesetz.

Die **Fraktion der AfD** enthielt sich insgesamt zum Gesetzentwurf. Sie machte darauf aufmerksam, dass es in der Praxis schwierig sein werde, bei der Haftung der Wirtschaftsprüfer zwischen den Tatbestandsmerkmalen der groben und einfachen Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Hier befürchte man große Unklarheiten und Unsicherheiten.

Die Fraktion der AfD kritisierte, dass die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vorgesehene Ausweitung der Strafbarkeit eine unbeschränkte und nicht versicherbare Dritthaftung auslösen werde, die zu einer verstärkten Konzentrationswirkung auf dem Markt der Abschlussprüfer und zu steigenden Prämien führen werde. Zudem werde der Beruf des Abschlussprüfers unattraktiver gemacht.

Die Fraktion der AfD hätte sich eine Trennung von Beratung und Wirtschaftsprüfung gewünscht.

Bei den Rotationsfristen hätte früher gehandelt werden können. Es sei unverständlich, warum DAX-Unternehmen, die keine Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen seien, bislang mit einer längeren Rotationsfrist der Wirtschaftsprüfer von bis zu 24 Jahren belohnt worden seien. Gegenüber den jetzt vorgesehenen zehn Jahren fordere die Fraktion der AfD eine kürzere externe Rotationsfrist von vier Jahren. Die im Gesetzentwurf vorgesehene interne Rotationsfrist von fünf Jahren sei ebenfalls zu lang.

Als positiv bewertete die Fraktion der AfD die Einführung eines einstufigen Bilanzkontrollverfahrens mit eigenständiger Kontrollmöglichkeit der BaFin. Für die BaFin werde dies allerdings eine Herausforderung bedeuten, da es dabei nicht nur um Fragen der Compliance gehe, sondern auch um die tatsächliche Umsetzung, das Anwerben von Fachkräften und eine neue Aufsichtskultur.

Die **Fraktion der FDP** machte eingangs darauf aufmerksam, dass vor allem Vollzugsdefizite für den Wirecard-Skandal ursächlich gewesen seien. Weder der Aufsichtsrat der Wirecard AG, noch der Abschlussprüfer, die BaFin und die Staatsanwaltschaft hätten ihre Befugnisse angewendet. Solange diese strukturellen Defizite bestehen blieben, würden auch mehr Befugnisse nicht helfen.

Die Fraktion der FDP begrüßte die neuen Regelungen zur Corporate Governance. Das Thema des internen Compliance-Systems sei dabei genauso wichtig wie die verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Fraktion der FDP habe darüber hinaus vorgeschlagen, dass insbesondere im Bereich von DAX-Unternehmen oder vergleichbar exponierten Unternehmen am Kapitalmarkt der Vorsitz des Aufsichtsrates im Hauptamt wahrgenommen werden müsse. Der Aufsichtsrat müsse zudem ein eigenes Budget erhalten, um eigene Untersuchungen in Auftrag geben zu können. Weiterhin solle der Abschlussprüfer dadurch gestärkt werden, dass die Mitarbeiter des Unternehmens nicht nur arbeitsvertraglich, sondern auch öffentlich-rechtlich zur Auskunft und zur Kooperation mit dem Abschlussprüfer verpflichtet würden. Gleiches müsse auch für Drittunternehmen gelten. Denn auch das Drittunternehmen könne nur aufgrund einer Vertragsbeziehung zu dem geprüften Unternehmen zur Kooperation mit dem Abschlussprüfer gezwungen werden. Daher spreche man sich für eine direkte, hoheitlich geregelte Kooperationspflicht von Drittunternehmen aus.

Die vorgesehenen Rotationsfristen würden von der Fraktion der FDP begrüßt.

Bei der Haftung der Wirtschaftsprüfer gehe der Gesetzentwurf aber zu weit. Das Prüfunternehmen habe eine Vertragsbeziehung mit dem geprüften Unternehmen, und nicht mit Dritten. Dass der Kapitalmarkt, insbesondere Banken und andere Vertragspartner, an das Testat vertragliche Folgen anknüpfen würden, gebe dem Testat zwar eine zusätzliche, große Bedeutung. Dennoch werde der Wirtschaftsprüfer primär für das geprüfte Unternehmen tätig. Deswegen sei es richtig und sachgerecht, dass bei fahrlässiger Pflichtverletzung die Haftung anders als bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung aussehen müsse. Auch sei zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit zu differenzieren. Die drei vorgesehenen Stufen seien ein guter Weg. Die für einige Unternehmen geltende unbeschränkte Haftung bei grober Fahrlässigkeit berge das Problem, dass letztlich Risiken entstehen würden, die nicht mehr versicherbar seien. Es sei daher fraglich, ob Prüfunternehmen zukünftig bereit seien, in diesem Segment, das sich ohnehin durch eine zu hohe Konzentration auszeichne, noch Dienstleistungen anzubieten, und welche Gebührensätze von ihnen aufgerufen werden müssten, um das unbegrenzte Haftungsrisiko für grobe Fahrlässigkeit abdecken zu können. Zumal es letztlich um die grobe Fahrlässigkeit von einzelnen Mitarbeitern und nicht von ganzen Prüfungsgesellschaften gehe. Es müsse darauf geachtet werden, dass solche Risiken versicherbar bleiben, der Markt sich nicht noch stärker konzentriere und die Gebührensätze für sämtliche Aktiengesellschaften sowie die dahinterstehenden Anleger finanzierbar seien. Die Fraktion der FDP schlage vor, bei grober Fahrlässigkeit jeweils die dreifache Haftungsobergrenze des Satzes für einfache Fahrlässigkeit anzulegen und bei allen Unternehmen auch bei grober Fahrlässigkeit zumindest einen Obergrenze vorzusehen. Dies wäre auch im Interesse der Anleger eine vernünftige Regelung.

Im Hinblick auf das Enforcement-Verfahren sei man überrascht, wie einseitig die Versäumnisse der DPR zugeordnet würden. Von Seiten der BaFin sei über den ganzen Zeitraum nicht erwogen worden, härtere Maßnahmen einzuleiten. Es überzeuge daher nicht, dass die BaFin, die es nicht geschafft habe, ihre bestehenden Aufgaben im Fall Wirecard angemessen zu erledigen, durch Übertragung zusätzlicher Aufgaben ihre Aufgaben insgesamt in Zukunft besser erledigen werde. Nach Ansicht der Fraktion der FDP sei die DPR von Anfang an die falsche Adresse für eine Prüfung dieser Größenordnung und Aufgabenstellung gewesen.

Vor diesem Hintergrund bedauere die Fraktion der FDP, dass eine rein staatliche Lösung gegenüber einem insgesamt ausdifferenzierten System bevorzugt werde, in dem auch die Privatwirtschaft ihre Verantwortung dafür wahrgenommen habe, dass die Bilanzierung hohen Standards genüge. Im ursprünglichen Gesetzentwurf sei eine Lösung vorgeschlagen worden, die die Fraktion der FDP für sehr ausgewogen und sachgerecht gehalten habe. Die DPR habe zwei völlig unterschiedliche Prüfungsaufgaben gehabt. Zum einen die anlasslose Stichprobenprüfungen, bei denen es bei 25 bis 30 Prozent der Prüfungen zu Fehlerfeststellungen gekommen sei. Das sei das Tagesgeschäft gewesen. Zum anderen habe es die Verlangensprüfungen gegeben, die von der BaFin eingeleitet worden

seien, wenn es einen Anlass bzw. Verdacht gegeben habe. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Prüfungen im ursprünglichen Gesetzentwurf sei sachgerecht gewesen. Die Stichprobenprüfung sei bei einem Verein, auch unter Beteiligung der Privatwirtschaft, gut aufgehoben – selbstverständlich unter Aufsicht der BaFin und mit besserem Informationsaustausch als bisher. Die Verlangensprüfung sollte von der BaFin angeordnet werden, und es sollte im Ermessen der BaFin stehen, ob sie die Prüfung selbst durchführen, der DPR übertragen oder einen Dritten beauftragen wolle. Das wäre im Sinne der Qualitätssicherung die bessere Lösung gewesen.

Über das FISG hinaus sehe die Fraktion der FDP noch Handlungsbedarf hinsichtlich der Haftung der BaFin. Sie sehe in dem pauschalen Haftungsausschluss in § 4 Absatz 3 FinDAG einen Verstoß gegen Art. 34 Grundgesetz und gegen das Europarecht. Hier müsse eine Lösung gefunden werden, die zumindest bei groben Aufsichtsverstößen eine Haftung vorsehe. Weiteren Handlungsbedarf sehe man beim Thema Strafverfolgung. Es müssten Lösungen gefunden werden, wie die Ermittlung und Strafverfolgung bei solchen Sachverhalten mit großem Auslandsbezug wie dem Wirecard-Fall gestärkt werden könne. Die bisherige Struktur überzeuge nicht.

Schließlich müssten nach Auffassung der Fraktion der FDP drei Themen auf europarechtlicher Ebene angegangen werden. Zum einen werde eine europäische Verständigung darüber gebraucht, wie die Geldwäscheaufsicht bei Konzernen erfolgen solle, bei denen Finanzdienstleister Tochtergesellschaften seien. Hier rate man von nationalen Alleingängen ab. Zum anderen müsse die Zahlungsdienste-Definition angepasst und der Tatbestand des Leerverkaufsverbots eingeschränkt werden.

Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Unabhängigkeit der BaFin lehne man ab. Nach Ansicht der Fraktion der FDP werde die demokratische Rückkoppelung am besten durch eine Rechts- und Fachaufsicht gewährleistet. Diese können durch das Parlament nicht in der gleichen Weise übernommen werden, wie sie täglich vom BMF wahrgenommen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** enthielt sich insgesamt zum Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf bleibe hinter dem von Bundesminister Olaf Scholz vorgelegten Sieben-Punkte-Plan zurück, der unter anderem eine stärkere Rolle des Präsidenten der BaFin vorgesehen habe. Dies wäre auch aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. ein wichtiger Punkt gewesen.

Es sei versäumt worden, aus dem Wirecard-Fall die notwendigen Schlussfolgerungen und Reformen für eine wirksame Geldwäscheaufsicht zu ziehen.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Einführung des einstufigen Bilanzkontrollverfahrens und die Übernahme der Mitarbeiter der DPR in die Bilanzkontrolle bei der BaFin. Das Personal in der Bilanzkontrolle sei aber nicht ausreichend und müsse aufgestockt werden. In diesem Zusammenhang sei auch die Frage wichtig, was mit "Bilanzkontrolle" inhaltlich gemeint sein werde. Die Wirtschaftsprüfer der BaFin müssten bei Verdachtsfällen tatsächlich qualitativ/forensisch prüfen und entsprechende Rechte gegenüber dem Unternehmen und der Prüfungsgesellschaft haben.

Bei den Haftungsregelungen für Wirtschaftsprüfer, die ein Kernstück des FISG darstellen würden, gingen die Schritte nicht weit genug. Es sei gut, dass es fortan für Unternehmen von öffentlichem Interesse eine unbeschränkte Haftung bei grober Fahrlässigkeit gebe. Hingegen kritisiere man, dass bei anderen Unternehmen die Haftung zu niedrig sei.

Hinsichtlich der Compliance-Regelungen sei nicht klar, warum für die BaFin eine gesetzliche Regelung vorgesehen sei, während bei der APAS nur eine entsprechende Aufforderung an die Bundesregierung erfolge. Hier fehle es an einer gesetzlichen Regelung auch für die APAS.

Schließlich fehle bei dem für Gesellschaften von öffentlichem Interesse zwingend einzurichtenden Compliance-Managementsystem eine Whistleblowing-Funktion mit einem erforderlichen Arbeitnehmer- und Kündigungsschutz.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, der ursprüngliche Gesetzentwurf sei im parlamentarischen Verfahren durch die Änderungsanträge verbessert worden. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses habe dazu einen erheblichen Beitrag geleistet. Man stimme der Fraktion der FDP zu, dass es ein massives Behördenversagen im Rahmen der derzeitigen Kompetenzen gegeben habe. Anders als die Fraktion der FDP sehe man aber einen erheblichen Reformbedarf, weil der Wirecard-Fall gezeigt habe, was nicht funktioniere.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte, dass die DPR aufgelöst und das einstufige Verfahren der Bilanzkontrolle eingeführt werde. Andere Reformen seien aber nicht angegangen worden. Das betreffe den Markt und die Aufgaben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Man habe sich von Anfang an für eine Trennung von Prüfung und Beratung ausgesprochen und entsprechende Schritte angemahnt. Das gelte auch für das Thema Joint Audits. Den Verweis der Koalitionsfraktionen auf die entsprechende EU-Verordnung und die Möglichkeit einer Antragstellung sei nicht ausreichend. Mit dem Gesetzentwurf werde sich an der Oligopol-Stellung der Big Four nichts ändern.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalte sich daher insgesamt beim Gesetzentwurf.

Bei weiteren Punkten hätte man sich mutigere Schritte vorstellen können:

- o Die Maßnahmen zur Stärkung des finanziellen Verbraucherschutzes durch die BaFin würden nicht weit genug gehen. In der BaFin müsse ein eigener Geschäftsbereich für den kollektiven Verbraucherschutz eingerichtet werden.
- o Auch im Hinblick auf Geldwäsche bleibe der Gesetzentwurf deutlich hinter den Erwartungen zurück. Die Befugnisse, die die BaFin im Bereich der Bilanzkontrolle erhalte, sollte sie auch im Rahmen ihrer Geldwäscheaufsicht erhalten.
- o Trotz der sehr guten Erfahrungen, die etwa in Frankreich seit Jahrzehnten mit Joint Audits gemacht würden und obwohl sich auch in Großbritannien ähnliche Entwicklungen abzeichneten, wolle die Bundesregierung den Weg für Joint Audits nicht ebnen.
- o Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der BaFin-Führung müsse mit einer stärkeren Unabhängigkeit der BaFin einhergehen. Im Gegenzug brauche es mehr Transparenz und Kontrolle durch Parlament und Öffentlichkeit. Die BaFin sollte zu einer umfassenderen Offenlegung von ergriffenen Maßnahmen und Eingriffen sowie zur Ablegung von Rechenschaft über die Erreichung von Aufsichtszielen verpflichtet werden. Hierzu habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen eigenen Antrag eingebracht.

Die Kritik der Fraktion DIE LINKE. zum Whistleblower-Schutz teile man. Auch für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei unverständlich, warum die Frage der Compliance für alle Bundesoberbehörden nicht generell gesetzlich geregelt werde.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26966** sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt fünf Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Weitere Änderungen des FinDAG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Umstellung der Regelungen zur Bilanzkontrolle auf ein einstufiges Verfahren)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Externe Rotation / Aufsicht BaFin)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Haftung von Abschlussprüfern)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Änderung der Wirtschaftsprüfer-ordnung und des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüfer-aufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte zum Gesetzentwurf drei Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Eigener Geschäftsbereich kollektiver Verbraucherschutz)

„Nach Artikel 24 wird folgender Artikel 24a eingefügt:

Artikel 24a**Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

In § 1 Absatz 2 der Anlage zur Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 28 vom 19. Mai 2017) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Wertpapieraufsicht/Asset-Management“ ein Komma und die Wörter „finanzieller Verbraucherschutz“ eingefügt.

Begründung

Seit 2015 ist der kollektive Verbraucherschutz neben systemischer Finanzstabilität und Solvenzaufsicht offizielles Aufsichtsziel der BaFin. Eine eigene Exekutivdirektorin oder einen eigenen Exekutivdirektor für dieses Aufgabengebiet gibt es jedoch nicht. Stattdessen ist die Abteilung Verbraucherschutz dem Geschäftsbereich der Wertpapieraufsicht untergeordnet. Neben der Billigung von Prospekten für Wertpapiere und Vermögensanlagen fällt auch die Solvenzaufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute sowie die Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften und die von diesen aufgelegten Investmentfonds in diesen Geschäftsbereich.

Auch wenn die Zusammenfassung verschiedener Aufsichtsbereiche in einer Behörde verschiedene Synergien und Vorteile mit sich bringt, so ergeben sich auch Interessenkonflikte. Drohen Banken oder Finanzdienstleistungsinstituten hohe Strafzahlungen oder müssen diese Verbraucher entschädigen, kann dies zur Gefahr für die Solvenz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der beaufsichtigten Institution werden und damit den Zielen der Solvenzaufsicht zuwider laufen. Damit können sich widerstreitende Interessen ergeben, die dafür sorgen, dass der Verbraucherschutz nicht mit voller Konsequenz verfolgt wird. Um die Interessen der Verbraucher zu schützen, sollte der kollektive Verbraucherschutz aus dem Bereich der Wertpapieraufsicht gelöst werden und einen eigenen Geschäftsbereich mit einer eigenen Exekutivdirektorin oder einen eigenen Exekutivdirektor bekommen. Dies stellt auch sicher, dass die Interessen von Verbraucherinnen und Verbraucher im Direktorium – dem Leitungsgremium der BaFin – angemessen berücksichtigt werden.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Joint Audits)

„In Artikel 11 wird Nummer 1 wie folgt geändert:

1. Die Regelung des § 316a wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird Absatz 2 wie folgt angefügt:

„(2) Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 beträgt sechs Jahre. Sie verlängert sich auf 10 Jahre, wenn ab dem in Satz 1 genannten siebten Geschäftsjahr mehr als ein* Abschlussprüfer*in oder eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig beauftragt wurden, sofern die Abschlussprüfung zur Vorlage des gemeinsamen Bestätigungsvermerks gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2006/43/EG führt. Die Höchstlaufzeit gemäß Satz 1 wird nur verlängert, wenn das Verwaltungs- oder das Aufsichtsorgan auf Empfehlung des Prüfungsausschusses der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung vorschlägt, das Mandat zu verlängern, und wenn dieser Vorschlag angenommen wird.“

Begründung

Die Regelung verfolgt einerseits das Ziel, die Höchstlaufzeit des Prüfmandats bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. „externe Rotation“) auf 6 Jahre zu beschränken. Andererseits soll sie Anreize setzen, das Prüfmandat als sog. „Joint Audit“ zu vergeben, also die Abschlussprüfung durch eine große sowie eine mittlere bzw. kleine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemeinsam durchführen zu lassen. Hierzu wird die Möglichkeit eingeräumt, die sechsjährige Höchstlaufzeit des Prüfmandats auf 10 Jahre zu verlängern, wenn ab dem siebten Geschäftsjahr eine weitere Prüfungsgesellschaft in das Mandat einbezogen wird.

Jahrzehnte währende Prüfmandate, wie sie derzeit unter Umständen möglich und durchaus üblich sind, können eine erhöhte Fehlergefahr bergen, etwa, weil sich Routinen verselbständigen oder Prioritäten in der Prüfung verschieben. Hiergegen ist auch eine akribische Compliance zuweilen nicht hilfreich. In den letzten Jahren haben einige aufsehenerregende Fälle von Bilanzfälschung und Betrug den Schluss nahegelegt, dass besonders langfristige geschäftliche Verbindungen zwischen den Prüf- und Beratungsgesellschaften und den geprüften Unternehmen eine gewisse „Betriebsblindheit“ begünstigen. Daher sollte die Höchstlaufzeit auf ein geringeres Maß begrenzt werden. Zusätzlich kann die Prüfung nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ mögliche Fehlerquellen verlässlicher aufdecken und so die Qualität der Abschlussprüfung insgesamt erhöhen.

Zu Ziffer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung des Absatzes 2 in § 316a.

Zu Ziffer 2:

Die Regelung legt die Höchstlaufzeit von Prüfmandaten zur Abschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, auf 6 Jahre fest. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ab dem siebten Geschäftsjahr ein sog. „Joint Audit“ mandatiert wird, also die Prüfung von zwei Prüfgesellschaften gleichzeitig vorgenommen wird, wobei beide Prüfgesellschaften den Bestätigungsvermerk erteilen müssen. In diesem Fall verlängert sich das Prüfmandat auf bis zu 10 Jahre.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Mitarbeitergeschäfte APAS)

„Artikel 21 Nummer 13 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) Nach Absatz 6 wird Absatz 6a wie folgt eingefügt:

„(6a) § 11a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes gilt für Beschäftigte der Abschlussprüferaufsichtsstelle bei privaten Finanzgeschäften in Bezug auf Unternehmen des öffentlichen Interesses nach § 316a HGB entsprechend.“

2. Der vorherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

Begründung

Der Wirecard-Untersuchungsausschuss hat aufgedeckt, dass innerhalb der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) mit Aktien der Wirecard AG spekuliert wurde. Zum Handelszeitpunkt lief bereits ein Prüfverfahren der APAS in Bezug auf den Jahresabschluss der Wirecard AG. Eine Regelung analog zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht würde auch innerhalb der APAS schon den Anschein eines Interessenkonflikts verhindern.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die **Fraktion der FDP** brachte zum Gesetzentwurf vier Entschließungsanträge ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Corporate Governance, Vorstand und Aufsichtsrat)

„Der Bundestag wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern:

Bei DAX- und MDAX-Unternehmen die Rolle und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats sowie die Corporate Governance durch folgende Maßnahmen zu stärken:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Vorsitzende eines Aufsichtsrats sollen diese Funktion hauptamtlich wahrnehmen,
2. der Aufsichtsrat muss über ein eigenes Budget verfügen können, welches er insbesondere zur Beauftragung von Sonderuntersuchungen verwenden kann,
3. die Mitarbeiter eines geprüften Unternehmens müssen verpflichtet sein, dem Abschlussprüfer umfassend Auskunft zu erteilen,
4. zudem müssen Drittfirmen gegenüber dem Abschlussprüfer kooperations- und auskunftspflichtig sein. Dies ist ggfs. auch vertraglich durch den Auslagernden sicherzustellen, wenn Dienstleister ausländische Sitze haben.

Begründung

Der 3. Untersuchungsausschuss sowie zusätzlich die öffentliche Berichterstattung haben gezeigt, dass ein zentraler Grund, weshalb der Fall Wirecard sich derart verhängnisvoll entfalten konnte, die Ausnutzung von Schwächen im System der Corporate Governance war. Mehrere Zeugen des Untersuchungsausschusses haben übereinstimmend einerseits ausgesagt, dass im Fall der Wirecard AG die Aufsichtsratsstruktur schwach blieb und Professionalisierung ausblieb. Andererseits haben mehrere Zeugen in diesem Zusammenhang wiederum den vorliegenden Gesetzentwurf kritisiert.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Unternehmensgovernance bleiben in der Tat hinter dem Erforderlichen zurück und sind – auch vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung – teilweise weiterhin unklar.

Die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden sollte im Hauptamt ausgeübt werden. Zudem sollte der Aufsichtsrat sollte über eigene finanzielle Mittel bzw. ein eigenes Budget verfügen. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben muss kosten- und personalseitig gewährleistet sein. Überdies sollte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Aufsichtsrat gegenüber jederzeit berichtspflichtig sein.

Diese wesentlichen Änderungen muss die Bundesregierung in den Gesetzentwurf aufnehmen, denn nur so ist gewährleistet, dass eine starke interne Governance zukünftige ähnlich gelagerte Fälle bereits im Keim ersticken kann.

Diese Änderungen sollen in einem ersten Schritt für DAX- und MDAX-Unternehmen ausgerollt werden, und ggfs. nach einer Evaluierung auch für andere Unternehmen gelten. Hierzu soll die Bundesregierung einen Zeitplan erstellen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Reform der Abschlussprüfung)

„Der Bundestag wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern:

1. die Anforderung der kritischen Grundhaltung bei der Abschlussprüfung nicht allein im Berufsrecht (§ 43 Abs. 4 WPO), sondern zusätzlich im Prüfungsrecht im § 317 HGB zu verankern;
2. den § 317 Abs. 4a HGB zu streichen;
3. in Abstimmung mit den für die Ausbildung der Wirtschaftsprüfer zuständigen Stellen bei der Aus- und Weiterbildung der Wirtschaftsprüfer der Aufspürung von Betrugshandlungen seitens der Unternehmensführung mehr Raum zu geben und die hohe Bedeutung forensischer Prüfungshandlungen stärker zu gewichten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die Verankerung der kritischen Grundhaltung bei der Abschlussprüfung auch im Prüfungsrecht stellt die Bedeutung der kritischen Grundhaltung deutlicher als bisher heraus und erhebt diesen zum Bestandteil des Prüfungsrecht, über dessen Einhaltung des Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) wacht.

Die Abschlussprüfung sollte sich künftig auch darauf erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens bzw. die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung in den nächsten zwölf Monaten ab Testatsdatum zugesichert werden kann. Diese Aufnahme einer expliziten Erklärung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit in den Bestätigungsvermerk erhöht das Vertrauen der Öffentlichkeit sowie der Anleger und Investoren in den Prüfungsbericht.

Das Herausarbeiten von Verdachtsmomenten und letztlich das nachweissichere Ausdecken von Bilanzbetrug muss eine hohe Gewichtung erfahren. Dazu müssen die Betrugs-Erkennungskompetenzen der Wirtschaftsprüfer weiter verbessert werden.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Entschließungsantrag 3 der Fraktion der FDP (Zweistufiges Enforcement-Verfahren – neu ausrichten, nicht abschaffen)

„Der Bundestag wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern:

1. Das Zweistufige Enforcement-Verfahren neu auszurichten, jedoch nicht abzuschaffen;
2. künftig die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in die Lage zu versetzen, bei Konstellationen, die den Tatbestand der Verlangensprüfung nach § 342b Absatz 2 Satz 3 HGB erfüllen, sofort und unmittelbar eine Prüfung der Rechnungslegung nach § 107 WpHG anzuordnen. Die BaFin entscheidet hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Prüfungsgegenstand und Umfang, ob sie selbst diese Prüfung durchführt, hierzu die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) beauftragt, oder die Prüfung durch einen externen dritten Dienstleister durchführen lässt;
3. sicherzustellen, dass die BaFin die Verlangensprüfung bei der DPR oder dem externen Dritten jederzeit umfassend über Inhalt und Stand der Prüfung informiert wird und sie die Prüfung in jeder Phase an sich ziehen kann;
4. die Durchführung von Stichprobenprüfungen auf der ersten Stufe des Enforcement-Verfahrens jedoch gem. § 108 Abs. 1 WpHG bei der DPR zu belassen. Hierbei soll der BaFin jedoch ein umfassendes Auskunftsrecht über Inhalt und Stand der Prüfung zugesichert werden.

Begründung

Mit Verabschiedung des Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG) im November 2004 hat der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage für ein Verfahren zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften geschaffen. Auslöser des BilKoG war eine Serie von Bilanzskandalen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (v.a. Enron, WorldCom), aber auch in Deutschland (v.a. Comroad, Flowtex) auftraten. Das im Grundsatz zwischen Privat und Staat aufgeteilte Enforcement-Verfahren hat sich in der Vergangenheit im Hinblick auf die rechtstechnische Betrachtung und Durchsetzung von Rechnungslegungsnormen durchaus bewährt.

Der Wirecard-Skandal und dessen seit Oktober 2020 erfolgende Aufarbeitung im 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss haben jedoch offenbart, dass die für die DPR in der Öffentlichkeit oftmals gewählte Bezeichnung als „Bilanzpolizei“ irreführend war und ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die DPR kann dabei derzeit auch bei Bilanzbetrugsfällen zwar die 1. Stufe des Enforcement-Verfahrens ausfüllen. Hier hat sich die DPR bewährt, denn sie hat eine hohe Erfolgsrate vorzuweisen. Sog. „chinesische Mauern“, die eine Kommunikation zwischen BaFin und DPR in der Vergangenheit beschränkten, haben sich jedoch als unzweckmäßig erwiesen. Es ist also sicherzustellen, dass die BaFin mit der DPR in einen Dialog über den Fortgang der Prüfungen treten kann, ohne dass eine etwaige Kompetenzüberschreitung befürchtet werden muss.

Für forensische Untersuchungen standen und stehen der DPR bislang weder die personellen noch die finanziellen Mittel zur Verfügung. Zudem sind die Kompetenzen der DPR (derzeit) auch in keiner Weise auf forensische Untersuchungen ausgerichtet oder gar vorhanden. Da der Wirecard-Skandal gezeigt hat, dass die Feststellung von Bilanzbetrug nicht nur zeitkritisch und für Anleger von äußerster Wichtigkeit ist, sondern auch forensische Fähigkeiten benötigt, die hier nicht vorhanden sind, sollte es der BaFin nach Ermessen möglich sein, dies durch externe Dienstleister durchführen zu lassen, die ihr hierzu geeignet erscheinen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 4 der Fraktion der FDP (Haftungssummen)

„Der Bundestag wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern:

1. Die Haftung des Abschlussprüfers bei grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3, aber nicht nach § 316a Satz 2 Nr. 1 sind („PIEs“), auf ein Dreifaches der Haftungsobergrenze von einfacher Fahrlässigkeit zu beschränken;
2. die Haftung des Abschlussprüfers bei grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Prüfung von sonstigen Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, auf ein Dreifaches der Haftungsobergrenze von einfacher Fahrlässigkeit zu beschränken;
3. die Haftung des Abschlussprüfers bei grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Prüfung von sonstigen Kapitalgesellschaften auf ein Dreifaches der Haftungsobergrenze von einfacher Fahrlässigkeit zu beschränken;
4. für grob fahrlässige Pflichtverletzungen Konsequenzen im Berufsrecht, bei Vorsatz Konsequenzen auch im Strafrecht vorzusehen.

Begründung

Es ist sachgerecht, bei nur fahrlässigem Handeln von Wirtschaftsprüfern Haftungsobergrenzen einzuführen. Dies ergibt sich einerseits aus dem Anlegerinteresse, dass Schäden versicherbar bleiben. Andererseits können so weitere Marktkonzentrationen auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt eingehegt werden und die mittelständische Prüfungspraxis geschützt werden. Ein versicherter Haftungsanspruch bringt auch dem Geschädigten mehr als ein unbegrenzter Anspruch, der dann aber mangels Masse nicht erfüllt wird.

Um auch mittelständischen Prüfungsgesellschaften den Zugang zur Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen zu ermöglichen und mittel- bis langfristig das Angebot im Abschlussprüfermarkt auch im PIE-Bereich zu erweitern, sollten die Regelungen zur Haftung für alle prüfungspflichtigen Unternehmen dem Grunde nach einheitlich ausgestaltet sein. Daher sollte auch für die Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Haftungsbegrenzung bestehen bleiben. Selbstbehalte können eine Möglichkeit sein, die Regelung noch zu verschärfen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte zum Gesetzentwurf zwei Entschließungsanträge ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Stärkung der Unabhängigkeit der BaFin und der parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In ihrem Bericht zum Zusammenbruch der Wirecard AG kritisiert die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA u.a. die fehlende Unabhängigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin vom Bundesministerium der Finanzen. Aus der Häufigkeit und dem Detaillierungsgrad der BaFin-Berichtspflichten gegenüber dem Bundesfinanzministerium leitet die ESMA ein "erhöhtes Risiko der Einflussnahme" durch das Ministerium ab (Vgl.: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-5349_fast_track_peer_review_report_-_wirecard.pdf).

Die mangelnde Unabhängigkeit der BaFin und die Möglichkeit der politischen Einflussnahme auf das Tagesgeschäft ihrer Aufsichtstätigkeit ist problematisch: Ökonomische Forschung zeigt, dass für eine Regierung Anreize bestehen, die Aufsicht im Sinne kurzfristiger politischer Ziele zu beeinflussen, statt sie ausschließlich an gesetzlich definierten Aufgaben und Zielen auszurichten. So kann es beispielsweise im Interesse der Regierung liegen, „national champion“ von übermäßigen Aufsichtsanforderungen abzuschirmen, um das Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze zu schützen und die Chancen für eine Wiederwahl zu erhöhen. Aus den gleichen Beweggründen können Anreize bestehen, die Öffentlichmachung und Beseitigung von Missständen durch die Finanzaufsicht aufzuschieben (Vgl. Stellungnahme des Leibniz-Instituts für Finanzmarktforschung zu weiteren Änderungen des FinDAG vom 12.04.2021 und SAFE White Paper No. 82). Dazu kommt die Möglichkeit der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessenvertretung auf die Aufsichtsentscheidungen, indirekt über das Ministerium oder direkt über den Verwaltungsrat oder eine direkte Ansprache der Aufsicht (Vgl. Mack (2021): Jenseits von Wirecard - Europa braucht unabhängige Finanzaufsichtsbehörden, Policy Brief).

Die Stärkung der Unabhängigkeit der BaFin gegenüber Einflussnahme seitens Politik und Wirtschaft kann folglich einen wichtigen Beitrag leisten, damit die Behörde ihren gesetzlichen Aufgaben frei von politischen Erwägungen und wirtschaftlichen Partikularinteressen effektiver nachkommen kann. Da das Weisungsrecht als wichtiges Element der demokratischen Legitimation gilt, muss die Behörde im Gegenzug für die Stärkung der Weisungsunabhängigkeit einer stärkeren öffentlichen und parlamentarischen Kontrolle unterworfen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Die Unabhängigkeit der BaFin gegenüber politischer Einflussnahme durch mehr Transparenz und eine Reform der Rechts- und Fachaufsicht zu stärken;

2. im Gegenzug die BaFin einer stärkeren öffentlichen und parlamentarischen Kontrolle zu unterwerfen, u.a. indem sich die Führungsspitze der BaFin vor Ernennung durch die Bundesregierung einer Anhörung im Parlament unterzieht und zur regelmäßigen Ablegung von Rechenschaft vor dem Parlament verpflichtet wird.

Begründung

Zu 1)

Momentan übt das Bundesministerium der Finanzen gemäß §2 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz die Rechts- und Fachaufsicht über die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt aus. Dies befugt das BMF, die BaFin sowohl durch allgemeine Weisungen als auch durch Weisungen in Einzelfällen anzuleiten. Damit einher geht die Pflicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der BaFin, das Ministerium regelmäßig über wichtige Verfahren und Entscheidungen zum Teil noch vor deren Beschluss zu unterrichten. Die Informations- und Berichtspflichten ergeben sich im Einzelnen aus den „Grundsätzen für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin“ (Vgl. Stellungnahme des Leibniz-Instituts für Finanzmarktforschung zu weiteren Änderungen des FinDAG vom 12.04.2021). Häufigkeit und Detaillierungsgrad der Berichtspflichten bieten dem Bundesfinanzministerium viel Raum, auch auf die tagesaktuelle Aufsichtstätigkeit der BaFin Einfluss zu nehmen (Vgl.: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-5349_fast_track_peer_review_report_-_wirecard.pdf).

Verschärfend kommt hinzu, dass die Mitglieder des Direktoriums der BaFin auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt werden und jederzeit und ohne die Angabe von Gründen wieder abberufen werden können, so dass auch eine Form von personeller Abhängigkeit der BaFin gegenüber der Bundesregierung besteht. Schließlich bestellt das BMF alle Mitglieder des 17-köpfigen Verwaltungsrats und entsendet aus seinen Reihen den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied (Vgl. Mack (2021): Jenseits von Wirecard - Europa braucht unabhängige Finanzaufsichtsbehörden, Policy Brief).

Die Aufsicht des Bundesfinanzministeriums gegenüber der BaFin sollte deshalb auf eine neue Grundlage gestellt und die Unabhängigkeit der BaFin gegenüber politischer Einflussnahme gestärkt werden. In einem ersten Schritt sollten allgemeine Weisungen des Ministers angelehnt an die Regeln in § 52 GWB zum Bundeskartellamt veröffentlicht werden, um politische Einflussnahme transparent zu machen. Darüber hinaus sollte die derzeit durch das BMF praktizierte Rechts- und Fachaufsicht und deren Rechtsgrundlagen einer eingehenden Prüfung unterzogen und reformiert werden. Über die Fortentwicklung der Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht hinaus sollten auch Vor- und Nachteile geprüft werden, die mit einem Entzug der Rechts- und/oder Fachaufsicht durch das BMF einhergehen.

Zu 2) Die Stärkung der Unabhängigkeit der BaFin macht es im Gegenzug erforderlich, dass sich die Behörde einer stärkeren öffentlichen und parlamentarischen Kontrolle und weitreichenderen Rechenschaftspflichten unterwirft. Hierzu sollte die BaFin zu einer umfassenderen Offenlegung von ergriffenen Maßnahmen und Eingriffen sowie zur Ablegung von Rechenschaft über die Erreichung von Aufsichtszielen verpflichtet werden. Dies sollte in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution – ähnlich eines Sachverständigenrats – in einem Gutachten evaluiert werden.

Die Führungsspitze der BaFin sollte sich vor Ernennung durch die Bundesregierung einer Anhörung im Parlament unterziehen müssen und zur regelmäßigen Ablegung von Rechenschaft vor dem Parlament verpflichtet werden.

Zu prüfen ist auch, wie Befugnisse, Zusammensetzung und Funktionsweise des Verwaltungsrats der BaFin reformiert werden können, um dessen effektive Kontrollleistung zu verbessern. Der Verwaltungsrat der Schweizer Finanzaufsichtsbehörde FINMA setzt sich beispielsweise aus fachkundigen und unabhängigen Mitgliedern mit einschlägiger und unterschiedlicher Expertise zusammen, die vom Parlament gewählt und für ihre Tätigkeit vergütet werden.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

Entschließungsantrag 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Stärkung der Geldwäscheaufsicht der BaFin und Informationsaustausch mit den Strafverfolgungsbehörden)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Wirecard-Skandal war in Teilen auch ein Geldwäsche-Skandal. Trotz verschiedener Hinweise von Whistleblowern und öffentlicher Berichterstattung zu diesem Thema hat die Aufsicht bis zuletzt die Relevanz von Geldwäsche innerhalb des Unternehmens, sowie die mögliche Beihilfe und aktive Rolle einzelner Mitarbeiter der Wirecard AG für die Aufsicht unterschätzt. Dies gilt vor allem für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin, die zwar bis zuletzt die Zuständigkeit der Geldwäscheaufsicht für den Gesamtkonzern Wirecard AG ablehnte, aber für die Wirecard Bank zuständig war (<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/luecken-in-der-geldwaescheaufsicht-bei-wirecard-16840824.html>). Grundsätzlich beschränkt die BaFin ihre Aufsichtsmaßnahmen vor allem auf die Prüfung der Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten bei der Geldwäsche-Prävention. Im Fall Wirecard hatte das zur Konsequenz, dass sowohl die Prüfungsschwerpunkte bei den Sonderprüfungen nach §44 KWG, als auch für andere aufsichtliche Maßnahmen sich auf die Prüfung Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz bei der Wirecard Bank konzentrierten. Auch in diesem Zusammenhang gab es Versäumnis Vorwürfe gegenüber der BaFin (<https://www.stern.de/politik/deutschland/putin-naher-oligarch-firtasch-bekam-dank-jan-marsalek-konten-bei-wirecard-30207480.html>). Aufgrund dieses sehr eingeschränkten Aufsichtsverständnisses wurden weder Geldflüsse und Geschäftsbeziehungen zwischen der Wirecard AG und der Wirecard Bank näher auf Betrugs- und Geldwäsheinweise geprüft, noch zusätzlichen Prüfungen angeordnet. Folglich wurden auch keine relevanten Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Dabei hätte die BaFin prinzipiell die Möglichkeit in ihrer Funktion als Aufseher, wichtige Informationen einzusehen und frühzeitig Hinweisen nachzugehen. Dazu kommt, dass die angeordneten Sonderprüfungen im Bereich der Geldwäscheaufsicht, wie auch im Fall Wirecard, weiter ganz überwiegend an externe Prüfer und Dienstleister ausgelagert werden, auch weil die BaFin selbst nicht ausreichend eigene Kapazitäten für die Durchführung solcher Prüfungen hat (https://www.finanzwende.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/AkteBafin/DieAkteBafin.pdf). Qualität, Tiefe und Umfang dieser Prüfungen variieren zum Teil erheblich. Außerdem nimmt die Ausschreibung, Vergabe und Einholung der Prüfungsergebnisse viel Zeit in Anspruch.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. um in der Lage zu sein für die Aufsicht relevante Sachverhalte und Risiken schnell und in ausreichender fachlicher Tiefe zu prüfen, eine schlagkräftige Einheit innerhalb der BaFin aufzubauen, die bei Bedarf in der Lage ist, mit eigenen Ressourcen und Kapazitäten den für die Aufsicht relevanten Hinweisen nachzugehen. Bei Hinweisen auf Geldwäsche oder der Beihilfe zur Geldwäsche soll diese Einheit, neben dem Verdacht auf Manipulation und Betrug, auch diesen Hinweisen gezielt nachgehen können. Bei konkreten Anhaltspunkten soll sie befugt sein, in rechtsstaatlichen Verfahren (Richtervorbehalt, Anwendung der Strafprozessordnung) Durchsuchungen vorzunehmen und Beweismittel zu sichern. Dabei ist auf eine enge Abstimmung und einen klar geregelten Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und BaFin zu achten;
2. in einer klaren und eindeutigen Regelung festzulegen, beim Vorliegen welcher Anhaltspunkte bzw. Verdachtsmomente die BaFin Hinweise und Informationen zu möglichen Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden bzw. Hinweise zu möglichen Steuerstraftaten an das Bundeszentralamt für Steuern oder an die Finanzämter weitergibt und dass diese Weitergabe nicht durch Verschwiegenheitspflichten behindert wird.

Begründung

Zu 1)

Um in der Lage zu sein, Sachverhalte und für die Aufsicht relevante Risiken schnell und in ausreichender fachlicher Tiefe zu prüfen, ist eine schlagkräftige Einheit innerhalb der BaFin aufzubauen, die bei Bedarf schnell in der Lage ist, tätig zu werden. Diese soll bei konkreten Anhaltspunkten oder erheblichen Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften dazu befugt sein, Durchsuchungen vorzunehmen und Beweismittel zu sichern. Dabei sind rechtsstaatliche Verfahren der Amtshilfe, ggf. ein Richtervorbehalt und die Anwendung der Strafprozessordnung zu schaffen und die Abgrenzung zwischen Wirtschaftsverwaltungs (bzw.-Aufsichts)-Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu beachten. Außerdem sind die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen BaFin, Staatsanwaltschaft und Polizei klar zu regeln, um Doppelstrukturen und ein unkoordiniertes Nebeneinander zu vermeiden.

Zu 2)

Bei der Weitergabe von Hinweisen und Informationen zu Straftaten und insbesondere zu Steuerstraftaten, wie bei CumEx, ist es in der Vergangenheit durch unklare Regelungen und entgegenstehenden Verschwiegenheitspflichten immer wieder dazu gekommen, dass Strafverfolgungsbehörden an relevante Informationen zum Teil erst Jahre später gekommen sind und so die Gefahr der Verjährung im Raum stand (<https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/bafin-cum-ex-101.html>). Unklare Mitteilungspflichten sowie –rechte stehen bei diesen Fällen häufig im Zentrum der Aufarbeitung. Damit ein effizienter Informationsfluss zu den zuständigen Strafverfolgungs- bzw. Steuerbehörden gewährleistet wird, benötigen die Mitarbeitenden der Bundesanstalt einen eindeutigen Rechtsrahmen für die Verpflichtung und Befugnis zur Weitergabe relevanter Anhaltspunkte.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD

Petitionen

Zu Buchstabe b

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss zwei Bürgereingaben zur Vorlage unter Buchstabe b übermittelt.

Mit der am 26. Juli 2020 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)686) fordert die Petentin, dass Gesetze dahingehend geändert werden, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit weit höheren Haftungsgrößen belegt werden.

Mit der am 8. August 2020 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 19(7)777) fordert der Petent, die Wirtschaftsprüfung börsennotierter Unternehmen soll wie folgt geändert werden:

1. Jeweils drei Experten aus dem Bundesfinanz- und dem Bundeswirtschaftsministerium wählen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das zu prüfende Unternehmen aus.
2. Sie wird für längstens fünf Jahre bestellt.
3. Sie dürfen auf eigene Initiative einzelne Geschäftsvorfälle genau überprüfen.
4. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haftet bei Fahrlässigkeit bis zu einem Betrag von 20 Milliarden Euro.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen.

Das Anliegen der Petitionen, die Wirtschaftsprüfung börsennotierter Unternehmen zu reformieren und insbesondere mit höheren Haftungsgrenzen zu belegen, wird sowohl von der Vorlage unter Buchstabe b als auch vom Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Buchstabe a aufgegriffen.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Artikels 22.

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderungen dienen der Umstellung des Bilanzkontrollverfahrens auf ein einstufiges System. Dabei werden zu besserer Lesbarkeit die Regelungsvorschläge, die bereits im Regierungsentwurf des FISG enthalten sind, zum Beispiel hinsichtlich der erweiterten Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in § 107 WpHG, noch einmal aufgeführt, korrigiert um die Bezugnahmen auf eine anerkannte Prüfstelle, aber im Übrigen inhaltlich unverändert.

Die Möglichkeit der Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften wird abgeschafft. Damit wird gewährleistet, dass künftig für sämtliche Bilanzprüfungen eine staatliche Stelle mit hoheitlichen Befugnissen zuständig ist. Durch die Vermeidung von Schnittstellen wird die Komplexität des Bilanzkontrollsystems weiter reduziert. Aus Sicht des Ausschusses muss allerdings sichergestellt sein, dass die Bilanzkontrollverfahren auch im Jahr 2021 ordnungsgemäß durchgeführt werden können, der Übergang von Prüfungen, die zum Jahresende bei der nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) anerkannten Prüfstelle anhängig sind, auf die BaFin geordnet stattfinden kann und die in der Prüfstelle vorhandene fachliche Expertise in die BaFin überführt werden kann. Hierfür wird eine gesetzliche Überleitungsregelung vorgesehen.

§ 141 Absatz 3 WpHG-E soll sicherstellen, dass der Aktenbestand der nach § 342b Absatz 1 HGB in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannten Einrichtung auch hinsichtlich solcher Unterlagen grundsätzlich erhalten bleibt, die der Einrichtung zu Prüfungen vorliegen, die bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sind. Die Bundesanstalt erhält ein Einsichtsrecht in diese Unterlagen und ein Recht auf Übermittlung von Unterlagen, deren Vernichtung die als Prüfstelle anerkannte Einrichtung beabsichtigt. Sowohl die Einsichtnahme als auch die Übermittlung kann die Bundesanstalt aber nur verlangen, wenn das Unternehmen, auf das sich die Unterlagen beziehen, zustimmt oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Einsichtnahme oder Übermittlung besteht. Ein öffentliches Interesse, das die schutzwürdigen Belangen des betroffenen Unternehmens überwiegt, kann etwa bestehen, wenn im Rahmen eines Bilanzkontrollverfahrens der BaFin Erkenntnisse und Abläufe früherer Bilanzkontrollverfahren relevant sind. Ein überwiegendes öffentliches Interesse kann auch bestehen, wenn in der Öffentlichkeit Vorwürfe bilanzieller Unregelmäßigkeiten oder einer Marktmanipulation gegen ein Unternehmen erhoben werden, zu deren Aufklärung die Unterlagen Erkenntnisse im Rahmen der Tätigkeit der BaFin liefern können. In einem solchen Fall kann der Zugriff für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Bundesanstalt erforderlich sein. Mit der Regelung wird das Eigentumsrecht der als Prüfstelle anerkannten Einrichtung an ihrem Aktenbestand gewahrt und zugleich eine gesetzliche Mitteilungspflicht der Einrichtung im Sinne des § 342c Absatz 1 Satz 2 HGB geschaffen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1a)

Die im Rahmen der umfassenden Organisationsuntersuchung der BaFin durchgeführten Analysen haben verdeutlicht, dass proaktivere Ansätze der BaFin im Bereich des Verbraucherschutzes teilweise auch aufgrund unzureichender gesetzlicher Grundlagen unterbleiben. Dies gilt insbesondere für Möglichkeiten der BaFin zur Durchführung verdeckter bzw. anonymer Testkäufe. Es handelt sich hier um eine vergleichsweise kurzfristig umsetzbare Möglichkeit zur effektiven und gleichzeitig verhältnismäßigen und die beaufsichtigten Unternehmen und deren Beschäftigten wenig belastenden Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten der BaFin im Sinne eines proaktiveren Verbraucher- und Anlegerschutzes, die allerdings durch nötige datenschutzrechtliche Begleitregelungen zu flankieren ist.

Bereits seit Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes ist die BaFin auf Basis des bisherigen § 4 Absatz 1a FinDAG ausdrücklich auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet. Zur Wahrnehmung dieses Mandats kann sie gegenüber den von ihr beaufsichtigten Unternehmen alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint.

Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass sich die in diesem Zusammenhang nötigen Ermittlungen der Anstalt in Bezug auf Abläufe und Inhalte von Verkaufsgesprächen oft durch sich widersprechende Darstellungen von Unternehmen einer- und Verbrauchern andererseits schwierig gestalten. Ähnliches gilt mit Blick auf widersprüchliche Ergebnisse bei durch Verbraucherbefragungen ergänzten Marktstudien. Durch Nutzung auch von der Anstalt selbst veranlasster und ausgewerteter Testkäufe („Mystery Shopping“) sollen die nötigen Informationsgewinnungsprozesse erweitert, versachlicht und deren Ergebnisse objektiviert werden. Die Ergänzung des § 4 Absatz 1a durch Absatz 1a Satz 4 stellt deshalb klar, dass die BaFin zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgaben selbst oder gemäß § 4 Absatz 3 FinDAG über von ihr beauftragte Personen auch verdeckt, d.h. ohne Offenlegung ihrer Identität bzw. des dahinterstehenden Überprüfungszwecks, Finanzprodukte erwerben und Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen kann. Der auf europäischer Ebene zu dieser Form von Verwaltungshandeln bereits etablierte Begriff „Testkäufe“ („Mystery Shopping“) erfasst dabei insbesondere auch die Inanspruchnahme von Beratungen als Kunden im Vorfeld eines möglichen Erwerbes von Finanzprodukten oder der Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen.

Auf EU-Ebene etablieren sich verdeckte Testkäufe („Mystery Shopping“) ebenfalls zunehmend als sinnvolles Instrument nationaler und europäischer Aufsichtsbehörden. Die Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (...), die in 2019 durch das EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz umgesetzt wurde, sieht die Möglichkeit verdeckter Testkäufe im Rahmen grenzüberschreitender Amtshilfeersuchen vor. Hierüber hinaus wurden die konstituierenden Rechtsverordnungen der europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA bereits um die Aufgabe erweitert, Testkauf-Aktivitäten der nationalen Aufsichtsbehörden koordinieren zu können (vgl. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) 1095/2010).

Die jetzt im FinDAG vorgesehene Ergänzung knüpft sinnvoll an den Umstand an, dass der Vertrieb von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen an Privatkunden zahlreichen gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Verbraucher- und Anlegerschutzrechtes unterliegt, für deren Überwachung die BaFin nach den Aufsichtsgesetzen (inklusive des geltenden § 4 Absatz 1a FinDAG) zuständig ist.

Da es im Bereich vieler Finanzdienstleistungen auch gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnungspflichten gibt (zum Beispiel Geeignetheitserklärungen, Beratungsprotokolle), ist es bei der Durchführung von Testkäufen unvermeidlich, dass regelmäßig einzelne personenbezogene Daten der an einem Testkauf beteiligten Mitarbeiter eines Finanzprodukt- oder Finanzdienstleistungsanbieters erhoben werden (Nach- und gegebenenfalls Vorname), wenn deren Name auf den übergebenen Informations- bzw. Vertragsunterlagen genannt ist.

Gelegentliche Testkäufe im Auftrag der BaFin sind jedoch schon wegen ihres ganz anders gelagerten Zwecks nicht mit einem Einsatz verdeckter Ermittler vergleichbar. Die Unternehmen werden auch nicht in heimlichen Befragungen zur Offenlegung von sonst geheim gehaltenen Informationen verleitet, zudem erfolgen die Testkäufe im Rahmen üblicher Geschäftsöffnungszeiten und des üblichen Kundenverkehrs.

Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keines allgemeinen Richtervorbehaltes in Anlehnung an § 110b Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (betreffend den Einsatz verdeckter Ermittler gegen bestimmte Beschuldigte).

Die Befugnis zur Erhebung und Speicherung bzw. Aufbewahrung der im Rahmen eines Testkaufs anfallenden personenbezogenen Daten der beratenden Personen ergibt sich aus § 4e Absatz 1 Satz 1 FinDAG. In den meisten Fällen ist es für die Erfüllung der Zwecke von Testkäufen nicht erforderlich, dass die hierbei eingesetzten Dienstleister die im Zuge der Durchführung eines Testkaufs erhobenen personenbezogenen Daten überhaupt an die BaFin übermitteln. In diesen Fällen erfolgt bereits auf dieser Ebene eine unmittelbare Löschung dieser Daten. Soweit nicht aufgrund bestimmter konkreter Anhaltspunkte für Missstände im Sinne von § 4 Absatz 1a Satz 3 FinDAG eine Übermittlung an die BaFin erforderlich ist, werden die eingesetzten Dienstleister bei der Beauftragung zudem verpflichtet, die gewonnenen Erkenntnisse nur in anonymisierter

oder pseudonymisierter Form an die BaFin weiterzuleiten. Dies entspricht den Grundsätzen der Datensparsamkeit und der Effizienz des Verwaltungshandelns.

Da im Bereich der Finanzdienstleistungen nahezu flächendeckend strenge geldwäscherechtliche Identifizierungspflichten bestehen und verdeckte Testkäufe durch eigene Bedienstete der Bundesanstalt daher regelmäßig nicht in Betracht kommen, wird die BaFin zur praktischen Durchführung der Testkäufe auf der Grundlage des § 4 Absatz 3 FinDAG regelmäßig auf von ihr beauftragte andere Personen und Einrichtungen zurückgreifen müssen. Im Markt sind Anbieter entsprechend spezialisierter Dienstleistungen bereits etabliert. Ermittlungen in sozialen Netzwerken oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen können dagegen oft auch dann durch BaFin-Bedienstete durchgeführt werden, wenn eine Anmeldung (ggf. unter Pseudonym) erforderlich ist.

Die fachliche Verantwortung verbleibt auch im Falle des Einsatzes dritter Personen oder Einrichtungen in jedem Falle bei der BaFin; es erfolgt keine Beleihung. Die BaFin ist zudem für Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen verdeckter Testkäufe datenschutzrechtliche Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese Verantwortlichkeit bezieht sich auch auf die aus dieser Regelung resultierenden Vorgaben für die Auswahl, Anleitung und Verpflichtung geeigneter Dienstleister. Insbesondere werden mit den eingesetzten Personen oder Einrichtungen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO abgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 4e Absatz 2)

§ 4e FinDAG regelt den allgemeinen gesetzlichen Rahmen für die aufsichtliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch die BaFin. Absatz 1 Satz 2 macht dabei Gebrauch von einer in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) vorgesehenen Möglichkeit: Hiernach können die Rechte der von einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Personen aus den Artikeln 15 bis 18 sowie den Artikeln 20 bis 22 der DSGVO durch nationale Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern dies für bestimmte Zwecke, wie etwa der Sicherstellung der nationalen oder öffentlichen Sicherheit oder zum Schutze sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats notwendig und verhältnismäßig erscheint und der Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten gewahrt wird.

§ 4e Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FinDAG stellt dabei klar, dass diese Rechte auch insoweit eingeschränkt sind, als deren Erfüllung den Zweck der von der Aufsicht verfolgten Maßnahme gefährden würde. Im Zuge der Durchführung verdeckter Testkäufe der BaFin auf Basis von § 4 Absatz 1a Satz 4 FinDAG wird diese Sachlage regelmäßig gegeben sein: Ähnlich wie bei den bereits geltenden Regelungen des § 6 Absatz 5 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes, der die Durchführung verdeckter Testkäufe im Rahmen grenzüberschreitender Amtshilfeersuchen nach der Verordnung (EU) 2017/2394 regelt, ergibt es sich auch hier aus der Natur verdeckter Ermittlungsmaßnahmen wie „Mystery Shopping“, dass ihr Zweck durch eine Offenlegung der Maßnahme gegenüber den Betroffenen nicht nur gefährdet, sondern gänzlich konterkariert würde. Vor dem Hintergrund der mit den verdeckten Testkäufen verfolgten Ziele ist diese zeitlich begrenzte Einschränkung des Interesses der Betroffenen an lückenloser Kontrolle über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auch verhältnismäßig: Auf der einen Seite sind gerade Verbraucher und Kleinanleger auf sach- und regelgerechte Beratung und generell auf die tatsächliche Beachtung der sie schützenden regulatorischen Vorgaben angewiesen. Dieser Notwendigkeit stehen vergleichsweise geringfügige Belastungen der Unternehmen gegenüber, bei denen Testkäufe üblicherweise im Rahmen üblicher Geschäftsöffnungszeiten und des üblichen Kundenverkehrs erhoben werden. Auch die hierbei teilweise notwendige vorübergehende Erhebung, Speicherung oder Nutzung anfallender persönlicher Daten wird auf das unabweisbar Notwendige beschränkt.

Die vorgesehene Ergänzung des § 4e Absatz 2 soll dazu dienen, die Dauer der in Absatz 1 Satz 2 geregelten Beschränkung der Betroffenenrechte soweit wie möglich zu verkürzen und auf diese Weise die Eingriffintensität zu verringern. Gemäß § 4e Absatz 2 Satz 1 sind von Beschränkungen nach Absatz 1 betroffene

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Personen über das Ende der Beschränkung unverzüglich zu informieren. Dies wird in der Regel nach Abschluss der Testkauf-Maßnahme möglich sein. Um hier unnötigen Zeitverzug zu vermeiden, soll der beauftragte Dienstleister diese Unterrichtung, soweit erforderlich, unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme selbst in die Wege leiten. Die genauen Verfahren sind im Rahmen der Auftragsvergabe festzulegen.

Soweit bei Vorliegen konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte für relevante Missstände im Sinne von § 4 Absatz 1a FinDAG die Verarbeitung personenbezogener Daten auch durch die BaFin erforderlich sein wird, gilt insoweit die generelle Verpflichtung der Anstalt selbst aus § 4e Absatz 2 Satz 1 FinDAG.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Leitungsstruktur der BaFin soll fortentwickelt werden. Teil der Fortentwicklung ist die Flexibilisierung von Anpassungen in und zwischen den Geschäftsbereichen, um die Organisation der BaFin leichter als Allfinanzaufsicht an neue Gegebenheiten auf dem Markt oder Herausforderungen in der Aufsicht anpassen zu können. Das Organisationsstatut der BaFin soll nunmehr mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können. Dies trägt ebenfalls dazu bei, Anpassungen leichter vornehmen zu können und die Organisation agiler zu gestalten. Die Fortentwicklung besteht zudem darin, die Verantwortung für die Organisationsstruktur und Finanzierung der BaFin zu zentralisieren und durch die stärkere Verantwortung des Präsidenten oder der Präsidentin dafür nicht nur seine oder ihre Steuerungsfunktion für die Organisation als Ganzes zu stärken sondern das Direktorium von organisatorischen Fragen zu entlasten.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Die Verkürzung der Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums im Regelfall auf fünf Jahre dient ebenfalls der Modernisierung der Organisationsstruktur der BaFin und einer agileren Arbeitsweise der Behörde; in besonderen Fällen ist auch eine Bestellung für eine Amtszeit von bis zu acht Jahren möglich.

Zu Nummer 6 (§ 10b)

Ein Element der Fortentwicklung der Leitungsstruktur der BaFin ist die Verankerung der Haushaltsführungsverantwortung beim Präsidenten bzw. der Präsidentin. Dies gilt auch für die Ausgestaltung der Prämien. Zudem wird der Verweis auf § 43 Absatz 11 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) als Folgeänderung zur Neufassung des § 43 BBesG durch Artikel 1 Nummer 19 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) aktualisiert.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Teil der Fortentwicklung der Leitungsstruktur der BaFin ist die Stärkung der Steuerungsfunktion des Präsidenten bzw. der Präsidentin für die BaFin als Ganzes. Die Haushaltsführungsverantwortung soll nun mehr beim Präsidenten oder der Präsidentin liegen, der oder die stärkere Verantwortung für die Entwicklung der Allfinanzaufsicht tragen soll. Das Direktorium ist dabei weiterhin gesamtverantwortlich tätig und leitet die BaFin, wobei die sektorale Verantwortung von den Exekutivdirektorinnen und Exekutivdirektoren für ihren jeweiligen Bereich getragen wird.

Zu Nummern 9 bis 18

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz. Nach der Umstellung des Bilanzkontrollverfahrens auf ein einstufiges Verfahren ohne die Möglichkeit zur Anerkennung einer privatrechtlich verfassten Prüfstelle und dem damit verbundenen Wegfall ihrer Finanzierung erübrigt sich ein gesonderter Haushalt für die Bilanzkontrolle. Die Einführung eines gesonderten Aufgabenbereichs Bilanzkontrolle und die Sicherstellung der Refinanzierung der Kosten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der BaFin nach Abschnitt 16 des WpHG entstehen, sind notwendige Folgen einer gesetzessystematischen Gleichbehandlung mit Blick auf die bereits bestehenden Aufgabenbereiche. Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR e.V.) als die nach § 342b Absatz 1 HGB in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung unterliegt auch in den Folgejahren im Hinblick auf die aus der Aufgabenerfüllung der Prüfstelle bis zum 31. Dezember 2021 erforderlichen nachlaufenden Kosten weiterhin der Pflicht zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans sowie einer Einnahme- und Ausgabenrechnung. Zu den nachlaufenden Kosten zählen auch

die zur Abwicklung der Prüfstelle erforderlichen Kosten. Die vorgenannten Kosten werden als weitere Kosten des Aufgabenbereichs Bilanzkontrolle umgelegt. Die Einzelheiten der Rechtsanwendung im Übergangszeitraum regeln die Bestimmungen des § 24 FinDAG-E.

Zu Nummer 17 (§ 18b)

Der mit Nummer 17 neu eingefügte § 18b FinDAG-E soll sicherstellen, dass auch mit dem Übergang auf ein einstufiges Bilanzkontrollverfahren durch die Bundesanstalt der Sachverstand der Prüfer des DPR e.V. nicht verloren geht, sondern für die Bundesanstalt zur Verfügung steht. Es entspricht auch dem Wunsch der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen, die bisherigen Mitarbeiter des DPR e.V. zu übernehmen. Die Änderung regelt daher in Anlehnung an §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie § 18a FinDAG den gesetzlichen Übergang der Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten des DPR e.V. auf die Bundesanstalt zum 1. Januar 2022.

Absatz 1 regelt grundsätzlich den Übergang der Beschäftigungsverhältnisse. Die Bundesanstalt übernimmt anstelle des DPR e.V. dessen Stellung als Arbeitgeber der übergehenden Beschäftigten.

In zeitlicher Hinsicht erfasst sind alle Beschäftigten, die am 1. Januar 2022 noch beim DPR e.V. beschäftigt wären und deren Arbeitsvertrag bereits zum 1. Mai 2021 bestanden hat. Nicht erfasst sind damit Personen, deren Beschäftigungsverhältnis zum 31. Dezember 2021 endet oder die erst nach dem 1. Mai 2021 eingestellt wurden. Die Wirkung des Übergangs des Rechtsverhältnisses tritt ebenfalls zum 1. Januar 2022 ein.

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert, welche Beschäftigten übernommen sind und differenziert hier zwischen zwei Gruppen von Beschäftigten:

Erfasst sind in Nummer 1 die bei dem DPR e.V. angestellten Mitglieder der Prüfstelle, deren Sachverstand für einen effektiven Übergang der Bilanzkontrolle auf die Bundesanstalt besonders wichtig ist.

Übernommen sind aber nach Nummer 2 auch die übrigen Beschäftigten des DPR e.V. aus den Support-Bereichen. Auch deren Übernahme erscheint sinnvoll, da sie die Prüfer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützen. Zudem sollen gewachsene Teams zunächst weiter bestehen bleiben.

In Absatz 2 erfolgt eine Unterscheidung zwischen den beiden Personengruppen, da aufgrund verschiedener bisheriger arbeitsvertraglicher Vereinbarungen in den nachfolgenden Absätzen unterschiedliche Regelungen erfolgen müssen, um die Beschäftigungsverhältnisse auf die Bundesanstalt überleiten zu können. Die Regelung lehnt sich strukturell und sprachlich an § 18a FinDAG bzw. § 6 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an. Auch dort wird zwischen Beschäftigtengruppen differenziert, die sich durch Qualifikation und entsprechende Tätigkeit unterschiedlich leicht in das Gefüge des öffentlichen Dienstes integrieren lassen. Für die Gruppe der sonstigen Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist eine Integration nach Qualifikation möglich. Die Gruppe der Mitglieder der Prüfstelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 lässt sich im Rahmen der Personalgewinnung hingegen regelmäßig nicht zu den geltenden tariflichen Bedingungen gewinnen, da in diesem Bereich ein deutlicher Fachkräftemangel besteht.

Nicht erfasst von dem Personalübergang insgesamt sind gemäß Absatz 2 Satz 2 der Präsident und der Vizepräsident der Prüfstelle sowie der Geschäftsführer des Vereins als leitendes Personal, da diese Führungsfunktionen nach einer Eingliederung in die Bundesanstalt dort nicht mehr in der bisherigen Form benötigt werden.

Absatz 3 sieht gesetzliche Änderungen der bisherigen Arbeitsverträge der Mitglieder der Prüfstelle des DPR e.V. vor. Sie dienen dazu, die Arbeitsverhältnisse im Rahmen des zwingend Notwendigen an die interne Organisation der Bundesanstalt anzugleichen, um im Rahmen einer einheitlichen, durch die Bundesanstalt wahrgenommenen Bilanzkontrolle die Erfüllung der hiermit verbundenen hoheitlichen Aufgaben zu gewährleisten und eine schlagkräftige staatliche Bilanzkontrolle aus einer Hand zu errichten. Dies rechtfertigt auch die Nachteile im Verhältnis zu den bisherigen vertraglichen Vereinbarungen, die sich zudem im Verhältnis zu den mit der Überleitung verbundenen Vorteilen im Gewicht halten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Rahmen des Übergangs ist es notwendig, wie in Nummer 1 vorgesehen, den Dienstort abweichend vom bisherigen Sitz des DPR e.V. nach Frankfurt am Main zu verlegen, da dort die Bilanzkontrolle insgesamt angesiedelt sein wird. Die Unannehmlichkeiten, die hiermit für die Mitarbeiter verbunden sind, sollen insoweit dadurch abgefedert werden, dass der Dienstort erst zum 1. Januar 2023 nach Frankfurt am Main verlegt werden soll. In der Zwischenzeit soll es möglich sein, von Berlin aus zu arbeiten. Alternativ soll es der Bundesanstalt auch möglich sein, per dienstlicher Weisung Bonn als Dienstort festzulegen, falls es zu internen Umstrukturierungen kommen sollte.

Nummer 2 ordnet die Geltung der für die jeweilige Beschäftigtengruppe in der Bundesanstalt geltenden Dienstvereinbarungen an. Dies umfasst insbesondere die Regelungen zur Arbeitszeit und Zeiterfassung, aber auch zur Compliance. Auch dies ist aufgrund des Übergangs zu einer Behörde erforderlich. Die Formulierung lehnt sich an § 18a Absatz 5 FinDAG an.

Nummer 3 führt dazu, dass abweichend von etwaigen vertraglichen Regelungen zu fachlicher Unabhängigkeit der Prüfer diese nunmehr weisungsabhängig tätig sind. Insofern besteht das übliche Direktionsrecht des Arbeitgebers, hier der Bundesanstalt, im Hinblick auf dienstliche Weisungen. Auch diese Regelung ist aus organisatorischen Gründen im öffentlichen Dienst unabdingbar.

Absatz 4 regelt eine Angleichung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Gehälter der Beschäftigten, die nicht Mitglieder der Prüfstelle waren, an das Tarif- und Regelungsgefüge der Bundesanstalt. Auch diese Regelung lehnt sich an § 18a FinDAG bzw. § 6 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an. Sollte den Beschäftigten nach Absatz 2 Nummer 2 durch das zukünftige tariflich geregelte Entgelt im Vergleich mit dem zuvor arbeitsvertraglich vereinbarten Entgelt ein finanzieller Nachteil entstehen, so wird dieser durch Zahlung einer persönlichen Zulage nach Nummer 4 ausgeglichen. Dadurch ist ausgeschlossen, dass der Übergang der Beschäftigten zur Bundesanstalt finanzielle Nachteile für die Beschäftigten mit sich bringt. Zugleich ist die Zulage abschmelzbar, was bewirkt, dass ein etwaiges Gehaltsgefälle zwischen ehemaligen DPR-Beschäftigten und vergleichbaren Beschäftigten der Bundesanstalt im Verlaufe der Zeit schwinden wird. In Nummer 5 wird, wie bereits für die bisherigen Mitglieder der Prüfstelle in Absatz 3 Nummer 1, abweichend von den bisherigen vertraglichen Regelungen ab dem 1. Januar 2023 der Dienstort Frankfurt am Main bestimmt.

Absatz 5 sieht vor, dass zur Wahrung der Rechte des DPR e. V. die Wirkungen der Übernahme nur eintreten, wenn der DPR e.V. bis zum 1. Oktober 2021 schriftlich dem Übergang der Beschäftigten nach Absatz 1 insgesamt zugestimmt hat. Die Zustimmungserklärung ist von den Organen des DPR e.V. abzugeben, die hierfür nach seinem Binnenrecht zuständig sind.

Absatz 6 regelt die entsprechende Anwendung der Regelungen in § 613a Absatz 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die eine Pflicht zur Belehrung der Arbeitnehmer über den Betriebsübergang sowie ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer vorsehen. Da es sich um einen gesetzlichen Übergang auf einen hoheitlichen Träger im Hinblick auf hoheitliche Aufgaben handelt, sind sowohl § 613a BGB als auch die EU-Betriebsübergangs-Richtlinie (RL 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen) nicht anwendbar. Um den übergehenden Beschäftigten dennoch das in diesen hier nicht anwendbaren Vorgaben vorgesehene Widerspruchsrecht des einzelnen Beschäftigten gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses einzuräumen, sollen die Regelungen des § 613a Absatz 5 und 6 BGB entsprechend anzuwenden sein. Bundesanstalt und DPR e.V. sollen dabei eng zusammenarbeiten, um die erforderlichen Informationen zusammenzutragen, über die zu belehren ist.

Absatz 7 sieht vor, dass die Bundesanstalt bis zum 31. Dezember 2022 Büroräume in Berlin für die bisherigen DPR-Beschäftigten einrichten und anmieten kann. Die Regelung steht vor dem Hintergrund, dass § 1 Absatz 2 FinDAG den Dienstsitz der Bundesanstalt auf Bonn und Frankfurt am Main festlegt und die etwaige Einrichtung von Büroräumen in Berlin dem widersprechen würde. Da für die übergehenden Beschäftigten erst ab dem 1. Januar 2023 der Dienstort in Frankfurt am Main oder Bonn sein wird, wird für

das Jahr 2022 möglicherweise die Einrichtung eines Büros in Berlin erforderlich, wobei hierdurch kein dritter Dienstsitz der Bundesanstalt begründet werden soll. Die Einrichtung von Büroräumen im Sinne dieser Regelung umfasst dabei sowohl die Anmietung von Räumen als auch die Ausstattung mit der entsprechenden Infrastruktur.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 6 (§ 28 KWG)

Die Änderungen in § 28 Absatz 1 Satz 2 und 4 sind bereits im Regierungsentwurf enthalten. Der Änderungsantrag überschreibt – teilweise redaktionell angepasst – die entsprechenden Änderungsbefehle im Regierungsentwurf.

Der neue § 28 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Bestellung eines anderen Prüfers in der Regel zur Erreichung des (aufsichtlichen) Prüfungszwecks geboten ist, wenn das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 HGB-E ist, der BaFin für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat. Die BaFin kann in diesem Fall auch ohne besonderen Anlass die Bestellung eines anderen Prüfers nach § 28 Absatz 1 Satz 2 verlangen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der BaFin zu entscheiden, ob bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die Anordnung eines Prüferwechsels nicht angemessen ist, beispielsweise wenn der Marktaustritt eines abzuwickelnden Unternehmens unmittelbar bevorsteht oder wenn das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut für das elfte und ggf. auch das zwölfte Geschäftsjahr eine Gemeinschaftsprüfung beauftragt hat (Rechtsgedanke des Artikel 17 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe b der Abschlussprüferverordnung).

Die Änderungen im § 28 Absatz 1 Satz 6 und im § 28 Absatz 2 und 3 sind Folgeänderungen.

Die Änderungen finden aufgrund des Verweises in § 38 Absatz 2 KAGB auf § 28 KWG auch auf externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KAGB Anwendung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummern 2 und 4 (§ 2 Absatz 6 und § 23 Absatz 1 ZAG)

Durch die Änderung in § 2 Absatz 6 wird geregelt, dass die Bestellung eines anderen Prüfers aus dem in § 23 Absatz 1 Satz 3 genannten Grund nicht für Institute gilt, die als Zahlungsdienst nur den Kontoinformationsdienst anbieten.

Durch die Änderung in § 23 Absatz 1 Satz 2 wird der BaFin ermöglicht, innerhalb eines längeren Zeitraums die Bestellung eines anderen Prüfers zu verlangen. Die Beschränkung der Möglichkeit der Prüferablehnung auf einen Monat nach Eingang der Bestellungsanzeige ist nicht zweckmäßig, da Umstände, die den Prüfungszweck gefährden, oft erst nach Ablauf dieser Frist eintreten oder der BaFin bekannt werden. Konkret ergeben sich Hinweise darauf, dass der Prüfungszweck mit dem bisherigen Abschlussprüfer nicht zu erreichen ist, meist aufgrund seiner Fehlleistungen im vorherigen Prüfungsbericht. Die Kompetenzen der BaFin werden dadurch erweitert. Gleichzeitig besteht für die Institute und ihre Prüfer innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch Rechtssicherheit, ob an dem angezeigten Prüfer festgehalten werden kann.

Der neu aufgenommene § 23 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Bestellung eines anderen Prüfers in der Regel zur Erreichung des (aufsichtlichen) Prüfungszwecks geboten ist, wenn das Zahlungs- oder E-Geldinstitut, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 HGB-E ist, der BaFin für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat. Die BaFin kann in diesem Fall auch ohne besonderen Anlass die Bestellung eines anderen Prüfers nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verlangen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der BaFin zu entscheiden, ob bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die Anordnung eines Prüferwechsels nicht angemessen ist, beispielsweise wenn der Marktaustritt eines abzuwickelnden Unternehmens unmittelbar bevorsteht oder wenn das Zahlungs- oder E-Geld-Institut für das elfte und ggf. auch das zwölfte Geschäftsjahr eine Gemeinschaftsprüfung beauftragt hat (Rechtsgedanke des Artikel 17 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe b der Abschlussprüferverordnung).

Die Änderung in § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist eine Folgeänderung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 4 (§ 36 Absatz 1 VAG)**

Die Änderung des § 36 Absatz 1 Satz 1 ist bereits im Regierungsentwurf enthalten. Der Änderungsantrag überschreibt den entsprechenden Änderungsbefehl im Regierungsentwurf.

Die Änderung des § 36 Absatz 1 Satz 2 dient der sprachlichen Angleichung an die entsprechenden Vorschriften im KWG und ZAG. Die Klarstellung, dass das Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Bestellung eines anderen Prüfers zur Erreichung des Prüfungszwecks innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige des gewählten Abschlussprüfers erfolgen muss, schafft Rechtssicherheit für die Versicherungsunternehmen und ihre Prüfer.

Der neue § 36 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Bestellung eines anderen Prüfers in der Regel zur Erreichung des (aufsichtlichen) Prüfungszwecks geboten ist, wenn der Vorstand eines Versicherungsunternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 3 HGB-E ist, der Aufsichtsbehörde für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat. Die Regelung gilt demnach für Versicherungsunternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB und nicht Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) sind. Liegt ein Fall des § 36 Absatz 1 Satz 3 vor, kann die Aufsichtsbehörde auch ohne besonderen Anlass die Bestellung eines anderen Prüfers nach § 36 Absatz 1 Satz 2 verlangen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde zu entscheiden, ob bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die Anordnung eines Prüferwechsels nicht angemessen ist, beispielsweise wenn der Marktaustritt eines abzuwickelnden Unternehmens unmittelbar bevorsteht oder wenn das Versicherungsunternehmen oder der Pensionsfonds für das elfte und ggf. auch das zwölfte Geschäftsjahr eine Gemeinschaftsprüfung beauftragt hat (Rechtsgedanke des Artikel 17 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe b der Abschlussprüferverordnung).

Mit den weiteren Änderungen wird eine Angleichung der aufsichtsrechtlichen Regelung zur Prüferbestellung im VAG an das Regime in den anderen Aufsichtsgesetzen erzielt. Künftig kann die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers nur gerichtlich erfolgen. § 36 Absatz 1a ist dabei § 28 Absatz 2 KWG und § 23 Absatz 2 ZAG nachgebildet.

Zu Artikel 11 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)**Zu Nummern 1 und 2 (Änderung der §§ 264 und 264b)**

(Zu § 264)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Kapitalgesellschaften, die im Sinne von § 264d des Handelsgesetzbuchs (HGB) kapitalmarktorientiert sind, die für Tochterunternehmen geltende Befreiung gemäß § 264 Absatz 3 Satz 1 HGB von den Regelungen des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu Inhalt, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts nicht in Anspruch nehmen können. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sind Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19 – Bilanzrichtlinie). Diesen Unternehmen darf die Befreiung für Tochterunternehmen nach Artikel 37 der Bilanzrichtlinie nicht gewährt werden (Artikel 40 Satz 1 Bilanzrichtlinie). Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ist eine verlässliche und transparente Rechnungslegung von besonderer Bedeutung. Deshalb ist es notwendig, dass die Jahresabschlüsse und Lageberichte dieser Unternehmen auch im Falle der Einbeziehung in einen Konzernabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt, geprüft und offengelegt werden. Für die betroffenen (Tochter-)Kapitalgesellschaften bedeutet dies gleichwohl keine weitreichenden Änderungen, wenn sie – was der Regelfall sein dürfte – als Inlandsemitent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes –

WpHG) Wertpapiere begeben. In diesem Fall müssen sie schon nach geltender Rechtslage einen Jahresfinanzbericht erstellen und offenlegen, der unter anderem einen geprüften Jahresabschluss und einen geprüften Lagebericht zu enthalten hat (§ 114 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a WpHG). Diese Verpflichtung entfällt zukünftig, da insoweit bereits nach handelsrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Offenlegung besteht (§ 114 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz WpHG).

(Zu § 264b)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, die zugleich kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB sind, die für Tochterunternehmen geltende Befreiung gemäß § 264b HGB von den Regelungen des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu Inhalt, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts nicht in Anspruch nehmen können. Auch diese Unternehmen sind Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von § 264 Absatz 3 Satz 1 HGB verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 318)

Die Änderung überschreibt den entsprechenden Änderungsbefehl im Regierungsentwurf.

Nach Auffassung des Ausschusses lässt sich die Frage, in welchen Fällen Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66 – im Folgenden: „Abschlussprüferverordnung“) einen Ersetzungsgrund darstellen, anhand der geltenden Vorschriften in §§ 319 Absatz 2 bis 5, 319b HGB angemessen beantworten, auf die § 318 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HGB bereits Bezug nimmt, so dass eine explizite Regelung nicht erforderlich erscheint.

Nach Auffassung des Ausschusses müssen die genannten §§ 319 Absatz 2 bis 5, 319b HGB im Lichte der Abschlussprüferverordnung ausgelegt werden. Maßgeblich erscheint insbesondere Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 3 Abschlussprüferverordnung. Nach dessen Buchstabe a ist die Erbringung der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b, c und e aufgeführten verbotenen Nichtprüfungsleistungen „auf jeden Fall“ als Gefährdung der Unabhängigkeit anzusehen, die auch nicht durch Schutzmaßnahmen vermindert werden kann. Die Vorschrift gilt für Nichtprüfungsleistungen, die von einem Netzwerkmitglied für ein in einem Drittstaat ansässiges Tochterunternehmen des geprüften Unternehmens erbracht werden (Fälle des Artikel 5 Absatz 5 Abschlussprüferverordnung). Werden die gleichen verbotenen Nichtprüfungsleistungen für das geprüfte Unternehmen oder dessen Mutterunternehmen oder für ein Tochterunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union erbracht (Fälle des Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b, c und e aufgeführten verbotenen Nichtprüfungsleistungen dürfte daher von der Inhabilität des Abschlussprüfers auszugehen sein (vgl. auch die Verlautbarung Nr. 8 der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 13. Dezember 2019). Eine Inhabilität des Abschlussprüfers stellt einen Ersetzungsgrund dar.

Die Beurteilung der Erbringung der Übrigen in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung genannten verbotenen Nichtprüfungsleistungen für das geprüfte Unternehmen, dessen Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen in der Europäischen Union muss ebenfalls in europarechtskonformer Auslegung der §§ 319 Absatz 2 bis 5, 319b HGB erfolgen. Führt die Beurteilung des Einzelfalls zur Inhabilität des Abschlussprüfers, stellt dies einen Ersetzungsgrund nach § 318 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HGB dar. Es erscheint aber denkbar, dass ausreichende Schutzmaßnahmen angewendet wurden, die geeignet sind, eine Gefährdung der Unabhängigkeit im konkreten Einzelfall abzuschwächen. So liegt es auch für Fälle, in denen diese Nichtprüfungsleistungen von einem Netzwerkmitglied für ein in einem Drittstaat ansässiges Tochterunternehmen des geprüften Unternehmens erbracht werden (Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Abschlussprüferverordnung).

Zu Nummer 10 (Änderung des § 323)

Die Änderung überschreibt den entsprechen Änderungsbefehl im Regierungsentwurf und sieht verschiedene Änderungen in § 323 Absatz 2 HGB vor. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird die Vorschrift hinsichtlich grob fahrlässig handelnder Personen differenzierter ausgestaltet:

Für Abschlussprüfer einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die grob fahrlässig gehandelt haben, wird es künftig – wie bereits im Regierungsentwurf vorgesehen – keine Haftungshöchstgrenzen mehr geben (§ 323

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 2 Satz 2 HGB-E). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften ein oftmals besonders großer Adressatenkreis auf eine sorgfältige Prüfung des Abschlussprüfers vertraut und eine sorgfaltswidrige Prüfung in diesen Fällen außergewöhnlich hohe Schäden bei der geprüften Gesellschaft verursachen kann. Eine der Höhe nach unbeschränkte Haftung ist erforderlich, um die notwendigen Anreize zu einer besonders sorgfältigen Prüfung zu setzen.

Für Abschlussprüfer, die bei Prüfung einer Kapitalgesellschaft nach § 323 Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 HGB-E grob fahrlässig gehandelt haben, werden künftig im Vergleich zur Haftung für einfache Fahrlässigkeit erhöhte Haftungshöchstgrenzen gelten (§ 323 Absatz 2 Satz 3 und 4 HGB-E). Die höhere Vorwerfbarkeit des Pflichtenverstößes bei einem grob fahrlässigen Verhalten soll sich auch im Rahmen der Haftungsregelung widerspiegeln. Zugleich wird für diesen Bereich an (erhöhten) Haftungshöchstgrenzen festgehalten. Damit soll der Gefahr einer Marktkonzentration auf dem Abschlussprüfermarkt in diesem Marktsegment entgegengewirkt werden.

Für Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft gelten im Falle grob fahrlässigen Verhaltens auch zukünftig die in § 323 Absatz 2 Satz 1 HGB-E vorgesehenen (und gegenüber der bisherigen Rechtslage angepassten) Haftungshöchstgrenzen. Hierdurch soll der Gefahr eines übermäßigen Haftungsrisikos für natürliche Personen entgegengewirkt werden. Bei der Änderung in § 323 Absatz 2 Satz 5 HGB-E handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 323 Absatz 2 Satz 3 und 4 HGB-E.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 334)

Zu Buchstabe a

Zum einen wird die Änderung des § 318 Absatz 3 Nummer 1 HGB-E (Streichung des Verweises auf Artikel 5 Absatz 1 Abschlussprüferverordnung) auch im Rahmen des § 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 HGB-E nachvollzogen. Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1 der Abschlussprüferverordnung führen grundsätzlich zum Ausschluss des Abschlussprüfers nach §§ 319 Absatz 2 bis 5, 319b HGB (insoweit wird auf die Erläuterungen zu § 318 HGB-E Bezug genommen) und sind daher von § 334 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HGB-E erfasst.

Zum anderen wird in § 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 HGB-E der im Regierungsentwurf aufgenommene Verweis auf Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Abschlussprüferverordnung wieder gestrichen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass § 43 Absatz 6 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) um eine Regelung ergänzt wird zur internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interessen nach § 316a Satz 2 HGB-E durchführen. Danach wird abweichend von Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 der Abschlussprüferverordnung eine interne Rotation bereits nach fünf Jahren vorgeschrieben. Entsprechend des Standorts dieser Regelung in § 43 WPO sind Verstöße gegen die Vorgaben zur internen Rotation mit berufsrechtlichen Sanktionen zu ahnden. Einer eigenständigen Sanktionierung im HGB bedarf es nicht.

Zu Buchstabe f

In § 334 Absatz 5 Nummer 3 HGB-E werden die Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften, die Wertpapierinstitute sind, gelten die Bußgeldvorschriften des § 334 HGB nicht, weil es insoweit rechtsformunabhängige Bußgeldtatbestände in § 340n HGB gibt.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 340a - neu)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass Kreditinstitute die für Tochterunternehmen geltenden Befreiungen gemäß § 264 Absatz 3 Satz 1 und § 264b HGB auch nicht hinsichtlich der Vorschriften zur Offenlegung in Anspruch nehmen können. Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaft betrieben werden, sind grundsätzlich Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie. Diesen Unternehmen darf die Befreiung für Tochterunternehmen nach Artikel 37 der Bilanzrichtlinie nicht gewährt werden (Artikel 40 Satz 1 Bilanzrichtlinie). Durch die Änderung werden auch diejenigen Kreditinstitute erfasst, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaft betrieben werden. Dies steht mit den Zielen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) in Einklang, nach der auch Kreditinstitute anderer Rechtsformen grundsätzlich die für Kapitalgesellschaften geltenden Rech-

nungslegungsvorgaben zu beachten haben. Der dahinterstehende Grundgedanke, einen Wettbewerb der Kreditinstitute über die Rechtsform zu verhindern, rechtfertigt es, auch die Ausnahme von der Befreiungsmöglichkeit nach § 264 Absatz 3 Satz 1 oder § 264b HGB auf Kreditinstitute jeglicher Rechtsform zu erstrecken. Zudem besteht bei Kreditinstituten unabhängig von ihrer Rechtsform ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an Transparenz und Verlässlichkeit der Rechnungslegungsunterlagen. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 264 Absatz 3 Satz 1 HGB verwiesen.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 340n)

Erstens wird in § 340n Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 HGB-E ein Gleichlauf zum Rechtsfolgenregime der § 318 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 HGB-E hergestellt (siehe die Begründung zu §§ 318, 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 HGB-E). Zweitens enthält § 340n Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 HGB-E eine Folgeänderung zur Umsetzung der Vorgaben zur internen Rotation in § 43 Absatz 6 WPO-E (vergleiche hierzu die Begründung zur Änderung des § 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 HGB-E). Drittens werden die Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten berücksichtigt. Auch Wertpapierinstitute gehören künftig zu den Instituten im Sinne des § 340n Absatz 2 Satz 4 HGB-E.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 341a - neu)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass Versicherungsunternehmen die für Tochterunternehmen geltende Befreiung gemäß § 264 Absatz 3 Satz 1 HGB auch nicht hinsichtlich der Vorschriften zur Offenlegung in Anspruch nehmen können. Die Befreiungsvorschrift des § 264b HGB findet auf Versicherungsunternehmen von Vorneherein keine Anwendung, da diese nicht in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft betrieben werden können (§ 8 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes). Versicherungsunternehmen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, sind grundsätzlich Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Bilanzrichtlinie. Diesen Unternehmen darf die Befreiung für Tochterunternehmen nach Artikel 37 der Bilanzrichtlinie nicht gewährt werden (Artikel 40 Satz 1 Bilanzrichtlinie). Durch die Änderung werden auch diejenigen Versicherungsunternehmen erfasst, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden. Dies steht mit den Zielen der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) in Einklang, nach der auch Versicherungsunternehmen anderer Rechtsformen grundsätzlich die für Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorgaben zu beachten haben. Der dahinterstehende Grundgedanke, einen Wettbewerb der Versicherungsunternehmen über die Rechtsform zu verhindern, rechtfertigt es, auch die Ausnahme von der Befreiungsmöglichkeit nach § 264 Absatz 3 Satz 1 HGB auf Versicherungsunternehmen jeglicher Rechtsform zu erstrecken. Zudem besteht bei Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an Transparenz und Verlässlichkeit der Rechnungslegungsunterlagen. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 264 Absatz 3 Satz 1 HGB verwiesen.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 341n)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung der Aufhebung von § 341a Absatz 2 Satz 4.

Zu Buchstabe b

Zum einen wird in § 341n Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 HGB-E ein Gleichlauf mit dem Rechtsfolgenregime der § 318 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 340n Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 HGB-E hergestellt (siehe die Begründung zu §§ 318, 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 HGB-E). Zum anderen ist in § 341n Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 HGB-E eine Folgeänderung zur Umsetzung der Vorgaben zur internen Rotation in § 43 Absatz 6 WPO-E enthalten (siehe die Begründung zur Änderung des § 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 HGB-E).

Zu Artikel 12 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Die Änderung überschreibt den Änderungsbefehl des Regierungsentwurfs und ergänzt die Übergangsvorschrift um zwei weitere Sätze in Absatz 4 sowie einen neuen Absatz 5.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(Zu Absatz 4)

Absatz 4 Satz 2 sieht vor, dass § 342d Satz 4 und 5 HGB in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung auf die Finanzierung der Prüfstelle für das Haushaltsjahr 2021 weiter anzuwenden ist. Dies berücksichtigt, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Prüfstelle nach § 342d Satz 4 HGB sowie die Entlastung durch das zuständige Organ der Prüfstelle mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen nach § 342d Satz 5 HGB erst im Laufe des Jahres 2022 erfolgen kann, soweit das Haushaltsjahr 2021 betroffen ist. Ohne die hier angeordnete Fortgeltung fehlte es für die Aufstellung sowie die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 an einer gesetzlichen Regelung, da § 342d HGB nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 6 des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes am 1. Januar 2022 aufgehoben wird.

Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 sieht vor, dass die nach § 342b Absatz 1 HGB in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung bei ihr verbliebene Doppel zu nach § 141 Absatz 1 WpHG-E fortgeführten Prüfungen spätestens am 31. Dezember 2051 – also spätestens 30 Jahre nach Übergabe der Prüfung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – zu vernichten hat. Etwaige in elektronischer Form noch vorhandene Unterlagen sind in dieser Frist zu löschen. Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 regelt entsprechende Pflichten zur Vernichtung von Unterlagen zu allen am 31. Dezember 2021 bereits abgeschlossenen Prüfungen. Dies trägt dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2 – Datenschutz-Grundverordnung) Rechnung. Die Länge der Löschfrist orientiert sich an der kenntnisunabhängigen Verjährungshöchstfrist in § 199 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie stellt sicher, dass sich die nach § 342b Absatz 1 HGB in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung als Prüfstelle anerkannte Einrichtung für den Fall, dass gegen sie Ansprüche hinsichtlich der von ihr durchgeführten Prüfungen geltend gemacht werden, ordnungsgemäß verteidigen kann.

(Zu Absatz 5)

Die Änderung enthält eine Übergangsbestimmung für die geänderten §§ 264, 264b, 340a, 341a, 341n Absatz 1 HGB.

Zu Artikel 13 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Zum einen wird in § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 PublG-E ein Gleichlauf mit dem Rechtsfolgenregime der § 318 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, §§ 334, 340n, 341n HGB-E hergestellt (siehe die Begründung zu §§ 318, 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 HGB-E). Zum anderen ist in § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 PublG-E eine Folgeänderung zur Umsetzung der Vorgaben zur internen Rotation in § 43 Absatz 6 WPO-E enthalten (siehe die Begründung zur Änderung des § 334 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 HGB-E).

Zu Artikel 15 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 93 Absatz 1 Satz 4 – aufgehoben –)

Infolge der Umstellung des Bilanzkontrollverfahrens auf ein einstufiges System besteht für den aufgehobenen Satz kein Bedarf mehr. Bezüglich der Bundesanstalt geht die Regelung des § 107 Absatz 5 WpHG-E der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht vor (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/3421, Seite 21).

Zu Nummer 4 Buchstabe b (Änderung des § 107 Absatz 4)

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 wird eine Erleichterung für diejenigen Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, geschaffen, deren Aufsichtsrat über drei Mitglieder verfügt. In diesen Fällen ist der Aufsichtsrat kraft gesetzlicher Anordnung gleichzeitig auch der Prüfungsausschuss. Auch in diesem Fall besteht also die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses, die für diesen besonderen Fall eines Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern allerdings aufgrund der hier vorgenommenen Änderung bereits erfüllt wird.

Die Neufassung des Satzes 4 stellt klar, dass das Recht, unmittelbar (d. h. ohne vorherige Einschaltung des Vorstands) Auskünfte von den Leitern der genannten Zentralbereiche in der Gesellschaft zu verlangen, jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zusteht. Um aber die Situation zu vermeiden, dass mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander ihr Auskunftsrecht geltend machen und etwa gleichzeitig den Leiter eines Zentralbereiches befragen, hat die Einholung der Auskunft durch den Ausschussvorsitzenden zu erfolgen. Das Ausschussmitglied, das von seinem Auskunftsrecht Gebrauch machen will, hat sich also an den Ausschussvorsitzenden zu wenden, damit dieser die Auskunft einholt. Der Vorsitzende hat die Auskunft dann einzuholen und sie nach dem neuen Satz 5 allen Mitgliedern des Ausschusses mitzuteilen. Es bleibt dem Vorsitzenden unbenommen, aus eigener Initiative Auskünfte einzuholen, ohne dass ein anderes Ausschussmitglied von seinem Recht Gebrauch machen will.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 109 Absatz 1)

Durch diese Änderung soll die vertrauliche Kommunikation des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses mit dem Abschlussprüfer gestärkt werden, wenn der Aufsichtsrat oder der Ausschuss sich mit diesem im Rahmen der Vorbereitung oder der Durchführung der Prüfung austauschen will. § 109 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) enthält weder ein gesetzliches Teilnahmerecht, noch eine gesetzliche Teilnahmepflicht der Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Mit der Änderung wird dies für den Fall der Zuziehung des Abschlussprüfers noch einmal ausdrücklich im Gesetz klargestellt. Damit ist keine Abkehr von den vorgenannten, zu § 109 Absatz 1 Satz 1 AktG geltenden Grundsätzen der Teilnahme des Vorstands in sonstigen Fällen verbunden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der neuen Sätze 2 und 5 in § 107 Absatz 4 AktG-E.

Zu Artikel 17 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)

Es kann auf die Begründung der Neufassung des § 107 Absatz 4 Satz 4 AktG-E und der Einfügung des § 107 Absatz 4 Satz 5 AktG-E verwiesen werden. Die Änderung der Übergangsvorschrift ist eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 34 Absatz 5 Satz 4 des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG).

Zu Artikel 21 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung in der Wirtschaftsprüferordnung.

Zu Nummer 3 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 43 Absatz 3 sind bereits im Regierungsentwurf enthalten.

Zu Buchstabe b

Die Regelung zur kritischen Grundhaltung in § 43 Absatz 4 wird um Formulierungen ergänzt, die sich eng an Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.9.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/ EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) geändert worden ist, anlehnen. Damit wird zum einen die zentrale Bedeutung der kritischen Grundhaltung als Teil der Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Wirtschaftsprüfers für die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern betont. Zum anderen wird verdeutlicht, dass auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer bereits seit mehreren Jahren als gesetzlicher Abschlussprüfer eines Unternehmens dieses Unternehmen geprüft und dabei keine negativen Erfahrungen mit den Unternehmensverantwortlichen gemacht hat, er trotzdem weiterhin – ebenso wie bei einem neuen Man-

danten – die kritische Grundhaltung bewahren muss. Insbesondere müssen Wirtschaftsprüfer immer damit rechnen, dass in dem zu prüfenden Jahres- oder Konzernabschluss oder in anderen zu prüfenden Unterlagen unrichtige Darstellungen enthalten sind, die beispielsweise auf Betrug oder auf irrtümlichen Fehlern beruhen können. Diese berufsrechtliche Regelung konkretisiert und ergänzt die Vorgaben der handelsrechtlichen Prüfungsgrundsätze für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 317 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB), wonach die Abschlussprüfung so anzulegen ist, dass Unrichtigkeiten und Verstöße bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Ferner führt die Regelung Beispiele für solche Schätzungen des Unternehmens auf, bei denen die kritische Grundhaltung von besonderer Bedeutung ist. Die nunmehr umfassendere Beschreibung der kritischen Grundhaltung in § 43 Absatz 4 war bisher schon in den Erläuterungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer enthalten. Sie wird nunmehr auf gesetzlicher Ebene geregelt, um ihre zentrale Bedeutung deutlicher zu machen.

Zu Buchstabe c

§ 43 Absatz 6 wird um eine Regelung zur internen Rotation von Wirtschaftsprüfern, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB durchführen, ergänzt. Absatz 6 Satz 1 regelt die Auswahl des verantwortlichen Prüfungspartners durch die als Abschlussprüfer bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie seine Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln und seine aktive Beteiligung an der Durchführung der Abschlussprüfung. Hieran schließt sich nunmehr eine Regelung zur Auswechslung des verantwortlichen Prüfungspartners spätestens fünf Jahre nach seiner Bestellung an. Bisher war keine Regelung zur internen Rotation innerhalb des Prüferteams der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erforderlich, da Deutschland nicht von der europäischen Vorgabe in Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66 – Abschlussprüferverordnung), eine interne Rotation nach sieben Jahren durchzuführen, abgewichen ist. Mit der Verkürzung auf fünf Jahre macht Deutschland von einer in Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 Abschlussprüferverordnung vorgesehenen Mitgliedstaatenoption Gebrauch, weswegen eine entsprechende ausdrückliche Regelung erforderlich ist. Die interne Rotation des innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellten verantwortlichen Prüfungspartners nach fünf Jahren ergänzt die in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung enthaltene und in Deutschland unmittelbar anwendbare Regelung zur externen Rotation der als gesetzlicher Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach zehn Jahren. Durch den Wechsel des konkret mit der Prüfung des Unternehmens von öffentlichem Interesse betrauten verantwortlichen Prüfungspartners bereits nach fünf Jahren und damit nach der Hälfte der Zeit, für die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft höchstens als gesetzlicher Abschlussprüfer des Unternehmens bestellt sein kann, soll der Gefahr einer zu großen Nähe und Vertrautheit zwischen dem verantwortlichen Prüfungspartner und dem geprüften Unternehmen entgegengewirkt und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gestärkt werden. Zugleich stellt ein Zeitraum von fünf Jahren eine ausreichend lange Zeit dar, in der der verantwortliche Prüfungspartner seine Kenntnisse über das Unternehmen für die Prüfung nutzen kann. Die weiteren für die interne Rotation geltenden Regelungen der Abschlussprüferverordnung gelten unmittelbar.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung in der Wirtschaftsprüferordnung.

Zu Nummer 5 (§ 51b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung des Vollzitats der Abschlussprüferverordnung in § 43.

Zu Nummer 12 (§ 64)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 64 Absatz 4 Satz 2 ist bereits im Regierungsentwurf enthalten.

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Anfügung eines neuen Absatz 6 wird den Aufsichtsbehörden über die Wirtschaftsprüfer und die vereidigten Buchprüfer die Möglichkeit eingeräumt, in bestimmten Fällen Auskünfte über berufsaufsichtliche Verfahren zu geben. Die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) führen bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Berufspflichten berufsaufsichtliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer durch. Bisher durften die Aufsichtsbehörden auf Grund der für die Wirtschaftsprüferkammer nach § 64 Absatz 1 und für die APAS nach § 66b Absatz 1 geltenden strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht auch auf Anfragen hin keine Auskünfte zu konkreten berufsaufsichtlichen Verfahren geben; dadurch liefen die Aufsichtsbehörden Gefahr, als untätig wahrgenommen zu werden, selbst wenn sie bereits berufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet hatten. Im Interesse einer größeren Transparenz der Tätigkeit dieser Aufsichtsbehörden ist daher eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht für Auskünfte zum Verfahrensstand auch über noch laufende berufsaufsichtliche Verfahren geboten. In Fällen von öffentlichem Interesse, die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen betreffen, sollen die Wirtschaftsprüferkammer und – über die Verweisung in § 66b Absatz 1 Satz 2 auf § 64 – auch die APAS in die Lage versetzt werden, auf Anfrage Auskünfte über die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens und den Fortgang des Verfahrens zu geben. Die Regelung in § 69 zur öffentlichen Bekanntmachung von unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der APAS bleibt unberührt.

Zwar muss im Interesse eines rechtsstaatlichen Verfahrens eine Vorverurteilung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermieden werden. Trotzdem ist es angemessen, wenn die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Fällen von öffentlichem Interesse über den Verfahrensstand Auskunft geben darf. Das Vertrauen der Öffentlichkeit darin, dass Wirtschaftsprüfer ihre Berufspflichten einhalten, setzt auch voraus, dass die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer aktiv und effektiv ist und von der Öffentlichkeit auch so wahrgenommen wird. Dafür ist es aber erforderlich, dass die Aufsichtsbehörden jedenfalls in solchen Fällen, an denen ein öffentliches Interesse besteht und bei denen es um Berufspflichtverstöße im Zusammenhang mit der Vorbehaltsaufgabe der gesetzlichen Abschlussprüfung geht, auch Informationen über den Verfahrensstand von noch laufenden berufsaufsichtlichen Verfahren herausgeben dürfen. Ein Fall von öffentlichem Interesse liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn Anfragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestags oder der Presse zu einem konkreten berufsaufsichtlichen Verfahren erfolgen. Angesichts der Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht ist die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht in dem neuen Absatz 6 aber begrenzt auf Auskünfte über die Einleitung und das Andauern oder den Abschluss eines berufsaufsichtlichen Verfahrens, einschließlich eines berufsaufsichtlichen Vorermittlungsverfahrens. Dabei sind insbesondere auch Auskünfte über das betroffene Prüfungsmandat zulässig sowie darüber, ob das Verfahren eingestellt oder mit einer Sanktion beendet wurde, nicht aber insbesondere nähere Auskünfte über Anhaltspunkte für Berufspflichtverstöße, wegen der ein berufsaufsichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Die Auskunft darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung in der Wirtschaftsprüferordnung.

Zu Nummer 14 (§ 66c)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift des § 66c Absatz 1 regelt als Ausnahme von der nach § 66b Absatz 1 bestehenden Verschwiegenheitspflicht der APAS, unter welchen Voraussetzungen und an welche Stellen die APAS vertrauliche Informationen übermitteln darf. Die bisherige Kann-Regelung, die eine Ermessensentscheidung der APAS über die Informationsübermittlung vorsah, wird durch eine Pflicht zur Informationsübermittlung ersetzt: Soweit es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der in § 66c Absatz 1 aufgeführten Stellen erforderlich ist, hat die APAS diesen Stellen vertrauliche Informationen zu übermitteln. Durch die Pflicht zur Informationsübermittlung soll die Aufgabenerfüllung durch die anderen Stellen sichergestellt werden. Diese Regelung knüpft an Pflichten anderer Stellen zur Informationsübermittlung an, wie sie etwa für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Hinblick auf die Übermittlung von Informationen an die APAS nach § 110 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes bestehen.

Die bisher vorgesehene Informationsübermittlung an die Prüfstelle nach § 342b Absatz 1 HGB wird gestrichen. Dies ist eine Folgeänderung, die sich aus der Abschaffung der Möglichkeit der Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften ergibt.

Zugleich wird in § 66c Absatz 1 Satz 1 eine neue Regelung zur Übermittlung vertraulicher Informationen durch die APAS an die Strafverfolgungsbehörden eingefügt. Bisher ist die APAS nur nach § 65 Absatz 1 ermächtigt und verpflichtet, der zuständigen Staatsanwaltschaft Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht begründen, dass Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen haben. Diese Regelung soll nunmehr ergänzt werden für den Fall, dass der APAS andere vertrauliche Informationen bekanntgeworden sind, die zur Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden erforderlich sind. Dabei kann es sich insbesondere um Anhaltspunkte für mit der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung zusammenhängende Straftaten von Beschäftigten von Unternehmen, Mitgliedern der Unternehmensführung oder des Aufsichtsrats eines Unternehmens handeln. Auch in solchen Fällen soll die APAS die vertraulichen Informationen trotz ihrer Verschwiegenheitspflicht nach § 66b Absatz 1 den Strafverfolgungsbehörden mitteilen dürfen und müssen, sofern es für die Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden erforderlich ist. Diese Änderung beseitigt auch einen bisher bestehenden Wertungswiderspruch, da es nach § 66c Absatz 1 bisher der APAS zwar möglich war, beispielsweise dem Bundesamt für Justiz im Fall des Verdachts einer Bilanzordnungswidrigkeit vertrauliche Informationen zu übermitteln, es ihr aber verwehrt war, in dem noch gravierenderen Fall des Verdachts einer Bilanzstraftat eines Vorstandsmitglieds den Strafverfolgungsbehörden Informationen zu übermitteln.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der bisherigen Regelung in § 66c Absatz 1 Satz 2 zur Übermittlung vertraulicher Informationen durch die APAS an die Prüfstelle für Rechnungslegung ist eine Folgeänderung. Stattdessen wird ein deklaratorischer Verweis auf die Regelung in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes aufgenommen. Diese neue Regelung enthält unter anderem Vorgaben zum Informationsaustausch zwischen der APAS und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie zur Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht zwischen diesen Stellen im Rahmen eines Informationsaustausches. Die in § 66c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthaltene Regelung zur verpflichtenden Übermittlung vertraulicher Informationen, die für die Erfüllung der Aufgaben der BaFin erforderlich sind, durch die APAS an die BaFin wird durch die neue Regelung in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes zum Informationsaustausch ergänzt.

Zu Nummer 15 (§ 68)

Zu Buchstabe a

Die Regelung in § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, wonach als berufsaufsichtliche Maßnahmen Geldbußen bis zu 500 000 Euro verhängt werden können, wird durch eine Regelung ergänzt, wonach bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Geldbußen bis zu einer Million Euro verhängt werden können. Während für berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen Berufsangehörige der Bußgeldrahmen als ausreichend angesehen wird, erscheint es bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen, die gemäß § 71 Absatz 2 gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verhängt werden, erforderlich, den Bußgeldrahmen insofern zu erhöhen, um eine angemessene Sanktionierung zu ermöglichen. Durch die Streichung des bisherigen § 71 Absatz 2 Satz 3 wird die Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erleichtert. Bei der Festlegung der Höhe eines konkreten Bußgelds gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 68 Absatz 3, der nach § 71 Absatz 2 Satz 1 entsprechend gilt, alle relevanten Umstände zu berücksichtigen, einschließlich der Finanzkraft der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so dass eine differenzierte, dem jeweiligen Einzelfall angemessene Festsetzung der Bußgeldhöhe sichergestellt ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ist bereits im Regierungsentwurf enthalten.

Zu Nummer 16 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Die Bekanntmachung von unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen durch die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie von Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle erfolgt bisher nach § 69 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1a Satz 3 in anonymisierter Form. Die Bekanntmachung darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Deutschland hat mit dieser Regelung von der nach Artikel 30 Absatz 3 Satz 3 und Artikel 30c Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG bestehenden Mitgliedstaatenoption Gebrauch gemacht, wonach die

Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die Bekanntmachungen von Sanktionen und Maßnahmen keine personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG enthalten dürfen.

Die Bekanntmachung von berufsrechtlichen Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen in anonymisierter Form ist jedoch wenig wirkungsvoll und verfehlt ihren Zweck, die Öffentlichkeit und Unternehmen über rechtskräftige Sanktionen zu informieren. Auch entfalten anonymisierte Bekanntmachungen von Sanktionen keine präventive Wirkung für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Berufsträger, ihre gesetzlichen Aufgaben sorgfältig und pflichtgemäß zu erfüllen. Daher soll künftig von der Mitgliedstaatenoption der Abschlussprüferrichtlinie kein Gebrauch mehr gemacht und von einer Bekanntmachung in anonymisierter Form abgesehen werden. Auch andere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Italien und Spanien sowie das aus der Europäischen Union ausgetretene Vereinigte Königreich haben keinen Gebrauch von der Mitgliedstaatenoption gemacht und teilen in der Bekanntmachung personenbezogene Daten mit.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist daher künftig die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitzuteilen, für die der sanktionierte Berufsangehörige tätig war. Grund dafür ist die Verteilung der wirtschaftlichen Interessen in den zugrundeliegenden Sachverhalten. So wird das Mandat für die Durchführung einer Abschlussprüfung regelmäßig nicht den sanktionierten Wirtschaftsprüfern erteilt, sondern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die die Wirtschaftsprüfer tätig sind. Die Berufsangehörigen werden im Namen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Zwar handelt der Berufsangehörige als Angehöriger eines Freien Berufes eigenverantwortlich und muss sich daher auch persönlich für ein etwaiges Fehlverhalten bei der Berufsausübung verantworten. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat aber ein erhebliches wirtschaftliches und rechtliches Interesse an der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung durch den Berufsangehörigen, da sie als Vertragspartnerin die Einnahmen aus dem Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung erhält und rechtlich zur Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber dem geprüften Unternehmen verpflichtet ist. Die Nennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auch unter general- und spezialpräventiven Gesichtspunkten geboten, da es die Effektivität der Berufsaufsicht erhöht. So steigert es zum einen die präventive Wirkung berufsaufsichtlicher Maßnahmen gegenüber den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Zum anderen zielt es auf die Stärkung der Selbstkontrolle und Qualitätssicherung innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie der selbstregulierenden Kräfte des Marktes ab. So werden auch die zu prüfenden Unternehmen – als potentielle Mandanten der Prüfungsgesellschaften – in die Lage versetzt, die Prüfungsqualität in größerem Umfang als bisher als Auswahlkriterium bei der Auftragsvergabe heranzuziehen.

Darüber hinaus ist künftig der einzelne Berufsangehörige, gegen den eine rechtskräftige Sanktion verhängt wird, in der Bekanntmachung namentlich zu nennen. Die Nennung des sanktionierten Berufsangehörigen in der Bekanntmachung soll die persönliche Verantwortung des Berufsangehörigen für seine Berufspflichtverletzung klarstellen. Sie ist gerechtfertigt durch das öffentliche Interesse daran zu erfahren, gegen welchen einzelnen Berufsträger eine Maßnahme verhängt wurde. Außerdem ist die Veröffentlichung erforderlich, um zu verhindern, dass berufsrechtliche Verstöße, die allein auf das Fehlverhalten des einzelnen Berufsangehörigen zurückzuführen sind, nur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft öffentlich angelastet werden. Zudem soll die öffentliche Nennung darüber hinaus auch eine präventive Wirkung auf die Berufsträger haben.

Die Veröffentlichung des Namens stellt einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Betroffenen nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Es wäre daher unverhältnismäßig, bereits bei der Bekanntmachung einer Rüge als mildester berufsaufsichtlicher Maßnahme den Namen des betroffenen Berufsträgers zu veröffentlichen. Um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren, wird der Name des Berufsträgers daher nur bei der Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 7 WPO veröffentlicht. Die Namensnennung ist damit nur in Fällen schwererer berufsaufsichtlicher Maßnahmen, d. h. wenn mindestens eine Geldbuße verhängt wurde, möglich. Die Rüge als mildeste berufsaufsichtliche Maßnahme, bei der nicht zusätzlich auch eine Geldbuße verhängt wird, ist davon nicht umfasst. Zudem stellt die Regelung in Absatz 2 Satz 2, wonach ausnahmsweise nur eine anonymisierte Bekanntmachung erfolgt, die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall sicher.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass in den Fällen, in denen rechtskräftige berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verhängt wurden, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Bekanntmachung zu benennen ist. Das gilt unabhängig davon, ob zusätzlich auch berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen einen Berufsangehörigen, der für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig ist, verhängt wurden. Auch soll

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die Nennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bereits dann erfolgen, wenn als berufsaufsichtliche Maßnahme lediglich eine Rüge verhängt wurde. Aus den bereits oben dargelegten Gründen besteht auch hier ein erhebliches öffentliches Interesse an der Nennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Zudem sind nach Satz 4 Stellungnahmen der Betroffenen, die nach der Rechtskraft der Sanktionen erfolgen, in der Bekanntmachung mit zu veröffentlichen. Den Betroffenen soll hierdurch Gelegenheit gegeben werden, sich zu den gegen sie verhängten Sanktionen und Maßnahmen im Zusammenhang mit deren Bekanntgabe äußern zu können. Eine solche Möglichkeit zur Stellungnahme ist auch verfassungsrechtlich geboten. Der durch die Bekanntmachung der Sanktion entstandene Reputationsschaden kann durch die Möglichkeit der Stellungnahme gemildert werden. So können die Betroffenen insbesondere mitteilen, wenn der Verstoß, der zu der Sanktionierung geführt hat, nachträglich behoben wurde. Die Stellungnahmen sollen sich inhaltlich jedoch ausschließlich auf das berufsaufsichtliche Verfahren beziehen. Eine öffentliche Diffamierung der Betroffenen soll in diesen Stellungnahmen nicht erfolgen.

Durch Satz 5 wird zudem klargestellt, dass die Veröffentlichung der Stellungnahmen keine weiteren, über die Bekanntmachung der Sanktionen hinausgehenden, personenbezogenen Daten, insbesondere Dritter, enthalten darf. Zudem darf die Bekanntmachung der Sanktion außer dem Namen des sanktionierten Berufsträgers keine weiteren personenbezogenen Daten enthalten. Darüber hinaus unterfällt die Stellungnahme des Betroffenen der Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Mandanten nach § 43 Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstaben c bis e

Die Änderung in Absatz 1a Satz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung. Auch bei Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen erfolgt die Bekanntmachung unter Nennung des Namens des sanktionierten Berufsangehörigen und Benennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die er bei der Verwirklichung der Berufspflichtverletzung tätig war.

Ferner wird die Ausnahmeregelung in Absatz 2, wonach Bekanntmachungen von Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen anonymisiert erfolgen, beschränkt auf solche Fälle, in denen die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen „erheblich“ gefährdet würden durch eine Bekanntmachung nach Absatz 1 oder Absatz 1a. Damit wird die Formulierung in Absatz 2 angeglichen an die Formulierung in § 123 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).

Nach Absatz 2 Satz 2 ist der Name des Berufsträgers in der Bekanntmachung ausnahmsweise dann nicht zu veröffentlichen, wenn eine vorherige Prüfung der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle ergeben hat, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre. Damit muss die veröffentlichende Stelle nicht erst zur Annahme der Gefahr eines unverhältnismäßig großen Schadens für den beteiligten Berufsangehörigen kommen, sondern kann ihre Entscheidung bereits auf Unverhältnismäßigkeitserwägungen und die besonderen Umstände des Einzelfalls stützen. Im Rahmen der Abwägung sind insbesondere Art und Schwere des Verstoßes sowie die Art der Sanktionierung und die Höhe einer verhängten Geldbuße zu berücksichtigen. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz des verfassungsrechtlich anerkannten allgemeinen Persönlichkeitsrechts und gewährleistet, dass die hohen Anforderungen an die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten eingehalten werden.

Eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch europarechtlich erforderlich. Aus Artikel 30c Absatz 2 Buchstabe a der Abschlussprüferrichtlinie folgt, dass bei der Verhängung von Sanktionen gegen eine natürliche Person die Veröffentlichung anonymisiert zu erfolgen hat, wenn eine vorgeschriebene vorherige Bewertung der Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ergibt, dass die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre.

Absatz 3 wird in Anlehnung an § 123 Absatz 5 Satz 1 WpHG neu gefasst. Durch die strenge Löschfrist nach fünf Jahren soll die Verhältnismäßigkeit des in der Bekanntmachung liegenden Eingriffs in Grundrechte des von der Bekanntmachung Betroffenen sichergestellt werden.

Zu Nummer 17 (§ 71)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist bereits im Regierungsentwurf enthalten.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 71 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben, um die Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften künftig zu erleichtern. Die Regelung in § 68 zur Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen geht grundsätzlich davon aus, dass diese gegenüber einem Berufsangehörigen erfolgt, d. h. gegenüber einer natürlichen Person. Die Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen ist aber auch gegenüber Wirtschaftsprüfungsgesellschaften möglich, da die Regelung des § 68 über § 71 Absatz 2 Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen entsprechend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gilt. Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann nach § 71 Absatz 2 Satz 2 darüber entscheiden, ob gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt werden sollen und ob diese zusätzlich auch gegen die die Gesellschaft vertretenden Berufsangehörigen verhängt werden. Die bisher in § 71 Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen zusätzlichen Voraussetzungen, wonach der Vorstand dabei neben dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den in § 68 Absatz 3 genannten Kriterien insbesondere die Gleichförmigkeit und Häufigkeit von Pflichtverletzungen innerhalb der Gesellschaft und den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit zu berücksichtigen hat, sind strenger als für die Verhängung von Sanktionen gegen Berufsangehörige und erschweren die Verhängung von berufsaufsichtlichen Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermäßig. So soll künftig beispielsweise auch in Fällen, in denen nur eine Pflichtverletzung vorliegt beziehungsweise unterschiedliche Arten von Pflichtverletzungen vorliegen, die Verhängung einer Sanktion gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglich sein. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist neben dem einzelnen Berufsangehörigen entscheidend für die Qualität der Prüfungskultur in ihrer Gesellschaft verantwortlich. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Vertragspartner der die Praxis beauftragenden Unternehmen hat außerdem ein erhebliches wirtschaftliches und rechtliches Interesse an der ordnungsgemäßen Mandatsdurchführung. Die Führung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nach § 71 Absatz 2 Satz 1 für die Einhaltung der Berufspflichten durch die Praxis verantwortlich. Eine Prüfungsgesellschaft kann insbesondere durch das Qualitätssicherungssystem der Praxis maßgebend darauf einwirken, wie die für sie tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ihre Tätigkeiten ausüben. Daher sollen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Berufsangehörige zur Verantwortung gezogen werden können. Dies entspricht auch der internationalen Praxis.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat für die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) bereits eine Geschäftsordnung erlassen. Diese enthält Regelungen zur Organisation der APAS sowie zu den Entscheidungen durch die Beschlusskammern der APAS und den Beratungen des Fachbeirats. Zudem sind im Kapitel IV der Geschäftsordnung bestimmte Anforderungen an die Integrität der Beschäftigten enthalten. Mit dem neuen § 4 Absatz 4 des Gesetzes wird nun eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Erlass der Geschäftsordnung geschaffen. In einem weiteren Schritt wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Regelungen zu den Anforderungen an die Integrität und Unabhängigkeit der Beschäftigten überarbeiten. Dabei werden, auch im Hinblick auf das Verbot von Insiderhandel (VO (EU) Nr. 596/2014 Marktmissbrauchsverordnung – MAR), insbesondere die Regelungen für private Finanzgeschäfte der Leitung sowie der weiteren Beschäftigten der APAS präzisiert und verschärft. Gleiches gilt für die Anzeige- und Mitteilungspflichten. Es soll bereits der Anschein vermieden werden, dass Beschäftigte im Dienst erlangte Informationen für private Finanzgeschäfte nutzen könnten oder dienstliches Handeln von privaten Interessen geleitet wird.

Zu Artikel 24 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

Zu Artikel 25 (Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen in der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 26 (Änderung weiterer Gesetze)**Zu Nummer 5 (§ 375 Nummer 13 FamFG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 36 Absatz 1a VAG.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten)

Die neuen aufsichtlichen Vorgaben zur Abschlussprüferrotation in § 28 KWG, § 23 ZAG und § 36 VAG sollen erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten, damit sich die jeweils Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen können.

Berlin, den 19. Mai 2021

Matthias Hauer
Berichterstatte

Cansel Kiziltepe
Berichterstatte

Dr. Florian Toncar
Berichterstatte

Lisa Paus
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.